

**Weiterentwicklung der Invalidenversicherung:
Der Wandel zum stufenlosen Rentensystem – eine Verbesserung?**

Masterarbeit von

Anamarija Marjanovic

Verfasst im Herbstsemester 2021 im Rahmen des Masterstudiums in Rechtswissenschaft an der Universität Luzern bei Prof. Dr. iur. Marc Hürzeler

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	III
Materialienverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
2 Allgemeines zur Invalidenversicherung	2
2.1 Die Invalidität	2
2.2 Begriff und die einzelnen Elemente	3
3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente bis zum 31.12.2021	5
3.1 Begriff der Invalidenrente	6
3.1.1 Voraussetzungen	6
3.1.2 Abstufungen	7
3.2 Der Invaliditätsgrad	8
3.2.1 Die verschiedenen Bemessungsgrundlagen	8
3.2.2 Bestimmung der massgebenden Methode	9
3.3 Die Invaliditätsgradbemessung bei Erwerbstätigen	10
3.3.1 Einkommensvergleich	10
3.3.1.1 Valideneinkommen	11
3.3.1.2 Invalideneinkommen	12
3.3.2 Prozentvergleich	13
3.3.3 Selbständigerwerbende	14
3.4 Die Invaliditätsbemessung bei Nichterwerbstätigen	14
3.4.1 Aufgabenbereich	14
3.4.2 Betätigungsvergleich	14
3.5 Die Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen	15
3.6 Kritik des bis zum 31.12.2021 geltenden Rentensystems	16
4 Das stufenlose Rentensystem ab 01.01.2022	19
4.1 Allgemeines und Ziele	19
4.2 Änderungen der Gesetzestexte (IVG)	24
4.2.1 Art. 28 Abs. 1 ^{bis} und 2	24
4.2.2 Art. 28a Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 und 3 erster und zweiter Satz	24
4.2.3 Art. 28b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs	25
4.3 Erläuterungen der neuen Gesetzestexte	25
4.3.1 Art. 28 Abs. 1 ^{bis} und 2	25
4.3.2 Art. 28a Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 und 3 erster und zweiter Satz	25
4.3.3 Art. 28b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs	26

4.4	Änderungen der Verordnungsbestimmungen (IVV)	27
4.4.1	Art. 24 ^{septies} Statusbestimmung	27
4.4.2	Art. 25 Grundsätze des Einkommensvergleichs	28
4.4.3	Art. 26 Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität	28
4.4.4	Art. 26 ^{bis} Bestimmung des Einkommens mit Invalidität	29
4.4.5	Art. 27 Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten	29
4.4.6	Art. 27 ^{bis} Bemessung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen	29
4.5	Erläuterungen der neuen Verordnungsbestimmungen	29
4.5.1	Art. 24 ^{septies} Statusbestimmung	29
4.5.2	Art. 25 Grundsätze des Einkommensvergleichs	31
4.5.3	Art. 26 Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität	33
4.5.4	Art. 26 ^{bis} Bestimmung des Einkommens mit Invalidität	36
4.5.5	Art. 27 Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten	38
4.5.6	Art. 27 ^{bis} Bemessung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen	38
4.6	Intertemporales Recht	40
4.6.1	Versicherte Personen die nach 1. Januar 2022 invalid werden	40
4.6.2	Nichtanpassung laufender Renten von über 55-Jährigen	40
4.6.3	Versicherte Personen zwischen 30 und 54 Jahren	40
4.6.4	Ausnahme bei unter 30-jährigen versicherten Personen	42
4.6.5	Ausnahme bei Geburts- und Frühinvaliden	42
5	Kritische Aspekte und Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems	42
5.1	Kritik	43
5.2	Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems auf verschiedene Akteure	46
6	Schlusswort und Ausblick	49
	Redlichkeitserklärung	XII
	Anhang 1: Abklärungsbericht der SVA Zürich zu Beruf und Haushalt	XIII
	Anhang 2: Abklärungsbericht der SVA Zürich für Selbständigerwerbende	XX
	Anhang 3: Präsentationsfolien der Informationsveranstaltung zur WE IV	XXXI
	Anhang 4: Fragen & Antworten: Umsetzung WE IV - KSIR	XXXV

Literaturverzeichnis

Zitierhinweis: Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl, § oder Randnummer zitiert.

- | | |
|--------------------------------|---|
| BAUMANN-MAISSEN CHRISTA | Der versicherungsrechtliche Status in der Invalidenversicherung, Diss. Zürich 2010, Zürich/Basel/Genf 2011 |
| BIGOVIC ADELAIDE | Die Weiterentwicklung der IV findet mehrheitlich Zustimmung, in: CHSS, 1/2017, S. 24-29 |
| BOLLIER GERTRUD E. | Leitfaden schweizerische Sozialversicherung, Band I, 15. Aufl., Zürich 2018 |
| BROTSCHI MARKUS | Bundesrat soll IV-Praxis rasch ändern, Kritik an fragwürdiger Rentenformel, in: Tagesanzeiger, 14. Januar 2022 ¹ (zit. BROTSCHI, TA-Artikel) |
| BÜTLER MONIKA/GENTINETTA KATJA | Die IV – Eine Krankengeschichte, Zürich 2007 |
| COMBAZ JASMINA | Welches Rentensystem für die IV?, in: CHSS 2/2017, S. 20-25. |
| CUDRÉ-MAUROUX PATRICK | Weiterentwicklung der IV: Übersicht, in: CHSS 2/2017, S. 7-14 (zit. CUDRÉ-MAUROUX, WE IV Übersicht) |
| DERS. | Weiterentwicklung der IV - Lancierung eines neuen Reformprojekts, in: CHSS 2/2015, S. 94-98 |
| DUPONT ANNE-SYLVIE | Weiterentwicklung der IV, in: SZS 2022, S. 3-9 |

¹ Abrufbar unter: <https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-soll-iv-praxis-rasch-aendern-839620203962>, zul. besucht am 11.02.2022.

EGLI PHILIPP/FILIPPO MARTINA/GÄCHTER THOMAS/MEIER MICHAEL E.	Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, Winterthur/Zürich 2021
DIES.	«So konkret wie möglich», in: SZS 2021, S. 55-73 (zit. AUTOREN, «So konkret wie möglich»)
FREY CHRISTOPH/LANG NATHALIE	Kommentierungen der Art. 15-16 ATSG, in: Frésard-Fellay Ghislaine/Klett Barbara/Leuzinger Susanne (Hrsg.), Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2020 (zit. FREY/LANG, BSK ATSG, Art. ... N ...)
FRIEDAUER SUSANNE/ GEHRING KASPAR	IV – Was steht mir zu?, Das müssen Sie über Renten, Rechte und Versicherungen wissen, 6. Aufl., Zürich 2017
GUGGISBERG JÜRG/BISCHOF SEVERIN	Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe, in: Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/20, Bern 2020 ²
HABLÜTZEL MARTIN	«Pflasterlipolitik» in der IV, Anstösse zur Revision der Invalidenversicherung aus Sicht eines Praktikers, in: Jusletter 10. Mai 2021
HOELTSCHI STEVE	Développement continu de l'AI, in: HAVE 2021, S. 315-322
HÜRZELER MARC	Die Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge, in: Weber Stephan (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2008, HAVE, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 167-174 (zit. HÜRZELER, Invaliditätsbemessung, S. ...)

² Abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.html>, zul. besucht am 11.02.2022.

- DERS. Invaliditätsproblematiken in der beruflichen Vorsorge, Basel/Genf/München 2006 (zit. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N ...)
- DERS./SAKIZ TULAY Das stufenlose Rentensystem in der IV, in: Schweizer Sozialversicherung, 02/20, S. 19-21
- KIESER UELI Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017
- DERS. Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. KIESER, ATSG-Komm Art. ... N ...)
- LOCHER THOMAS/GÄCHTER THOMAS Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl., Bern 2014
- MEYER ULRICH/ REICHMUTH MARCO Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. MEYER/REICHMUTH, SVR, Art. ... N ...)
- MOSIMANN HANS-JAKOB Kommentierungen der Art. 28 und 29 IVG, in: Frey Felix/Mosimann Hans-Jakob/Bollinger Susanne (Hrsg.), AHVG IVG Kommentar, Zürich 2018 (zit. MOSIMANN, AHV/IV-Komm Art. ... N ...)
- DERS. §22 Renten in der Invalidenversicherung, in: Steiger-Sackmann Sabine/Mosimann Hans-Jakob (Hrsg.), Recht der Sozialen Sicherheit, Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band XI, Basel 2014

- MURER ERWIN Invalidenversicherungsgesetz (Art. 1 – 27^{bis} IVG),
Stämpfli Handkommentar, Bern 2014 (zit. MURER,
Handkommentar, Art. ... N ...)
- RIEMER-KAFKA GABRIELA Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 7. Aufl., Bern
2019
- DIES./SCHWEGLER URBAN Der Weg zu einem invaliditätskonformen Tabellenlohn,
in: SZS 2021, S. 287-319 (zit. RIEMER-KAFKA/SCHWEG-
LER, Tabellenlohn)
- SAUVAIN MELANIE Sozialversicherungen: Was ändert sich 2022?, in: SZS
2022, S. 40-44
- SCARTAZZINI GUSTAVO/HÜRZE- Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Basel 2012
LER MARC
- SIKI EVA Invalidität und Sozialversicherung, Gedanken aus staats-,
sozialversicherungs- und schadensrechtlicher Sicht, Diss.
Zürich 2011, Zürich/Basel/Genf 2012
- TRAUB ANDREAS Kommentierungen der Art. 3, 6-8 ATSG, in: Frésard-Fel-
lay Ghislaine/Klett Barbara/Leuzinger Susanne (Hrsg.),
Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversiche-
rungsrechts, Basel 2020 (zit. TRAUB, BSK ATSG, Art. ...
N ...)
- WIDMER DIETER Die Sozialversicherung in der Schweiz, 13. Aufl., Zü-
rich/Basel/Genf 2021

Materialienverzeichnis

Vernehmlassung und Ausführungsbestimmungen

Weiterentwicklung der Invalidenversicherung, Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, (Ergebnisbericht) vom 15. Februar 2017.³ (zit. WE IV VNL-Ergebnisse, S. ...)

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV), Erläuternder Bericht (nach Vernehmlassung), 3. November 2021.⁴ (zit. Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. ...)

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV), Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung, 2021.⁵ (zit. Ausführungsbestimmungen Ergebnisse VNL, S. ...)

Botschaft

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) vom 15. Februar 2017, BBI 2017 2535 ff.⁶ (zit. BBI 2017, S. ...)

Merk- und Informationsblätter

Die schweizerische Invaliditätsvorsorge – Ein bewährtes System einfach erklärt vom 13. Dezember 2021.⁷ (zit. Schweizerische Invaliditätsvorsorge, S. ...)

Rentensystem und Invaliditätsgradbemessung, BSV, Weiterentwicklung IV, Hintergrunddokument, Die Vorlage im Überblick, 3. November 2021.⁸ (zit. WE IV Vorlage im Überblick, S. ...)

Weiterentwicklung der IV (WE IV): Neuerungen, Stand 1. Januar 2022.⁹ (zit. WE IV, Neuerungen, S. ...)

Invalidenrenten der IV, Auf einen Blick, Stand 1. Januar 2022.¹⁰ (zit. Invalidenrenten der IV, S. ...)

³ Abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen/weiterentwicklung-iv.html>, zul. besucht am 31.01.2022.

⁴ Abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/69808.pdf>, zul. besucht am 31.01.2022.

⁵ Abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/68745.pdf>, zul. besucht am 31.01.2022.

⁶ Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/544/de>, zul. besucht am 31.01.2022.

⁷ Abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/publikationen/broschueren.html>, zul. besucht am 31.01.2022.

⁸ Abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html> >Dokumentation, zul. besucht am 31.01.2022.

⁹ Abrufbar unter: <https://www.ahv-iv.ch/p/42.d>, zul. besucht am 31.01.2022.

¹⁰ Abrufbar unter: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.04.d>, zul. besucht am 31.01.2022.

Kreisschreiben

Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR), Gültig ab 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2022.¹¹ (zit. KSIR, N ...)

Diverse Artikel

Das stufenlose Rentensystem – Auswirkungen, in: EnableMe, Stiftung MyHandicap.¹² (zit. EnableMe, Auswirkungen)

Infosperber, IV-Skandal: So könnten Renten fair berechnet werden, Dezember 2021.¹³ (zit. Infosperber, IV-Skandal)

Infosperber, IV rechnet falsch: Renten sind seit Jahren zu tief, Dezember 2021.¹⁴ (zit. Infosperber, IV rechnet falsch)

Procap Ratgeber, IV-Weiterentwicklung, November 2021.¹⁵ (zit. Procap Ratgeber WE IV, S. ...)

Procap Magazin, IV-Weiterentwicklung: Die wichtigsten Fakten, 3/2020.¹⁶ (zit. Procap Magazin, S. ...)

Pro Infirmis, Arbeitsverhältnisse.¹⁷

SVA Zürich, Jahresbericht 2020, S. 30.¹⁸

¹¹ Abrufbar unter: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5661>, zul. besucht am 25.01.2022.

¹² Abrufbar unter: <https://www.enableme.ch/de/artikel/das-stufenlose-rentensystem-auswirkungen-459>, zul. besucht am 11.02.2022.

¹³ Abrufbar unter: <https://www.infosperber.ch/gesellschaft/sozialversicherungen/iv-skandal-so-koennten-renten-fair-berechnet-werden/>, zul. besucht am 08.02.2022.

¹⁴ Abrufbar unter: <https://www.infosperber.ch/politik/schweiz/iv-rechnet-falsch-renten-sind-seit-jahren-zu-tief/>, zul. besucht am 08.02.2022.

¹⁵ Abrufbar unter: https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Publikationen/Dokumente/Items/IV-Weiterentwicklung/20211115_Procap_IV_Weiterentwicklung_A4_2021_BF.pdf, zul. besucht am 24.01.2022.

¹⁶ Abrufbar unter: https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Publikationen/Dokumente/Magazin/2020/20200901_Procap_Magazin_3_2020_DE_BF.pdf, zul. besucht am 24.01.2022.

¹⁷ Abrufbar unter: <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/gleichstellung/arbeitsverhaeltnisse.html>, zul. besucht am 27.01.2022.

¹⁸ Abrufbar unter: <https://svazurich.ch/aktuell/aktuell/news/neuerungen/jahresbericht-2020-der-sva-zuerich-ist-online-verfuegbar.html>, zul. besucht am 27.01.2022.

Abkürzungsverzeichnis

aATSG	alter Artikel ATSG (Stand 31. Dezember 2021)
aAbs.	alter Absatz
aBV	alte Bundesverfassung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
aIVG	alter Artikel IVG (Stand 31. Dezember 2021)
aIVV	alter Artikel IVV (Stand 31. Dezember 2021)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
BASS	Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz) (SR 151.3)
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1)
BPV	Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (SR 172.220.111.3)
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

CHF	Schweizer Franken
CHSS	Soziale Sicherheit CHSS
Ders./Dies.	Derselbe/Dieselbe
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
E.	Erwägung
eidg.	eidgenössisch(en)
etc.	et cetera
f./ff.	folgende
FTIA	Federazione ticinese per l'integrazione degli handicappati
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HAVE	Haftung und Versicherung (Zürich/Basel/Genf)
Hrsg.	Herausgeber
IK	Individueller Kontoauszug
INSOS	Schweizerischer Verband von Institutionen für Menschen mit Behinderung
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
Komm	Kommentar
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (Stand 1. Januar 2021)
KSIR	Kreisschreiben über die Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (Stand 1. Januar 2022)
KTG	Krankentaggeld
lit.	Litera(e)
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung
Mio.	Millionen

N	Note, Randnote
NAV	Normalarbeitsvertrag
NLE	Nominallohnentwicklung
Nr.	Nummer, Randnummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
PK	Pensionskasse
S.	Seite(n)
SHK	Stämpflis Handkommentar
sog.	sogenannt
SPV	Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVA Zürich	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
SVR	Sozialversicherungsrecht
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (Bern)
TA	Tagesanzeiger
UNO-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109)
vgl.	vergleiche
WE IV	Weiterentwicklung der Invalidenversicherung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
zul.	zuletzt
zzgl.	zuzüglich

1 Einleitung

«Der Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken». Mit Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 hat das Parlament die Vorlage des Bundesrates zur WE IV gutgeheissen.¹⁹ Per 1. Januar 2022 trat die Gesetzesrevision in Kraft. Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, eine intensivere Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen zu ermöglichen, Jugendliche beim Übergang ins Erwerbsleben gezielt zu unterstützen und die Beratung und Begleitung von Menschen mit psychischen Gesundheitsstörungen auszubauen. Weiter wird auch die Zusammenarbeit zwischen den Ärzten und Arbeitgebenden sowie der IV ausgebaut. Im ATSG wurde eine einheitliche Regelung hinsichtlich Abklärungen und medizinischen Gutachten für alle Sozialversicherungen verankert. Darüber hinaus ist das abgestufte Rentensystem durch ein stufenloses System ersetzt worden.²⁰

Um eine Invalidenrente festzulegen, müssen die IV-Stellen für jeden Rentenbezüger den sog. «Invaliditätsgrad» berechnen. Bis zum 31. Dezember 2021 galt das Vierstufenmodell: Bei einem IV-Grad ab 40% bestand ein Anspruch auf eine Viertelsrente, ein IV-Grad ab 50% ergab einen Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem IV-Grad ab 60% bestand ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem IV-Grad von 70% und mehr erhielten die Versicherten Anspruch auf eine ganze Rente. Neu gilt ab dem 1. Januar 2022 das stufenlose Rentensystem: Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Rentenanteil genau dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% gilt eine Abstufung des Rentenanteils von 25% bis 47,5%. Damit soll der Anreiz geschaffen werden, die Erwerbstätigkeit zu erhöhen bzw. neu eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.²¹

Die vorliegende Arbeit legt den Fokus auf einen Aspekt der WE IV: das stufenlose Rentensystem. Den Schwerpunkt bildet daher die Invalidenrente bzw. die Invaliditätsgradbemessung. Insbesondere wird das alte Rentensystem mit dem neuen stufenlosen System verglichen. Zunächst wird ein allgemeiner Blick auf die Invalidenversicherung und die wichtigsten Begrifflichkeiten geworfen. Anschliessend wird die Rechtslage hinsichtlich Invaliditätsgradbemessung, wie sie bis zum 31. Dezember 2021 galt, abgehandelt. In den weiteren Kapiteln werden die per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes- und Verordnungsrevisionen aufgezeigt und erläutert. Einhergehend damit wird das

¹⁹ WE IV Vorlage im Überblick, S. 1.

²⁰ Vgl. die per 1. Januar 2022 eingeführten Neuerungen in der IV: WE IV, Neuerungen, S 2 ff.

²¹ HÜRZELER/SAKIZ, S. 19 f.; DUPONT, S. 3.

Intertemporalrecht abgehandelt. Im Anschluss werden die Zielsetzung, die Auswirkungen sowie kritische Aspekte des neuen Rentensystems hervorgehoben. Abschliessend wird die Arbeit mit einem Ausblick abgerundet. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die männliche Sprachform verwendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts darstellen, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

2 Allgemeines zur Invalidenversicherung

2.1 Die Invalidität

Der dauernde Erwerbsausfall aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls stellt ein grosses soziales Risiko dar. Dieses kann kaum jemand ohne fremde Hilfe tragen. Bis Mitte des letzten Jahrhunderts waren Betroffene praktisch nur auf die Unterstützung ihrer Familien angewiesen, konnten Armenfürsorge ersuchen oder öffentlich um Almosen betteln.²² Heute verfügt die Schweiz glücklicherweise über ein solides System der sozialen Sicherheit.²³ Gestützt auf Art. 34^{quater} aBV wurde mit der Invalidenversicherung im Jahre 1960 eine neue obligatorische Volksversicherung geschaffen, welche die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz vor den wirtschaftlichen Folgen einer krankheits- oder unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit schützt. Zusammen mit der AHV bildet sie die erste Säule der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.²⁴ Seit dem Jahre 2000 erlebt die IV eine bewegte Revisionsgeschichte: Aufgrund steigender Rentnerzahlen wurden verschiedenste Massnahmen ergriffen, um das Sozialwerk wieder zu stabilisieren. Mit der 4. IVG-Revision (trat am 1. Januar 2004 in Kraft) wurden das Eingliederungsziel und der Beitrag zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung behinderter Versicherten gefördert. Zur gleichen Zeit wurden auch diverse Sparmassnahmen ergriffen. Mit der 5. IVG-Revision, welche am 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurde zum ersten Mal kein weiterer Ausbau, sondern die Eindämmung der Leistungen angestrebt. Diese Entwicklung wurde mit der in 2012 in Kraft getretenen 6. IVG-Revision (Revision 6a) deutlicher hervorgehoben: Die Revision 6a verfolgte klar definierte Sparziele und legte den Fokus auf die Wiedereingliederung bereits berenteter Versicherter (Eingliederung aus Rente). Der zweite Teil der 6. IVG-Revision (6b), welcher das angestrebte Sanierungsziel umsetzen sollte, ist 2013 in der Bundesversammlung gescheitert.²⁵ Am 25. Februar 2015 lancierte der Bundesrat das Projekt zur Weiterentwicklung der IV

²² Schweizerische Invaliditätsvorsorge, S. 3.

²³ Schweizerische Invaliditätsvorsorge, S. 3.

²⁴ BOLLIER, S. 101.

²⁵ LOCHER/GÄCHTER, §3, N 17.

und verabschiedete zwei Jahre später die entsprechende Botschaft.²⁶ Bei der WE IV liegt der Fokus nicht mehr auf der Sanierung der IV, sondern auf den Versicherten. Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die WEIV gutgeheissen, dagegen wurde kein Referendum ergriffen.²⁷ Mit der 7. IV-Revision wurde unter anderem das stufenlose Rentensystem per 1. Januar 2022 eingeführt.

Die IV bietet heute eine breite Palette an Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene: Massnahmen der Frühintervention, Eingliederungsmassnahmen, Hilflosentschädigungen, Assistenzbeiträge und Renten. Dabei steht der wichtigste Grundsatz der IV immer im Vordergrund: «Eingliederung vor Rente».²⁸ Die IV, welche auch als Volksversicherung²⁹ zu verstehen ist, erbringt nicht als Einzige Leistungen im Bereich der Invaliditätsvorsorge: Auch die berufliche Vorsorge, die Unfallversicherung und die Militärversicherung decken das Risiko Invalidität ab.³⁰

2.2 Begriff und die einzelnen Elemente

Die Invalidenversicherung deckt grundsätzlich drei Risiken ab: Invalidität, drohende Invalidität und Hilflosigkeit. Nach Art. 8 Abs. 1 IVG kann bspw. auch eine drohende Invalidität den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen auslösen. Die Hilflosigkeit definiert sich nach Art. 9 ATSG wonach eine Person als hilflos gilt, «die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensversicherungen dauernd der Hilfe Dritte oder der persönlichen Überwachung bedarf».³¹ Nachfolgend wird auf das Risiko der Invalidität eingegangen.

Invalidität gilt als eines der zentralsten Risiken im schweizerischen Sozialversicherungsrecht. Mit deren Eintritt wird eine Reihe von leistungsrechtlichen Ansprüchen verbunden. So kann die Invalidität unter anderem einen Anspruch auf eine Invalidenrente auslösen.³² In Art. 4 Abs. 1 IVG verweist das Einzelgesetz zum Begriff der Invalidität auf Art. 8 Abs. 1 ATSG. Letzterer umschreibt den Invaliditätsbegriff wie folgt: «Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit». Die IV geht zwar von einem allgemeinen Invaliditätsbegriff aus, jedoch wird gleichzeitig festgehalten, dass dieser leistungsbezogen ist.³³ Beim Invaliditätsbegriff

²⁶ CUDRÉ-MAUROUX, WE IV Übersicht, S. 9 f.

²⁷ CUDRÉ-MAUROUX, WE IV Übersicht, S. 8 ff.; WE IV Vorlage im Überblick, S. 3.

²⁸ Vgl. zu Ziele und Leistungen der IV: <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV/Leistungen#qa-1213>, zul. besucht am 27.01.2022.

²⁹ BAUMANN-MAISSEN, S. 1.

³⁰ RIEMER-KAFKA, N 2.32 ff.; Vgl. Übersicht versicherte Risiken: FRIEDAUER/GEHRING, S.16/17.

³¹ SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 14.

³² KIESER, ATSG-Komm Art. 8 N 4.

³³ Art. 4 Abs. 2 IVG; KIESER, §9, N 209; MURER, Handkommentar, Art. 4 N 17, 21.

handelt es sich demzufolge um einen juristischen Begriff und nicht um einen medizinischen. Nicht der Gesundheitsschaden an sich, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, d.h. die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit, ist ausschlaggebend.³⁴ Art. 7 ATSG definiert das Risiko der Erwerbsunfähigkeit. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt überdies nur vor, wenn sie nach Abs. 2 aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Die Invalidität setzt sich folglich aus den nachstehenden fünf Elementen zusammen:³⁵

a) Medizinisches Element

Invalidität setzt eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, den sog. Gesundheitsschaden, voraus.³⁶ Als körperlicher Gesundheitsschaden gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Integrität.³⁷ Bei psychischen Gesundheitsschäden gilt es zu beachten, dass nicht primär die Diagnose, sondern die Auswirkung des Gesundheitsschadens bedeutsam ist.³⁸ Des Weiteren darf die Beurteilung einer gesundheitlichen Störung nicht allein auf dem subjektiven Empfinden der versicherten Person basieren, sondern sie muss nach objektiven Kriterien hergeleitet und beurteilt werden.³⁹

b) Wirtschaftliches Element

Der Invaliditätsbegriff setzt als weiteres Element die Arbeitsunfähigkeit voraus.⁴⁰ Eine solche liegt vor, wenn wirtschaftlich relevante Auswirkungen des Gesundheitsschadens in Form eines ganzen oder teilweisen Verlustes der Erwerbsmöglichkeiten gegeben sind.⁴¹ Die Arbeitsunfähigkeit ist als eine Vorstufe der Erwerbsunfähigkeit anzusehen, da sie den Gesundheitsschaden mit den erwerblichen Auswirkungen verbindet.⁴² Die Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel durch den Mediziner festgelegt⁴³ und ist hinsichtlich des Wartejahres von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG nicht unbedeutend: Bekanntlich muss während des Wartejahres eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% vorliegen, bevor eine Invalidenrente ausgestellt werden kann.

³⁴ BGE 102 V 165 Regeste S. 166.

³⁵ HÜRZELER, Invaliditätsbemessung, S. 170 ff.

³⁶ LOCHER/GÄCHTER, §10, N 4.

³⁷ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 108.

³⁸ LOCHER/GÄCHTER, §10, N 6 f.

³⁹ RIEMER-KAFKA, N 5.313.

⁴⁰ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 139.

⁴¹ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 138; MURER, Handkommentar, Art. 4 N 92 ff.

⁴² TRAUB, BSK ATSG, Art. 7 N 3.; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 147.

⁴³ SCARTAZZINI/HÜRZELER, §7 N 14.; BGE 140 V 193 E. 3.2.

c) Kausalität

Aus Art. 7 Abs. 2 ATSG ergibt sich, dass zwischen dem Gesundheitsschaden und den erwerblichen Auswirkungen ein Kausalzusammenhang bestehen muss.⁴⁴ Die Erwerbsunfähigkeit wird nur berücksichtigt, wenn sie ausschliesslich Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist. Invaliditätsfremde Faktoren wie: Alter, Sprache, soziokulturelle oder psychosoziale Belastungsfaktoren werden dabei ausgeklammert.⁴⁵

d) Zeitliches Element

Dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 ATSG nach, muss die Erwerbsunfähigkeit «bleibend» oder «längere Zeit dauernd» sein. Bleibend ist die Erwerbsunfähigkeit, wenn der Gesundheitszustand stabil ist.⁴⁶ IV-spezifisch liegt beim Rentenanspruch eine «längere Zeit» bei einer Zeitspanne von einem Jahr vor, welches als Wartejahr zu verstehen ist.⁴⁷

e) Element der Schadenminderungspflicht

Mit dem wohl bedeutsamsten Grundsatz in der Invalidenversicherung, «Eingliederung vor Rente», wird der Schadenminderungspflicht der Versicherten Rechnung getragen.⁴⁸ Eine Erwerbsunfähigkeit liegt somit erst vor, wenn eine zumutbare Behandlung und Eingliederungsbemühung erfolgt ist.⁴⁹ Generell gilt jedoch, dass die versicherte Person durch das ihr zumutbare Verhalten den invalidisierenden Zustand möglichst mindern soll. In Art. 7 Abs. 2 ATSG wird die Schadenminderungspflicht verdeutlicht: Eine Erwerbsunfähigkeit liegt demnach nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwunden werden kann.⁵⁰

3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente bis zum 31.12.2021

Mit dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» soll sichergestellt werden, dass Renten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen erst ausgerichtet werden, wenn eine berufliche oder medizinische Eingliederung nicht mehr möglich ist.⁵¹ Invalidenrenten werden von der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, der Militärversicherung und der Unfallversicherung gewährt.⁵² Dabei gilt der Invaliditätsbegriff nach Art. 8 ATSG in

⁴⁴ RIEMER-KAFKA, N 2.25; MURER, Handkommentar, Art. 4 N 97.

⁴⁵ RIEMER-KAFKA, N 2.18; Urteil 8C_438/2013 vom 11.02.2014 E. 5.3.

⁴⁶ KIESER, §6, N 106.

⁴⁷ Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG; TRAUB, BSK ATSG, Art. 8 N 12.

⁴⁸ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 300.

⁴⁹ TRAUB, BSK ATSG, Art. 7 N 7 ff.

⁵⁰ KIESER, ATSG-Komm Art. 7 N 29 ff.

⁵¹ FRIEDAUER/GEHRING, S. 42 ff.

⁵² KIESER, §9, N 225 ff.

allen vom ATSG erfassten Sozialversicherungen.⁵³ Heute beziehen knapp 220'000 versicherte Personen in der Schweiz eine Invalidenrente der Invalidenversicherung (Stand November 2021).⁵⁴ Allein im Jahr 2020 hat die IV-Stelle des Kantons Zürich 3'367 Personen eine Rente zugesprochen, 26% mehr als im Vorjahr.⁵⁵ In den nachfolgenden Kapiteln wird der Anspruch auf eine Invalidenrente aus der Invalidenversicherung, wie er sich unter der Gesetzesfassung zum 31. Dezember 2021 ergab, erläutert.

3.1 Begriff der Invalidenrente

Invalidenrenten sind als Geldleistungen zu verstehen, welche auf Dauer angelegt sind.⁵⁶ Sie stellen für die versicherte Person ein Ersatzeinkommen dar, das entweder ein aus Invaliditätsgründen dauerhaft vermindertes oder weggefallenes Erwerbseinkommen oder bei Nichterwerbstätigen eine beeinträchtigte Arbeitsleistung im gesetzlichen Rahmen abgilt.⁵⁷

3.1.1 Voraussetzungen

Der allgemeine Invaliditätsbegriff wird in Art. 8 ATSG umschrieben. Art. 4 Abs. 2 IVG konkretisiert ihn dahingehend, als dass von einem leistungsbezogenen Invaliditätsbegriff ausgegangen wird.⁵⁸ Demnach gilt die Invalidität als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. Für die Invalidenrente ergeben sich die Voraussetzungen aus Art. 28 Abs. 1 aIVG:⁵⁹

- Wenn eine Eingliederung nicht möglich ist,
- wenn die versicherte Person während eines Jahres (Wartejahr) ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist und
- wenn nach Ablauf dieses Wartejahres eine Invalidität von mindestens 40% besteht.

Eine Invalidenrente kann erst zugesprochen werden, wenn die versicherte Person alle ihr zumutbaren, medizinischen und beruflichen Massnahmen, die geeignet sind, ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern, auf sich genommen hat.⁶⁰ Die Arbeitsunfähigkeit wird in Art. 6 ATSG definiert. Nach Art. 29^{ter} IVV ist ein

⁵³ Art. 2 ATSG e contrario.

⁵⁴ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv/statistik.html> > Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2021, S. 46, zul. besucht am 27.01.2022.

⁵⁵ Vgl. SVA Zürich, Jahresbericht 2020, S. 30.

⁵⁶ RIEMER-KAFKA, N 5.311.

⁵⁷ LOCHER/GÄCHTER, §54, N 1.

⁵⁸ KIESER, §9, N 209.

⁵⁹ MOSIMANN, AHV/IV-Komm Art. 28 N 1 ff.

⁶⁰ BOLLIER, S. 132.

Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit wesentlich, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war.

Art. 36 IVG statuiert überdies eine weitere Voraussetzung: Demnach muss die versicherte Person bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, um eine ordentliche Rente zu erhalten. Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs.⁶¹

3.1.2 Abstufungen

Bis zum 31. Dezember 2021 kannte die IV noch die Rentenstaffelung mit vier Stufen.⁶² Nach Art. 28 Abs. 2 aIVG war die Rentenstufe abhängig vom Invaliditätsgrad der versicherten Person:

<u>Invaliditätsgrad</u>	<u>Rentenanspruch</u>
40 - 49%	Viertelsrente
50 - 59%	halbe Rente
60 - 69%	Dreiviertelsrente
70 - 100%	ganze Rente

Im Unterschied zur Unfall- oder Militärversicherung kannte die IV eine grobe Abstufung der IV-Grade. Dies wurde damit begründet, dass ein vergleichsweise hoher Mindestinvaliditätsgrad erreicht werden muss, bis ein Anspruch auf eine IV-Rente bestand.⁶³ Zusätzlich gilt es zu erwähnen, dass die IV andere Leistungen auch bei tiefer liegenden IV-Graden zuspricht: Etwa bei den beruflichen Massnahmen im Rahmen einer Umschulung. Diese wird gewährt, wenn invaliditätsbedingt eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% besteht und die Voraussetzungen für die Umschulung gegeben sind.⁶⁴ Besteht ein Anspruch auf eine Invalidenrente, wird der konkrete Rentenbetrag in CHF errechnet. Dieser richtet sich nach den Grundsätzen, die für die AHV-Renten gelten. Dabei wird – vereinfacht erläutert – auf die massgebende Beitragsdauer sowie auf die Beitragshöhe (alle Einkommen auf denen AHV/IV-Beiträge abgerechnet wurden zzgl. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) abgestellt. Diese Summe wird durch die Anzahl Beitragsjahre dividiert. Von diesem errechneten durchschnittlichen Jahreseinkommen hängt es ab, in welchem

⁶¹ MOSIMANN, AHV/IV-Komm Art. 29 N 1 ff.

⁶² SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 84.

⁶³ KIESER, §9, N 215.

⁶⁴ KIESER, §9, N 215.

Bereich zwischen dem Maximal- und dem Mindestbetrag die Rente liegt.⁶⁵ Die minimale Invalidenrente betrug 2021 CHF 1'195.- und die Maximalrente CHF 2'390.-.⁶⁶

3.2 Der Invaliditätsgrad

Der Invaliditätsgrad entscheidet folglich darüber, ob eine Rente ausgerichtet wird und wie hoch eine solche bemessen wird. Der Invaliditätsgrad ist Ausdruck des konkreten Ausmasses der Invalidität bei der versicherten Person.⁶⁷ Als rein wirtschaftliche Grösse ergibt die Bemessung des Invaliditätsgrades ein exaktes Ergebnis, das es nach den Regeln der Mathematik auf die nächste ganze Prozentzahl auf- oder abzurunden gilt.⁶⁸

3.2.1 Die verschiedenen Bemessungsgrundlagen

Art. 16 aATSG erweckte den Anschein, dass es lediglich eine Variante zur Invaliditätsbemessung gab: den sog. Einkommensvergleich.⁶⁹ Dass es lediglich eine Bemessungsmethode zur Eruiierung des Invaliditätsgrads geben kann, ist jedoch unvorstellbar: Es kann kaum eine Bemessungsmethode gefunden werden, welche für Minderjährige, Volljährige, Erwerbstätige, Teilerwerbstätige und Nichterwerbstätige zugleich zu passenden Ergebnissen führt. Im schweizerischen Recht existieren für die Festsetzung des Invaliditätsgrads deshalb verschiedene Bemessungsmethoden.⁷⁰

Der in Art. 16 ATSG genannte Einkommensvergleich gilt für sämtliche Sozialversicherungen, welche vom ATSG erfasst werden, soweit die jeweiligen Einzelgesetze keine Abweichungen enthalten.⁷¹ Bei dieser Methode werden die beiden hypothetischen Grössen «Valideneinkommen» (VE) und «Invalideneinkommen» (IVE) gegenübergestellt.⁷² Wobei das Invalideneinkommen nicht zwingend eine hypothetische Grösse sein muss.⁷³ Können diese hypothetischen Grössen nicht präzise ermittelt werden bzw. entspricht die angepasste Tätigkeit der bisherigen, gelangt der Prozentvergleich zur Anwendung.⁷⁴ Des Weiteren kann die Methode des Betätigungsvergleichs angewendet werden. Diese wird bei Versicherten verwendet, die vor dem Gesundheitsschaden nicht erwerbstätig,

⁶⁵ Art. 36 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 29-38 AHVG und Art. 32 Abs. 1 IVV i.V.m. Art. 50-53^{bis} AHVV; ausführlich zu den Rentenarten und den Berechnungen: SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 90 ff.; FRIEDAUER/GEHRING, S. 73 ff.

⁶⁶ <https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/EAK/publikationen/mitteilungs-archiv/AHV-IV-Renten-werden-per-1-Januar-2021-angepasst.html>, zul. besucht am 27.01.2022.

⁶⁷ SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 21.

⁶⁸ RIEMER-KAFKA, N 5.315, BGE 130 V 121 S. 123; Urteil 8C_575/2018 vom 30.01.2019 E. 7.1.

⁶⁹ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 10.

⁷⁰ FREY/LANG, BSK ATSG, Art. 16 N 7 ff.

⁷¹ LOCHER/GÄCHTER, §38, N 5.

⁷² RIEMER-KAFKA, N 5.315.

⁷³ Vgl. hierzu Kapitel 3.3.1.2; KIESER, §6, N 153.

⁷⁴ FREY/LANG, BSK ATSG, Art. 16 N 17.

hingegen in einem anerkannten Aufgabenbereich tätig waren. Hierbei wird abgeschätzt, wie stark die Betätigung im Aufgabenbereich eingeschränkt ist.⁷⁵ Ist eine versicherte Person teilerwerbstätig, so können die Methoden des Einkommensvergleichs und des Betätigungsvergleichs kombiniert werden: Dies wird als gemischte Methode betitelt.⁷⁶

3.2.2 Bestimmung der massgebenden Methode

Je nach Status der versicherten Person, kommt eine eigene Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrads zur Anwendung. Bevor die Methodenwahl erfolgt, muss bestimmt werden, ob die versicherte Person voll-, teil- oder nichterwerbstätig ist.⁷⁷ Für diese Bestimmung ist entscheidend, wie die Erwerbssituation der versicherten Person aussähe, wenn keine gesundheitliche Einschränkung vorliegen würde und die übrigen Umstände unverändert geblieben wären.⁷⁸ Dabei werden sowohl objektive als auch subjektive Indizien herbeigezogen und Erfahrungsgrundsätze berücksichtigt. Für eine solche Einschätzung werden hauptsächlich folgende Werte beachtet⁷⁹:

- Alter der versicherten Person
- Lebenspläne
- Hat die versicherte Person Erziehungs- und Betreuungsaufgaben?
- Wie sehen die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung aus?
- Wäre eine Erwerbstätigkeit finanziell notwendig?
- Welche Begabungen und persönlichen Neigungen hat die versicherte Person?

Nach Klärung der Frage nach der hypothetischen Erwerbssituation wird die versicherte Person entweder als «vollerwerbstätig», «teilerwerbstätig» oder «nichterwerbstätig» eingestuft. Danach wird anhand der entsprechenden Bemessungsmethode der konkrete Invaliditätsgrad berechnet.⁸⁰

⁷⁵ LOCHER/GÄCHTER, §38, N 22.

⁷⁶ MOSIMANN, §22, N 22.99 ff.; LOCHER/GÄCHTER, §38, N 22; BOLLIER, S. 137.

⁷⁷ SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 22.

⁷⁸ BGE 117 V 194 E. 3b S. 195; BAUMANN-MAISSEN, S. 37.

⁷⁹ BGE 117 V 194 E. 3b S. 195.

⁸⁰ RIEMER-KAFKA, N 5.314.

3.3 Die Invaliditätsgradbemessung bei Erwerbstätigen

3.3.1 Einkommensvergleich

Art. 28a Abs. 1 IVG verweist für die Bemessung der Invalidität bei erwerbstätigen Versicherten auf die in Art. 16 ATSG beschriebene Methode des Einkommensvergleichs. Als Erwerbstätige gelten zunächst Personen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Invalidität aufgeben bzw. unterbrechen mussten, diese jedoch ohne Gesundheitsschaden in einem Vollzeitpensum weiterhin ausüben würden.⁸¹ Weiter werden darunter auch Versicherte, die bei Eintritt des Gesundheitsschadens zwar keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, ohne Behinderung jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Vollzeiterwerbstätigkeit ausüben bzw. aufnehmen würden, subsumiert.⁸²

Beim Einkommensvergleich wird das Einkommen, das ohne Invalidität erwirtschaftet würde (VE), mit dem Einkommen verglichen, das mit Invalidität noch erwirtschaftet werden kann (IVE).⁸³

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Die versicherte Person könnte ein VE von jährlich CHF 100'000.- erzielen, nach Eintritt des Gesundheitsschadens und nach Eingliederung und Behandlung könnte sie ein jährliches IVE von CHF 55'000.- erwirtschaften:

$$\frac{(\text{hyp. VE} - \text{hyp. IVE})}{\text{hyp. VE}} \times 100 = \text{Invaliditätsgrad in \%}$$

$$\frac{(\text{CHF } 100'000.- - \text{CHF } 55'000.-)}{\text{CHF } 100'000.-} \times 100 = 45\%$$

Die beiden Vergleichseinkommen bestimmen sich, so konkret als möglich auf zeitidentischer Grundlage unter Ausklammerung invaliditätsfremder Faktoren.⁸⁴ Des Weiteren ist auf die Verhältnisse bei Beginn des Rentenanspruchs abzustellen, wobei Änderungen bis zum Erlass der Verfügung berücksichtigt werden.⁸⁵

⁸¹ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 408.

⁸² HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 408.

⁸³ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 10.

⁸⁴ RIEMER-KAFKA, N 5.315; MEYER/REICHMUTH, SVR, Art. 28 N 20.

⁸⁵ BGE 129 V 222 E. 4 ff.

3.3.1.1 Valideneinkommen

Das Valideneinkommen ist das Einkommen, welches ohne Gesundheitsschaden aufgrund objektiver Umstände (Ausbildung, Alter oder familiärer Situation) und unter Berücksichtigung möglicher Einkommensentwicklungen (Teuerung) und des Arbeitspensums nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hätte erwirtschaftet werden können.⁸⁶ Abweichungen, wie bspw. Pensumerhöhungen oder Karriereaussichten, sind nur zu berücksichtigen, wenn konkrete Schritte hierzu getroffen wurden und sie mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden können.⁸⁷ In der Regel wird bei der Bestimmung des Valideneinkommens auf das vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Einkommen abgestützt.⁸⁸ Zu beachten gilt es jedoch hierbei, dass dieses Einkommen lediglich als Ausgangspunkt dient. Dies wird etwa dann bedeutsam, wenn der letzte Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen nicht den Lohn bezahlen konnte, welcher der eigentlichen Arbeitsleistung entsprochen hätte.⁸⁹

Wenn die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens ein besonders tiefes Einkommen erzielt hatte (z.B. aufgrund von Alter, Herkunft, fehlender Ausbildung, fehlender Sprachkenntnisse, etc.), erweist sich die Bestimmung des Valideneinkommens als schwierig. Unter Umständen können in solchen Konstellationen Tabellenlöhne herbeigezogen werden.⁹⁰ Weicht das tatsächlich erzielte Einkommen zu fünf Prozent oder mehr vom Tabellenlohn ab, liegt ein wesentlich relevanter Unterschied vor und eine sog. Parallelisierung der beiden Einkommen ist vorzunehmen.⁹¹

Hinsichtlich überdurchschnittlichen Einkommen gilt rechtsprechungsgemäss, dass die IV lediglich Versicherungsschutz für eine übliche erwerbliche Tätigkeit gewährt.⁹² Dies schliesst jedoch nicht auch, dass auch hohe Löhne als Valideneinkommen zu berücksichtigen sind.⁹³ Bei unterdurchschnittlichen Einkommen hielt das Bundesgericht fest, dass mit einem unangepasst tiefen Lohn gerechnet werden kann, wenn sich die versicherte Person freiwillig mit einem solch bescheidenen Einkommen zufrieden gab.⁹⁴ Liegt hingegen eine relevante Unterdurchschnittlichkeit vor, so sind beide Vergleichseinkommen

⁸⁶ FREY/LANG, BSK ATSG, Art. 16 N 32 f.

⁸⁷ RIEMER-KAFKA, N 5.315.

⁸⁸ LOCHER/GÄCHTER, §38, N 13.

⁸⁹ MEYER/REICHMUTH, SVR, Art. 28a N 50.

⁹⁰ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 59 ff.

⁹¹ BGE 135 V 297 E. 6.1.2 S. 302 f.; MOSIMANN, §22, N 22.79 ff.; KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 61 (mit Anschauungsbeispiel); Vgl. Kapitel 4.5.3.

⁹² KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 63.

⁹³ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 63.

⁹⁴ Urteil 8C_744/2011 vom 25.04.2012 E. 5.1; KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 64.

unter Annahme gleicher Verhältnisse zu ermitteln bzw. unter Abstützung auf Tabellenlohe zu bestimmen.⁹⁵

Bei jungen Versicherten, welche infolge der Invalidität keine beruflichen Kenntnisse erwerben konnten, wird das Valideneinkommen gestützt auf Prozentsätze des jährlich aktualisierten Medianwertes der LSE ermittelt.⁹⁶ Wenn die versicherte Person aufgrund der Invalidität ihre bereits begonnene Ausbildung abbrechen musste, wird für das Valideneinkommen das durchschnittliche Einkommen eines Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde, herangezogen.⁹⁷

3.3.1.2 Invalideneinkommen

Das Invalideneinkommen bildet ebenso wie das Valideneinkommen ein hypothetisches Einkommen. Dem Grundsatz treu «Eingliederung vor Rente» statuiert Art. 16 ATSG, dass dieses Einkommen erst nach Durchführung von Behandlung und Eingliederung festzusetzen ist.⁹⁸ Bei der Festlegung des Invalideneinkommens ist darauf abzustellen, was die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens in objektiver und subjektiver Weise unter Berücksichtigung des ausgeglichenen Arbeitsmarktes⁹⁹ noch verdienen kann.¹⁰⁰ Ausnahmsweise konnte nach altem Recht noch auch auf das noch tatsächlich erzielte Einkommen als Invalideneinkommen abgestellt werden, wenn ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis vorlag. Diesbezüglich musste die verbleibende zumutbare Arbeitsfähigkeit voll ausgeschöpft sein und es durfte kein Soziallohn ausgerichtet werden.¹⁰¹

In den meisten Fällen wird das Invalideneinkommen hypothetisch festgesetzt. Diesbezüglich wird ermittelt, welche Tätigkeit der versicherten Person nach allfälligen medizinischen Behandlungen und durchgeführten Eingliederungsmassnahmen noch zumutbar wäre.¹⁰²

Ist eine Ermittlung des Invalideneinkommens nicht möglich, etwa weil die versicherte Person die zumutbare Leistungsfähigkeit nicht ausschöpft oder keine Erwerbstätigkeit

⁹⁵ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 65.

⁹⁶ Art. 26 Abs. 1 aIVV; SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 23.

⁹⁷ Art. 26 Abs. 2 aIVV; SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 23.

⁹⁸ LOCHER/GÄCHTER, §38, N 7.

⁹⁹ Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist nach konstanter Rechtsprechung ein theoretischer und abstrakter Begriff. Vgl. hierzu: Weiterführendes und Problematiken zum «ausgeglichenen Arbeitsmarkt»: EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, N 14 ff.; Statt vieler: Urteil 9C_426/2020 vom 29.04.2021 E. 5.2.

¹⁰⁰ LOCHER/GÄCHTER, §38, N 8.

¹⁰¹ BGE 117 V 8 E. 2 S. 18.

¹⁰² HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 425.

mehr aufnimmt, bedient sich die Praxis den LSE-Tabellen. Diese Tabellen werden alle zwei Jahre vom BFS herausgegeben.¹⁰³ Wird eine LSE-Tabelle für die Eruiierung des IVE verwendet, gilt es sorgfältig zu prüfen, welche Tabelle bzw. welches Anforderungsprofil und welcher Sektor herbeigezogen werden kann. Ferner ist nach dem Geschlecht zu differenzieren.¹⁰⁴

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente und verbessert sich ihr Gesundheitszustand bzw. ergibt sich daraus eine Veränderung der erwerblichen Situation, ist das aus der Verbesserung ergehende höhere Invalideneinkommen anrechenbar.¹⁰⁵

Das Heranziehen der LSE-Tabellenlöhne blendet die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls aus.¹⁰⁶ Es muss somit im Einzelfall berücksichtigt werden, dass eine versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen das durchschnittliche Lohnniveau von gesunden Menschen in vergleichbarer beruflicher Position nicht erreichen kann. Deshalb wurde in gewissen Fällen, und selbst bei leichten Hilfstätigkeiten, ein sog. leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn gewährt.¹⁰⁷ Ob und in welcher Höhe ein leidensbedingter Abzug gewährt wurde, war nach altem Recht Ermessenssache und hing von persönlichen sowie beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls ab.¹⁰⁸ Die Höhe betrug maximal 25%. Zu beachten galt es jedoch, dass nicht gleichzeitig ein leidensbedingter Abzug und eine Parallelisierung stattfinden konnte.¹⁰⁹

3.3.2 Prozentvergleich

Ein Prozentvergleich wird vorgenommen, wenn sich die beiden Vergleichseinkommen nicht ausreichend bestimmen lassen können.¹¹⁰ Hierbei ist das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen mit 100% zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz angesetzt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt.¹¹¹

¹⁰³ Siehe: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/lse.html>, zul. besucht am 30.01.2022.

¹⁰⁴ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 74 ff.

¹⁰⁵ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 101.

¹⁰⁶ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 74.

¹⁰⁷ MOSIMANN, §22, N 22.66 ff.

¹⁰⁸ Urteil 8C_115/2021 vom 10.08.2021 E. 3.2.1.

¹⁰⁹ MOSIMANN, §22, N 22.66 ff.

¹¹⁰ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 103.

¹¹¹ Urteil 9C_888/2014 vom 04.02.2015 E. 2.

3.3.3 Selbständigerwerbende

Bei Selbständigerwerbenden ist es oftmals schwierig die Methode des Einkommensvergleichs anzuwenden, da bspw. die Buchhaltung als Grundlage ungeeignet ist.¹¹² In solchen Konstellationen wendet das Bundesgericht¹¹³ die ausserordentliche Bemessungsmethode an: Zunächst wird wie bei den Nichterwerbstätigen ein Betätigungsvergleich vorgenommen. Dabei wird die Arbeitsfähigkeit im bisherigen Aufgabenbereich mit und ohne gesundheitliche Schädigung eruiert und aus der Differenz der Grad der Arbeitsunfähigkeit abgeleitet. Anschliessend wird diese noch erwerblich gewichtet: Dabei wird gefragt, wie stark sich die Verminderung der Arbeitsfähigkeit auf das Gesamtergebnis des Unternehmens auswirkt.¹¹⁴

3.4 Die Invaliditätsbemessung bei Nichterwerbstätigen

In der Invalidenversicherung sind auch nichterwerbstätige Personen versichert, weshalb es ebenso für diese Versicherte eine Methode zur Bestimmung des Invaliditätsgrads braucht.¹¹⁵ Art. 8 Abs. 3 ATSG umschreibt hierzu nur die Grundzüge: Der Umstand, ob eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im Aufgabenbereich zu betätigen und falls dies bejaht wird, in welchem Ausmass. Das Einzelgesetz präzisiert in Art. 28a Abs. 2 IVG bzw. Art. 27 IVV wie ein solcher Aufgabenbereich aussieht.

3.4.1 Aufgabenbereich

Nach Art. 27 Abs. 1 aIVV gehören zum Aufgabenbereich: Die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen. Nach aAbs. 2 galt als Aufgabenbereich auch die gesamte Tätigkeit einer klösterlichen Gemeinschaft. Überdies wird die Ausbildung der Tätigkeit im Aufgabenbereich gleichgestellt.¹¹⁶ Falls die versicherte Person nicht nur in einem anerkannten Aufgabenbereich tätig war, sondern eine sonstige Nichterwerbstätigkeit ausübte (z.B. sportliche Betätigung) und deshalb im anerkannten Aufgabenbereich eingeschränkt war, wurde für die Invaliditätsbemessung nur die Einbusse im anerkannten Aufgabenbereich berücksichtigt.¹¹⁷

3.4.2 Betätigungsvergleich

Zur Bestimmung des Invaliditätsgrads wird bei Nichterwerbstätigen die Methode des Betätigungsvergleichs gewählt. Dabei werden Möglichkeiten verglichen, weiterhin im

¹¹² KIESER, §6, N 157; SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 26.

¹¹³ BGE 128 V 29 E. 1.

¹¹⁴ SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 26; MOSIMANN, §22, N 22.84 ff.; Vgl. Anhang 2: Vorlage der IV-Stelle Zürich für die Abklärung für Selbständigerwerbende.

¹¹⁵ KIESER, §6, N 159.

¹¹⁶ KIESER, §6, N 162; Zum Ausbildungsbegriff siehe Art. 49^{bis} AHVV.

¹¹⁷ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 112.

anerkannten Aufgabenbereich tätig zu sein.¹¹⁸ Für die Invaliditätsgradermittlung werden dazu umfassende Abklärungen seitens IV bei der versicherten Person zu Hause vorgenommen.¹¹⁹ Die Abklärungsperson der IV-Stelle klärt ab, welche Arbeiten die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens verrichtet hat bzw. welche Arbeiten sie hypothetisch ohne Gesundheitsschädigung verrichten würde und welche dieser Arbeiten sie aufgrund der Schädigung nicht mehr besorgen kann. Aus der Differenz ergibt sich der Invaliditätsgrad.¹²⁰ Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung führen diese Abklärungen zu einem beweisrechtlich massgebenden Resultat.¹²¹

Zu den regelmässigen häuslichen Verrichtungen einer im Haushalt aktiven Person gehören: Haushaltsführung, Ernährung, Putzen, Einkaufen, Waschen und die Betreuung von Angehörigen. Alle Tätigkeiten gemeinsam ergeben ein Pensum im Umfang von 100%, wobei die verschiedenen Tätigkeiten untereinander prozentual gewichtet werden.¹²²

3.5 Die Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen

Bei teilerwerbstätigen Versicherten wird die sog. gemischte Methode angewendet.¹²³ Sowohl für den Erwerbsanteil als auch für den Aufgabenbereich werden die Invaliditätsgrade unterschiedlich bestimmt. Aus beiden Teilen ergibt sich anschliessend der Gesamtinvaliditätsgrad. Für den Erwerbsanteil wird ein Einkommensvergleich vorgenommen. Nach Art. 27^{bis} Abs. 3 lit. a aIVV wird das aus der Teilerwerbstätigkeit erzielbare Einkommen auf 100% hochgerechnet. Anschliessend wird dieses Einkommen demjenigen Einkommen gegenübergestellt, welches nach Eintritt der Invalidität noch erzielt werden kann.¹²⁴ Art. 27^{bis} Abs. 4 aIVV umschreibt die Vorgehensweise für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich.

Zur Veranschaulichung soll folgendes Beispiel dienen:¹²⁵

Ausgangslage: Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 50%. Lohn bei 50%-Pensum: CHF 30'000.-. Pensum im Aufgabenbereich: 50%. Gesundheitliche Einschränkungen: 50% arbeitsfähig bezogen auf den bisherigen Beruf, 30% Einschränkung im Haushalt.

¹¹⁸ KIESER, §6, N 165.

¹¹⁹ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, N 189; Siehe Anhang 1: Vorlage der IV-Stelle Zürich für die Haushaltsabklärung.

¹²⁰ SCARTAZZINI/HÜRZELER, §13, N 24.

¹²¹ BGE 128 V 93 E. 4 S. 93 f.

¹²² RIEMER-KAFKA, N 5.316.

¹²³ KIESER, §6, N 166 ff.; MOSIMANN, §22, N 22.99 ff.; Vgl. zur neuen gemischten Methode: FREY/LANG, BSK ATSG, Art. 16 N 26 ff.

¹²⁴ KIESER, ATSG-Komm Art. 16 N 121.

¹²⁵ Siehe KSIH, Stand 1.1.2021, N 3101. Abrufbar unter: <https://sozialversicherungen.ad-min.ch/de/d/6415/download>, zul. besucht am 31.01.2022.

Berechnung:

Gemischte Methode:
Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich: - VE: CHF 30'000.- (Aufgerechnet auf Vollzeitstelle (100%): CHF 60'000.-) - IVE: CHF 30'000.- (bei 50% Arbeitsunfähigkeit) = Erwerbseinbusse: CHF 30'000.- = Invaliditätsgrad: 50%
Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich: - Einschränkung von 30%
Gesamtinvaliditätsgrad: - $(0.5 \times 50\%) + (0.5 \times 30\%) = 40\% = \text{Anspruch auf eine Viertelsrente}$

3.6 Kritik des bis zum 31.12.2021 geltenden Rentensystems

Nach Art. 28 aIVG erhielt eine versicherte Person ab einem IV-Grad von 40% eine Viertelsrente, ab 50% eine halbe Rente, ab 60% eine Dreiviertelsrente und ab 70% eine ganze Rente. Der Rentenanspruch entsprach somit nicht dem Invaliditätsgrad und erstreckte sich nur über den schmalen Bereich von 40-70%. IV-Bezüger können grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen.¹²⁶ Jede versicherte Person soll nach ihren Möglichkeiten versuchen, ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit so gut wie möglich zu nutzen. Wenn die Erwerbstätigkeit ausgebaut und der Verdienst entsprechend erhöht werden kann, ist dies der IV-Stelle umgehend zu melden.¹²⁷ Übersteigt jedoch das Erwerbseinkommen das berechnete Invalideneinkommen und wird dabei eine dieser vier Rentenstufen überschritten, wird die Rente entsprechend gekürzt. Dabei ist jedoch das Erwerbseinkommen und nicht der Beschäftigungsgrad relevant.¹²⁸ Daraus folgten mangelnde Erwerbsanreize für Versicherte: Das Gesamteinkommen von IV-Bezügern stieg bei zunehmendem Erwerbseinkommen nicht stetig an, sondern reduzierte sich über die Schwelleneffekte¹²⁹ eines IV-Grads von 70%, 60%, 50% und 40% um jeweils 25%. So erhielt eine versicherte Person lediglich noch eine Dreiviertelsrente statt einer ganzen Rente, wenn ihr IV-Grad von 70% auf 69% sank. In der Regel erfolgte keine Anpassung der IV-Rente, wenn das prozentuale Verhältnis zwischen Valideneinkommen stimmte: So bspw. wenn die versicherte Person mit einer Viertelsrente bis maximal 60% des Valideneinkommens verdient. Für

¹²⁶ FRIEDAUER/GEHRING, S. 69 f.; BOLLIER, S. 139.

¹²⁷ BOLLIER, S. 139.

¹²⁸ BBI 2017, S. 2616.

¹²⁹ Vgl. hierzu das Beispiel in Kapitel 4.1 zu «Schwelleneffekt».

diejenigen mit einer halben IV-Rente waren es 50%, mit einer Dreiviertelsrente 40% und mit einer ganzen Rente 30% des Valideneinkommens.¹³⁰

Invalidität bedeutet im sozialen Kontext den gesundheitsbedingten drohenden sozialen Ausschluss.¹³¹ Demzufolge ist nicht nur der finanzielle Aspekt entscheidend dafür, ob IV-Bezüger einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht. Vielmehr können unterschiedliche Motive wie bspw. Teilhabe im Wirtschaftskreislauf, Entfaltung und Verwirklichung persönlicher Ziele oder Führung eines eigen- und selbstbestimmten Lebens dafür ausschlaggebend sein. Eine Arbeit, die ein autonomes Leben ermöglicht, ist auch für Menschen mit Behinderungen von grosser Bedeutung. In Art. 41 Abs. 3 BV ist die Absicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen einer Behinderung als Sozialziel umschrieben, welches auf das sozialstaatliche Element der sozialen Sicherheit abzielt.¹³² Zudem hält Art. 8 Abs. 4 BV, der wohlgemerkt keine direkt einklagbaren Rechte begründet, fest, dass durch die Gesetzgebung Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen sind. Gleichzeitig ist darin ein Auftrag an sämtliche Gesetzgeber in Bund, Kantonen und Gemeinden zur Integration von Menschen mit Behinderung gegeben. Indem Benachteiligungen beseitigt werden, soll behinderten Menschen die Integration in die Arbeitswelt bzw. in das alltägliche Leben und damit die Teilnahme am Leben ihrer nichtbehinderten Mitmenschen ermöglicht werden.¹³³ Das IVG und das BehiG¹³⁴ stellen auf Bundesebene die wichtigsten Gesetzgebungsmassnahmen zur Verwirklichung des Sozialziels dar. Auf internationaler Ebene hält Art. 27 UNO-BRK fest, dass die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anerkennen. Dies schliesst namentlich das Recht auf die Möglichkeit der Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld ein.¹³⁵ Eine Studie zur beruflichen Integration von behinderten Personen in der Schweiz ergab, dass im Jahr 2003 nur bei 8% der Schweizer Unternehmen mindestens eine behinderte Person angestellt war.¹³⁶ BÜTLER/GENTINETTA kamen zum Schluss, dass aufgrund der hohen Wettbewerbsintensität der Schweizer Wirtschaft die Nischen für leistungsschwächere Menschen geringer geworden sind. Die Eingliederung dieser Personen muss zu einem grossen Teil von den Arbeitgebern getragen werden, was einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand bedeutet und abschreckend wirkt. Fallen die Versicherten

¹³⁰ BOLLIER, S. 139 f.

¹³¹ SIKI, S. 85.

¹³² SIKI, S. 87 ff.

¹³³ SIKI, S. 87 ff.

¹³⁴ Siehe dazu: Pro Infirmis, Arbeitsverhältnisse.

¹³⁵ Art. 27 UNO-BRK, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014.

¹³⁶ BÜTLER/GENTINETTA, S. 77.

gesundheitsbedingt aus, wirkt sich dies negativ auf die Schadensquote und damit auf die PK und KTG-Prämien eines Betriebes aus. Deshalb ist es von grosser Bedeutung, dass Anreize richtig gesetzt werden und die Arbeitgeber bei der Eingliederung unterstützt werden.¹³⁷

Pro infirmis erachtet den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» zwar als gut gemeint, doch leider sind die gesetzlichen Grundlagen zu schwach, um das Ziel der Integration von behinderten Menschen in die Arbeitswelt zu fördern.¹³⁸ So wird etwa – meines Erachtens zu Recht – bemängelt, dass kein wirksamer Schutz vor Diskriminierung aller Etappen eines Arbeitsverhältnisses vorhanden ist.¹³⁹ Dies fängt bereits bei der Bewerbung bzw. beim Auswahlverfahren an. Auf Bundesebene stellen bspw. Art. 4 Abs.2 lit. f BPG und Art. 8 Abs. 1 BPV, welche die Arbeitsverhältnisse des Bundespersonals regeln, die Chancengleichheit und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sicher. In Kantonen und Gemeinden sind die Rechte von Mitarbeitenden unterschiedlich ausgestaltet und im Einzelfall muss das kantonale bzw. kommunale Personalrecht konsultiert werden. Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen gibt es – im Gegensatz zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – bedauerlicherweise keinen spezifischen Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Vielmehr müssen sich Betroffene mit den Mitteln des Arbeitsrechts behelfen, welche wiederum keine besonderen Bestimmungen zum Schutz von behinderten Mitarbeitenden enthalten.¹⁴⁰ Nichtsdestotrotz gilt die Fürsorgepflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung.¹⁴¹

Nebst unerwünschten Schwelleneffekten und mangelnden Erwerbsanreizen war ebenfalls problematisch, dass unter altem Recht die gehandhabte Praxis, welche weitestgehend auf die Rechtsprechung zurückzuführen war, auf Weisungsebene abgebildet wurde.¹⁴² Um rechtliche Auseinandersetzungen bei der Bemessung des IV-Grads zu verhindern und um Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Praxis im Rahmen der Delegationsnorm an den Bundesrat nun auf Verordnungsstufe geregelt.¹⁴³

¹³⁷ BÜTLER/GENTINETTA, S. 87 f.

¹³⁸ Pro Infirmis, Arbeitsverhältnisse.

¹³⁹ Pro Infirmis, Arbeitsverhältnisse.

¹⁴⁰ Vgl. Art. 328 OR.

¹⁴¹ Pro Infirmis, Arbeitsverhältnisse.

¹⁴² Als Beispiel ist hier der leidensbedingte Abzug zu nennen: Das KSIH (Stand 31.12.2021), N 3067.1 ff. sah etwa gestützt auf die Rechtsprechung diverse Konstellationen vor, die einen Abzug rechtfertigten.

¹⁴³ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 14.

4 Das stufenlose Rentensystem ab 01.01.2022

In diesem Kapitel werden die Ziele sowie die Änderungen der Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen aufgezeigt. In einem weiteren Schritt wird auf die Erläuterungen der neu eingeführten Bestimmungen eingegangen.

4.1 Allgemeines und Ziele

In den vergangenen Jahren durchlief die IV mehrere Revisionen und somit eine komplette Neuausrichtung.¹⁴⁴ Aus einer Renten- wurde eine Eingliederungsversicherung.¹⁴⁵ Die IV-Revision 6a, mit welcher Instrumente zur Eingliederung von Rentenbezüglern eingeführt wurden, brachte noch keine erhofften Ergebnisse. Zwar konnte mit den letzten Revisionen die Eingliederung verstärkt und die Zahl der Rentenbezüglern gesenkt werden, jedoch spiegelte sich bei den Neurenten für Jugendliche (18-25 Jahre) ein anders Bild wider: Von 2009 bis 2015 erhielten pro Jahr ca. 2000 Personen unter 25 Jahren erstmals eine IV-Rente.¹⁴⁶ Besonders bei jungen Erwachsenen und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen hat die OECD in einem Länderbericht im Januar 2014 Mängel festgestellt, die behoben werden mussten. Der Bericht hielt insbesondere fest, dass die Arbeitgeber nicht genügend gerüstet seien, um psychisch erkrankte Arbeitnehmende adäquat zu begleiten. Des Weiteren schenke das IV-System der Rolle der Arbeitgeber und den Erwerbsanreizen noch zu wenig Beachtung.¹⁴⁷ Von verschiedenen Stellen wurde gefordert, die Renten für junge Versicherte unter 25 bzw. 30 Jahren gänzlich zu streichen. Doch eine solche Lösung beseitige das Grundproblem der unzureichenden Integration in den Arbeitsmarkt nicht: Vielmehr würde sich eine Wartefrist etablieren, welche mit staatlicher Unterstützung überbrückt werden müsste.¹⁴⁸

Der Bundesrat lancierte das Projekt WE IV und eröffnete dazu am 4. Dezember 2015 das Vernehmlassungsverfahren.¹⁴⁹ Gesamthaft 123 Stellungnahmen sind hierzu eingegangen. Gegenstand der Vorlage war unter anderem, die individuell angepasste Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten. Des Weiteren sah die Vorlage auch Verbesserungen mit anderen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, Arbeitslosigkeit) sowie neue Regelungen zur Förderung der Eingliederung und Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit vor.¹⁵⁰

¹⁴⁴ CUDRÉ-MAUROUX, S. 94.

¹⁴⁵ CUDRÉ-MAUROUX, WE IV Übersicht, S. 8.

¹⁴⁶ COMBAZ, S. 20.

¹⁴⁷ CUDRÉ-MAUROUX, WE IV Übersicht, S. 9.; CUDRÉ-MAUROUX, S. 96.

¹⁴⁸ COMBAZ, S. 20 f.

¹⁴⁹ WE IV VNL-Ergebnisse, S. 4.

¹⁵⁰ BIGOVIC, S. 25 ff.; WE IV, Neuerungen, S. 2 ff.

Im Allgemeinen stimmte die Mehrheit der Vernehmlasser der Vorlage vollumfänglich oder eher zu.¹⁵¹ Die Einführung eines stufenlosen Rentensystems traf ebenfalls auf die Zustimmung der Mehrheit. Viele Teilnehmende sahen ein solches System als eingliederungsfördernd. Dabei sei die Aufhebung der Stufen ein Anreiz, die Restarbeitsfähigkeit vollständig auszuschöpfen und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für Versicherte ergibt dies einen realitätsnäheren und gerechten Rentenanspruch. Wichtigstes Argument war folglich die Förderung der Eingliederung und die Verringerung von Schwelleneffekten und Fehlanreizen.¹⁵²

Beispiel für Schwelleneffekt: Erhöhte ein IV-Bezüger mit einer Dreiviertelsrente sein Arbeitspensum, hatte er unter Umständen nur noch Anspruch auf eine halbe Rente. Wird das Erwerbseinkommen und die Invalidenrente zusammengezählt, hat er im Ergebnis weniger als vorher. Dies nennt man Schwelleneffekt.¹⁵³

Ungefähr ein Drittel der Vernehmlasser wollte jedoch keine Systemumstellung. Gegner dieses Modells sahen keine Notwendigkeit einer Anpassung des alten Rentensystems, da die finanzielle Lage der IV es nicht erfordere. Überdies sei das stufenlose System nicht tatsächlich stufenlos und nur schwer nachvollziehbar. Die am stärksten gefährdeten Gruppen seien hauptsächlich von diesem neuen System betroffen: etwa Menschen mit einem hohen IV-Grad und geringen Eingliederungschancen. Denn bei einem IV-Grad von 60-69% wird nicht mehr wie bis anhin eine Dreiviertelsrente ausgerichtet. Des Weiteren würde die Rechtssicherheit geschwächt, was mehr Streitfälle zur Folge hätte.¹⁵⁴ Bemängelt wurde insbesondere, dass sich die vorgeschlagenen Modelle nicht konsequent am stufenlosen Rentensystem der Unfallversicherung orientierten. Nicht Fehlanreize des bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rentensystems, sondern fehlende Arbeitsplätze stünden einer erfolgreichen beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen entgegen.¹⁵⁵ Von den zwei in die Vernehmlassung gegebenen Modellen – ganze Rente ab Invaliditätsgrad 70 % oder 80 % – sprach sich eine überwiegende Mehrheit für die erste Variante aus: Begründet wurde dies damit, dass der Arbeitsmarkt für Menschen mit starken Einschränkungen kaum Stellen mit kleinen Arbeitspensen bietet. Zweitens werde eine Kostenverschiebung in die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe befürchtet. Einige wenige Vernehmlasser sprachen sich für die Variante mit einer ganzen Rente ab 80%

¹⁵¹ BIGOVIC, S. 25 ff.

¹⁵² BIGOVIC, S. 28.

¹⁵³ COMBAZ, S. 21.

¹⁵⁴ BBI 2017, S. 2638 f.

¹⁵⁵ WE IV VNL-Ergebnisse, S. 50.

IV-Grad aus. Gemäss ihrer Argumentation liessen sich nur damit die Arbeitsanreize richtig setzen und die gewünschten Einsparungen erzielen.¹⁵⁶

Eine Übersicht der Befürworter und Gegner hinsichtlich Einführung eines stufenlosen Rentensystems:¹⁵⁷

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	14	7	0	3	24
Pol. Parteien	3	1	0	1	5
Städteverband etc.	1	1	0	0	2
Dachverbände Wirtschaft	2	1	0	2	5
Versicherungsinstitutionen	4	2	0	0	6
Behindertenorganisationen	1	2	2	7	12
Weitere und nicht Eingeladene	17	2	6	8	33
Total	42	16	8	21	87
Anteil	48%	18%	9%	24%	100%

Besonders hervorzuheben sind die Ergebnisse der Stellungnahmen der Behindertenorganisationen: Einzig AGILE, Pro Infirmis und Avanti donne sprachen sich für ein stufenloses Rentensystem aus. Gleichzeitig gaben sie jedoch zu bedenken, dass das System nicht gänzlich stufenlos wie bei der UV sei und dass der Besitzstand für laufende Renten äusserst bedeutsam ist, da die am stärksten eingeschränkten Versicherten von Rentenkürzungen betroffen wären. Insieme, Inclusion Handicap, Procap, INSOS, FTIA, Integras, SPV, die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft und Pro Mente Sana waren gegen die Einführung des stufenlosen Rentensystems. Ihrer Ansicht nach, war es nicht notwendig, Einsparungen zu erreichen. Unter anderem gaben sie an, dass mit Einführung des stufenlosen Rentensystems lediglich Personen mit einem IV-Grad zwischen 41-49% und 51-59% profitieren würden. Auch bemängelten sie, dass die Versicherten mit IV-Graden über 60% mit erheblichen Rentenreduktionen konfrontiert wären. Gerade diese Gruppe an IV-Bezügern kann keine Kürzungen mit einer Erhöhung der Erwerbseinkommens auffangen.¹⁵⁸

Hinsichtlich der Einführung des Rentensystems nur für Neurenten, sprachen sich 56% der Vernehmlassungsteilnehmenden dafür aus. Befürworter und Gegner forderten die Besitzstandsgarantie statt wie vorgeschlagen ab dem 60. Altersjahr bereits ab einem Alter von 50 oder ab 55 Jahren.¹⁵⁹ Die Behindertenorganisation AVANTI DONNE schrieb etwa hierzu: «Auch über 50-jährige Personen werden auf dem heutigen Arbeitsmarkt nicht mehr in relevanter Zahl neu angestellt. Manche Betroffene können zudem aus

¹⁵⁶ BIGOVIC, S. 28.

¹⁵⁷ WE IV VNL-Ergebnisse, S. 50.

¹⁵⁸ WE IV VNL-Ergebnisse, S. 52.

¹⁵⁹ WE IV VNL-Ergebnisse, S. 55.

gesundheitlichen Gründen keiner marktüblichen Erwerbsarbeit nachgehen. Dass diesen Menschen wegen eines reinen fiktiven Anreizes über einen Systemwechsel die Rente gekürzt wird, können wir nicht unterstützen».¹⁶⁰

Die bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rentenstufen wurden durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt. Damit sollen die folgenden drei Ziele verfolgt werden:¹⁶¹

- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Erhöhung des Arbeitspensums soll mit finanziellen Anreizen gefördert werden. Das Rentensystem soll deshalb so angepasst werden, dass das Gesamteinkommen aus Rente und Erwerbseinkommen bei steigendem Erwerbseinkommen kontinuierlich zunimmt.
- Die geförderte Teilnahme am Arbeitsmarkt und die damit verbundene regelmässige Tagesstruktur können gerade bei Personen mit psychischen Einschränkungen zur Stabilisierung der Gesundheit beitragen. So verbessert sich auch die langfristige Perspektive für einen Verbleib oder die Eingliederung im Arbeitsmarkt.
- Soweit möglich soll ein bestimmter IV-Grad einen entsprechenden Anteil einer ganzen Rente zur Folge haben, was für die Versicherten einen realitätsnäheren, nachvollziehbareren und gerechteren Rentenanspruch ergibt.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen folgende Eckwerte zur Anwendung gelangen:¹⁶²

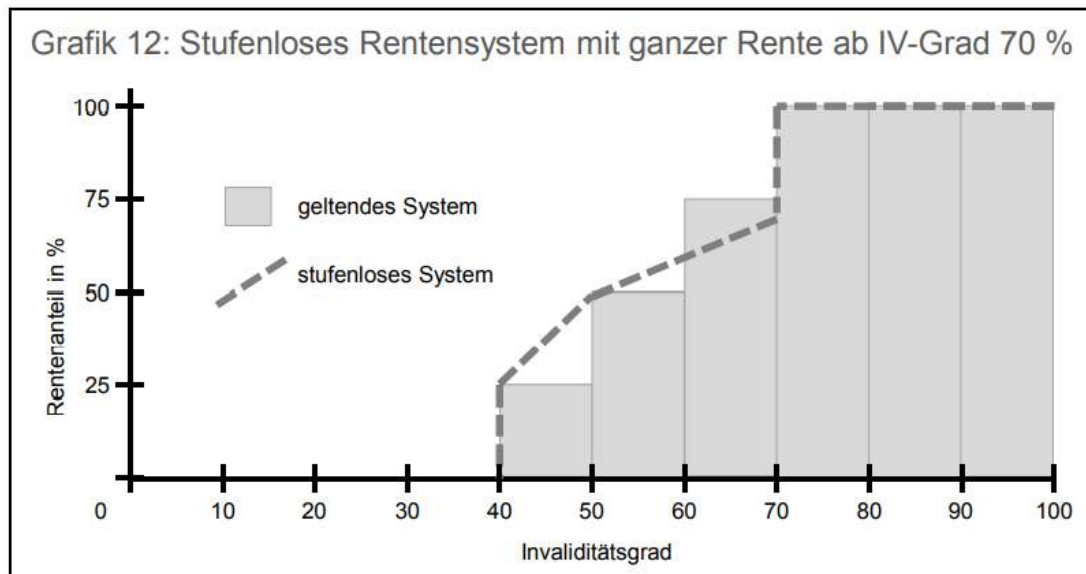
- Die Bemessung des Invaliditätsgrades bleibt grundsätzlich unverändert.
- Die Eintrittsschwelle mit einem IV-Grad von mindestens 40% bleibt unverändert, damit bei tiefen Beeinträchtigungen der Anreiz zu einer Eingliederungsmassnahme bestehen bleibt.
- Der IV-Grad soll grundsätzlich mit dem Rentenanspruch übereinstimmen, wodurch obengenannte Schwelleneffekte eliminiert werden.
- Wie bisher soll ein IV-Grad von 40% nur 25% einer ganzen Rente ergeben, um die Schwelle zwischen den IV-Graden von 39% und 40% nicht zu vergrössern und um Mehrausgaben zu vermeiden. Zwischen den IV-Graden von 40% und 50% erhöht sich der Rentenanspruch linear von einem Anteil von 25% auf 50%.

¹⁶⁰ WE IV VNL-Ergebnisse, S. 57.

¹⁶¹ BBI 2017, S. 2626 f.

¹⁶² BBI 2017, S. 2617.

Zur Veranschaulichung soll die nachfolgende Grafik dienen. Wie in der alten Gesetzesfassung besteht ab einem IV-Grad von 70% ein Anspruch auf eine ganze Rente:¹⁶³



Das nachfolgende Berechnungsbeispiel verdeutlicht, dass bei einem IV-Grad von 60-69% der Rentenanspruch tiefer ausfällt, als im alten Rentensystem:¹⁶⁴

Annahme: ganze Rente entspricht einem Betrag von CHF 2 000.– pro Monat.

Invaliditätsgrad	Rentenleistungen bisher		Rentenleistungen stufenloses Rentensystem	
40%	25%	500.–	25%	500.–
45%	25%	500.–	37.5%	750.–
50%	50%	1000.–	50%	1000.–
55%	50%	1000.–	55%	1100.–
60%	75%	1500.–	60%	1200.–
65%	75%	1500.–	65%	1300.–
70%	100%	2000.–	100%	2000.–

Bei einem Invaliditätsgrad von 41% bis 59% ist der Rentenanspruch höher, bei 60% bis 69% fällt der Rentenanspruch tiefer aus als bisher.

¹⁶³ BBI 2017, S. 2617.

¹⁶⁴ Procap Ratgeber WE IV, S. 6.

4.2 Änderungen der Gesetzestexte (IVG)

In diesem Kapitel werden die Gesetzesänderungen betreffend das stufenlose Rentensystem im IVG aufgezeigt. Die Voraussetzungen sowie der Zeitpunkt für einen Anspruch auf eine Invalidenrente bleiben im Wesentlichen unverändert.¹⁶⁵

4.2.1 Art. 28 Abs. 1^{bis} und 2

D.¹⁹⁷ Die Renten

I. Der Anspruch

Art. 28¹⁹⁸ Grundsatz

¹ Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die:

- a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG¹⁹⁹) gewesen sind; und
- c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

^{1bis} Eine Rente nach Absatz 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Artikel 8 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} nicht ausgeschöpft sind.²⁰⁰

² ...²⁰¹

4.2.2 Art. 28a Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 und 3 erster und zweiter Satz

Art. 28a²⁰² Bemessung des Invaliditätsgrades²⁰³

¹ Die Bemessung des Invaliditätsgrades von erwerbstätigen Versicherten richtet sich nach Artikel 16 ATSG²⁰⁴. Der Bundesrat umschreibt die zur Bemessung des Invaliditätsgrades massgebenden Erwerbseinkommen sowie die anwendbaren Korrekturfaktoren.²⁰⁵

² Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung des Invaliditätsgrades in Abweichung von Artikel 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.²⁰⁶

³ Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird der Invaliditätsgrad für diesen Teil nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird der Invaliditätsgrad für diese Tätigkeit nach Absatz 2 festgelegt.²⁰⁷ In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen.

¹⁶⁵ Invalidenrenten der IV, S. 5.

4.2.3 Art. 28b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

Art. 28b²⁰⁸ Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

¹ Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

² Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

³ Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

⁴ Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

4.3 Erläuterungen der neuen Gesetzestexte

4.3.1 Art. 28 Abs. 1^{bis} und 2

In Art. 28 Abs. 1^{bis} wird der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» verstärkt. Eingliederungsmassnahmen sind prioritär zu behandeln. Solange Eingliederungsmassnahmen i.S.v. Art. 8 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} IVG möglich sind, wird keine Invalidenrente zugesprochen. Insbesondere bei jungen Versicherten sollen die Anstrengungen in die Eingliederung grösser sein.¹⁶⁶ Erst wenn sämtliche Optionen zur Eingliederung einer versicherten Person geprüft bzw. ausgeschöpft worden sind, dies unter der Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes, der Fähigkeiten der versicherten Person und der verbleibenden Dauer des Erwerbslebens, erfolgt die Prüfung des Rentenanspruchs. Der Bundesrat sieht vor, das Risiko einer Rentenabhängigkeit zu senken, indem der Fokus auf intensivere und individuelle Begleitung der versicherten Person gelegt werden soll. Langfristig soll somit sichergestellt werden, dass nicht nur bei Jugendlichen, sondern bei allen Menschen mit dauerhaftem Gesundheitsschaden die Abhängigkeit von einer IV-Rente minimiert wird.¹⁶⁷ Abs. 2 wurde aufgehoben, da die Bestimmung der Rentenhöhe in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades in Art. 28b IVG geregelt wird.¹⁶⁸

4.3.2 Art. 28a Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 und 3 erster und zweiter Satz

Die Sachüberschrift wurde in die präzisere Formulierung «Bemessung des Invaliditätsgrades» umgewandelt. Abs. 1 verweist nach wie vor auf Art. 16 ATSG zur

¹⁶⁶ COMBAZ, S. 22.

¹⁶⁷ COMBAZ, S. 21 f.

¹⁶⁸ BBI 2017, S. 2668.

Invaliditätsbemessung bei erwerbstätigen Versicherten und nun wird von den massgebenden Erwerbseinkommen gesprochen, womit das Validen- und das Invalideneinkommen gemeint sind. Die bisherige Delegationsnorm an den Bundesrat zur Festlegung des massgebenden Erwerbseinkommens wird hingegen präzisiert. Damit kann der Bundesrat nun sowohl das Einkommen mit und ohne Invalidität als auch die anzuwendenden Korrekturfaktoren auf Verordnungsstufe regeln. Die prozentgenaue Erhebung des IV-Grades erhält mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems einen höheren Stellenwert. Neu kann bei Invaliditätsgraden zwischen 40% und 70% jedes Prozent die Höhe der Rente beeinflussen. Auf Verordnungsebene wird also geregelt sein, wann bspw. auf Tabellenlöhne abzustellen ist bzw. welche Tabelle anwendbar ist. Des Weiteren soll der Bundesrat die bei beiden Einkommen von der Rechtsprechung entwickelten Korrekturen vornehmen (z.B. Kriterien und Höhe eines leidensbedingten Abzuges). Damit soll eine möglichst grosse Rechtssicherheit geschaffen werden, um rechtliche Auseinandersetzungen um die Bemessung des Invaliditätsgrades zu verhindern. In den Abs. 2 und 3 wurden lediglich formelle Änderungen vorgenommen.¹⁶⁹

4.3.3 Art. 28b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

Das neue stufenlose Rentensystem kommt in Art. 28b IVG zum Ausdruck. Die Höhe der Rente richtet sich wie bis anhin nach dem Invaliditätsgrad, welcher weiterhin gleich berechnet und in ganzen Prozentpunkten festgelegt wird. Unverändert bleibt auch Bestimmung, dass die Invalidenrenten den Altersrenten der AHV entsprechen.¹⁷⁰ Mit Abs. 1 sind die nach altem Recht geltenden Rentenstufen durch prozentuale Anteile einer ganzen Rente ersetzt worden. Abs. 2 statuiert, dass für bei den IV-Graden von 50-69% die Rente einem Anteil in Prozenten der ganzen Rente, der mit dem IV-Grad übereinstimmt, entspricht. Bei einem IV-Grad von 55% ist folglich ein Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 55% einer ganzen Rente gegeben. Bei einem IV-Grad von 66% besteht ein Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 66% einer ganzen Rente. Wie in der alten Fassung des IVG, erfolgt bei einem IV-Grad von 70% ein Anrecht auf eine ganze Rente.¹⁷¹

Abs. 4 enthält Bestimmungen zum Rentenanspruch für die IV-Grade unter 50%. Im Bereich von 40-49% entspricht die Höhe der Rente nicht wie in Abs. 2 dem IV-Grad. Vielmehr kommt folgende Regelung zur Anwendung: Bei einem IV-Grad von 40% entsteht ein Rentenanspruch von einem Viertel (25%) einer ganzen Rente. Danach steigt die Höhe

¹⁶⁹ BBI 2017, S. 2668.

¹⁷⁰ Art. 37 Abs. 1 IVG.

¹⁷¹ BBI 2017, S. 2668 f.

des Rentenanspruchs linear an, indem für jeden Prozentpunkt, den der IV-Grad 40% übersteigt, 2.5 Prozentpunkte einer ganzen Rente hinzugerechnet werden. Die IV-Grade mit den entsprechenden Rentenhöhen werden im Abs. 4 in der Liste einzeln dargestellt.¹⁷²

4.4 Änderungen der Verordnungsbestimmungen (IVV)

Für die Inkraftsetzung der Vorlage, waren auch zahlreiche Anpassungen auf Verordnungsstufe notwendig. In der Vorlage wurde dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die von der Rechtsprechung entwickelten Regelwerke, welche für die Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens notwendig sind, in den Bestimmungen der IVV aufzunehmen. Mit einer Vereinheitlichung auf Verordnungsebene soll der Interpretationsspielraum der IV-Stellen und kantonalen Gerichte bei der Durchführung limitiert und damit eine möglichst einheitliche Handhabung für die ganze Schweiz sichergestellt werden. Des Weiteren sollen dadurch gerichtliche Auseinandersetzungen zur Invaliditätsbemessung möglichst vermieden werden.¹⁷³ Die wichtigsten Grundsätze der Invaliditätsbemessung werden somit neu auf Verordnungsstufe anstatt auf Weisungsstufe geregelt. Nachfolgend werden die wichtigsten Verordnungsbestimmungen hinsichtlich des stufenlosen Rentensystem aufgezeigt.

4.4.1 Art. 24^{septies} Statusbestimmung

A. Der Rentenanspruch

I. Bemessung des Invaliditätsgrades

Art. 24^{septies} Statusbestimmung

¹ Der Status einer versicherten Person bestimmt sich nach den erwerblichen Verhältnissen, in denen sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre.

² Die versicherte Person gilt als:

- a. erwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 1 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von hundert Prozent oder mehr entspricht;
- b. nicht erwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 2 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall keine Erwerbstätigkeit ausüben würde;
- c. teilerwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 3 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von weniger als hundert Prozent entspricht.

¹⁷² BBI 2017, S. 2669.

¹⁷³ BBI 2017, S. 2725.

4.4.2 Art. 25 Grundsätze des Einkommensvergleichs

Art. 25 Grundsätze des Einkommensvergleichs

¹ Als Erwerbseinkommen im Sinne von Artikel 16 ATSG gelten mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen, von denen Beiträge nach AHVG¹⁸ erhoben würden. Nicht dazu gehören indessen:

- a. Leistungen des Arbeitgebers für den Lohnausfall infolge Unfall oder Krankheit bei ausgewiesener Arbeitsunfähigkeit;
- b. Arbeitslosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen nach EOG¹⁹ und Taggelder der Invalidenversicherung.

² Die massgebenden Erwerbseinkommen nach Artikel 16 ATSG sind in Bezug auf den gleichen Zeitraum festzusetzen und richten sich nach dem Arbeitsmarkt in der Schweiz.

³ Soweit für die Bestimmung der massgebenden Erwerbseinkommen statistische Werte herangezogen werden, sind die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik massgebend. Andere statistische Werte können beigezogen werden, sofern das Einkommen im Einzelfall nicht in der LSE abgebildet ist. Es sind altersunabhängige und geschlechtsspezifische Werte zu verwenden.

⁴ Die statistischen Werte nach Absatz 3 sind an die betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen und an die Nominallohnentwicklung anzupassen.

4.4.3 Art. 26 Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität

Art. 26 Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität

¹ Das Einkommen ohne Invalidität (Art. 16 ATSG) bestimmt sich anhand des zuletzt vor Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens. Unterlag das in den letzten Jahren vor Eintritt der Invalidität erzielte Erwerbseinkommen starken Schwankungen, so wird auf ein angemessenes Durchschnittseinkommen abgestellt.

² Liegt das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen fünf Prozent oder mehr unterhalb des branchenüblichen Zentralwertes der LSE nach Artikel 25 Absatz 3, so entspricht das Einkommen ohne Invalidität 95 Prozent dieses Zentralwertes.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn:

- a. das Einkommen mit Invalidität nach Artikel 26^{bis} Absatz 1 ebenfalls fünf Prozent oder mehr unterhalb des branchenüblichen Zentralwertes der LSE nach Artikel 25 Absatz 3 liegt; oder
- b. das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurde.

⁴ Kann das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nicht oder nicht hinreichend genau bestimmt werden, so wird das Einkommen ohne Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 für eine Person bei gleicher Ausbildung und entsprechenden beruflichen Verhältnissen festgelegt.

⁵ Tritt die Invalidität ein, nachdem die versicherte Person eine berufliche Ausbildung geplant oder begonnen hat, so wird das Einkommen ohne Invalidität nach dem statistischen Wert nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt, den die versicherte Person nach Beendigung der Ausbildung erreicht hätte.

⁶ Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität keine berufliche Ausbildung beginnen oder abschliessen, so wird das Einkommen ohne Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 sind geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden.

4.4.4 Art. 26^{bis} Bestimmung des Einkommens mit Invalidität

Art. 26^{bis} Bestimmung des Einkommens mit Invalidität

¹ Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität (Art. 16 ATSG) angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet.

² Liegt kein anrechenbares Erwerbseinkommen vor, so wird das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt. Bei versicherten Personen nach Artikel 26 Absatz 6 sind in Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden.

³ Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1^{bis} von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden vom statistisch bestimmten Wert zehn Prozent für Teilzeitarbeit abgezogen.

4.4.5 Art. 27 Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 2

Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten

² Aufgehoben

4.4.6 Art. 27^{bis} Bemessung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen

Art. 27^{bis} Bemessung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen

¹ Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen werden folgende Invaliditätsgrade zusammengezählt:

- a. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit;
- b. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich.

² Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird:

- a. das Einkommen ohne Invalidität auf eine Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht, hochgerechnet;
- b. das Einkommen mit Invalidität auf der Basis einer Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht, berechnet und entsprechend an die massgebliche funktionelle Leistungsfähigkeit angepasst;
- c. die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrades, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet.

³ Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird:

- a. der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt;
- b. der Anteil nach Buchstabe a anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 2 Buchstabe c und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet.

4.5 Erläuterungen der neuen Verordnungsbestimmungen

In diesem Kapitel werden die neuen Verordnungsbestimmungen erläutert.¹⁷⁴

4.5.1 Art. 24^{septies} Statusbestimmung

Damit die entsprechende Bemessungsmethode festgelegt werden kann, muss zunächst – wie im alten Recht – der Status der versicherten Person nach Abs. 1 festgestellt werden.

¹⁷⁴ Zu den jeweiligen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden zur IVV siehe: Ausführungsbestimmungen Ergebnisse VNL, S. 41 ff.

Im konkreten Fall ist zu prüfen, welche Tätigkeit die versicherte Person ausüben würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre (z.B. Erwerbs- oder Teilerwerbstätigkeit, Tätigkeit im Haushalt, Mitarbeit im Familienbetrieb etc.).¹⁷⁵ Demnach ist stets aufgrund objektiver Umstände zu eruieren, wie die versicherte Person in ihrer konkreten Lebenssituation ohne gesundheitliche Einschränkungen entschieden hätte, wobei allein die hypothetische Verhaltensweise der versicherten Person massgebend ist. Es kommt stets eine Einzelfallbetrachtung mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit¹⁷⁶ zum Zug und Faktoren wie: Abmachung hinsichtlich der Aufgabenverteilung innerhalb der Familie, Alter, berufliche Fähigkeiten, Betreuungsaufgaben gegenüber Angehörigen, etc. sind entsprechend zu würdigen. Der Status einer Person und die damit verbundene Bemessungsmethode knüpft wie im alten Recht an Verhältnisse an, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt haben.¹⁷⁷ In Abs. 2 werden die Status nun erläutert. Abs. 2 lit. a definiert die wohl grösste Gruppe: Die erwerbstätigen Personen, deren IV-Grad anhand eines Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG bemessen wird. Als erwerbstätig gilt eine versicherte Person, wenn sie ohne Gesundheitsschaden eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Pensum von 100% oder mehr entspricht. Dabei ist jeweils nach der betriebsüblichen Arbeitszeit beim entsprechenden Arbeitgeber zu eruieren, welches Pensum einer Tätigkeit von mindestens 100% entspricht. Denkbar ist zudem, dass ein Beschäftigungsgrad von 100% oder mehr durch einzelne oder mehrere Erwerbstätigkeiten erreicht werden kann. Unbeachtlich ist, ob die versicherte Person eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt oder ob sie unentgeltlich im Betrieb der Ehegattin oder des Ehegatten mithilft.¹⁷⁸

Geburts- und Frühinvalide und Versicherte, welche sich in Ausbildung befinden aber wegen des Eintritts einer gesundheitlichen Beeinträchtigung diese nicht abschliessen können, werden neu ebenfalls unter lit. a erfasst.¹⁷⁹ Sind diese Versicherte vor Eintritt des Gesundheitsschadens nicht erwerbstätig gewesen, sind sie grundsätzlich als erwerbstätig einzustufen, und es kommt prinzipiell der Einkommensvergleich zur Anwendung, es sei denn, es liegen konkrete Umstände für die Unzumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vor.¹⁸⁰

¹⁷⁵ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 44; KSIR, N 3100 f.

¹⁷⁶ KSIR, N 3102.

¹⁷⁷ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 44 f.

¹⁷⁸ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 45.

¹⁷⁹ KSIR, N 3108.

¹⁸⁰ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 45.; Zu beachten sind Art. 5 Abs. 1 und 2 IVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 und 3 ATSG.

Nichterwerbstätigkeit nach Abs. 2 lit. b ist gegeben, wenn die versicherte Person, auch wenn bei ihr keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes eingetreten wäre, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Es gelangt die spezifische Methode des Betätigungsvergleichs nach Art. 28a Abs. 2 IVG zur Anwendung.¹⁸¹ Privatis und vorzeitig Pensionierte gelten als nichterwerbstätig, wenn der Gesundheitsschaden erst nach Eintritt des betreffenden Status eintritt. Bei dieser Gruppe ist davon auszugehen, dass sie im Gesundheitsfall den Status als Privatis bzw. Pensionierte beibehalten hätten und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen wären. Folglich ist ihnen ein Aufgabenbereich nach Art. 28a Abs. 2 IVG anzurechnen. Stellt sich heraus, dass ein Privatis die Verwaltung seines Vermögens selbst erledigt, kann ihm diese Tätigkeit als Erwerbs- bzw. Teilerwerbstätigkeit i.S.v. Art. 24^{septies} Abs. 2 lit. a oder c IVV angerechnet werden.¹⁸²

Den Status «teilerwerbstätig» nach Abs. 2 lit. c erhalten versicherte Personen, die im hypothetischen Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würden, die nicht einem 100% Pensum entspricht. Bei dieser Gruppe wird der IV-Grad nach der gemischten Methode nach Art. 28a Abs. 3 IVG bemessen. Auch hier ist wiederum die Betrachtungsweise von der erwerblichen und persönlichen Situation vor Eintritt des Gesundheitsschadens massgebend. Analog zu Abs. 2 lit. a bleibt unbeachtlich, ob es sich um eine selbständige, unselbständige Tätigkeit oder unentgeltliche Mithilfe im Familienbetrieb handelt.¹⁸³

4.5.2 Art. 25 Grundsätze des Einkommensvergleichs

Art. 25 IVV welcher neu in «Grundsätze des Einkommensvergleichs» umbenannt wurde, regelt die wichtigsten Grundzüge für die Festsetzung der massgebenden Erwerbseinkommen (Validen- und Invalideneinkommen) nach Art. 28a Abs. 1 IVG.¹⁸⁴

In Art. 25 Abs. 1 IVV wird die Aufzählung neu strukturiert: Lit. a übernimmt die altrechtliche Regelung. Lit. b übernimmt die Regelung des bisherigen Abs. 1 lit. c. Die bisherige Regelung von Abs. 1 lit. b fällt weg, weil bei der Bestimmung des Einkommens mit Invalidität¹⁸⁵ nicht mehr ausschlaggebend ist, ob allfällig ein Soziallohn ausgerichtet wurde. Mit der neuen Regelung wird ein tatsächlich erzielter Einkommen immer als Einkommen

¹⁸¹ KSIR, N 3114.

¹⁸² Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 45.; Vgl. Aufgabenbereich bei Teilerwerbstätigen Art. 27^{bis} Abs. a IVV in Kapitel 4.5.6.

¹⁸³ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 46.

¹⁸⁴ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 46.

¹⁸⁵ Vgl. Art. 26^{bis} Abs. 1 IVV.

mit Invalidität angerechnet, wenn damit die funktionelle Leistungsfähigkeit bestmöglich verwertet wird.¹⁸⁶

Art. 25 Abs. 2 IVV bestimmt, dass die Einkommen mit und ohne Invalidität immer in Bezug auf den gleichen Zeitraum festzusetzen sind. Massgebend sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns. Allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen sind jedoch bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen.¹⁸⁷ Invaliditätsfremde Faktoren¹⁸⁸ sind bei beiden Einkommen auszuklammern und die Verhältnisse bzw. Löhne im Schweizer Arbeitsmarkt sind für die Bemessung des IV-Grades massgebend. Vor allem für die IV-Stelle für Versicherten im Ausland und die IV-Stelle der Grenzkantone ist diese Bestimmung wichtig, da es je nach Sachverhalt zu Verzerrungen führen könnte. Wenn die tatsächlichen Einkommen auf dem ausländischen Arbeitsmarkt bekannt sind und nicht ohne Weiteres auf den schweizerischen Arbeitsmarkt umgerechnet werden können, können die beiden Vergleichseinkommen jedoch auch auf einem ausländischen Arbeitsmarkt festgesetzt werden.¹⁸⁹

Abs. 3 umschreibt, dass immer wenn angebracht auf statistische Werte bzw. die Zentralwerte der LSE zurückzugreifen ist.¹⁹⁰ Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend die Anwendung der Tabellenlöhne bleibt weiterhin zu berücksichtigen und wurde nun kodifiziert. Grundsätzlich sind die Werte der Tabelle TA1_tirage_skill_level (Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor) heranzuziehen.¹⁹¹ In besonderen Fällen, bspw. bei qualifizierten Fachpersonen mit Hochschulabschluss, kann auch wie bis anhin auf andere Tabellen der LSE abgestellt werden. Stellt sich heraus, dass der versicherten Person aufgrund ihrer Ausbildung bzw. Berufserfahrung der gesamte Arbeitsmarkt offensteht, können die Totalwerte der Tabelle TA1_tirage_skill_level herangezogen werden. In einem weiteren Schritt ist das anwendbare Kompetenzniveau festzulegen. Hierbei ist die Berufsausbildung von Bedeutung.¹⁹² Versicherte ohne Berufsausbildung finden sich häufig im niedrigsten Kompetenzniveau 1, während solche mit Ausbildung im Kompetenzniveau 2 einzuordnen sind. Weiterhin bleibt wie erwähnt, die Möglichkeit offen, auf andere statistische Werte

¹⁸⁶ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 46.

¹⁸⁷ Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG, S. 40., Urteil 8C_132/2020 vom 18.06.2020 E. 4.1.

¹⁸⁸ Zum Begriff siehe Kapitel 2.2 c) Kausalität.

¹⁸⁹ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 47.

¹⁹⁰ LSE kann abgerufen werden unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/inq-15-lse-de>, zul. besucht am 06.02.2022.

¹⁹¹ Urteil 8C_671/2010 vom 25.02.2011 E. 6.4.2.

¹⁹² Vgl. die kommentierten Ergebnisse zu den Kompetenzniveaus der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2016, S. 25 f. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/184-1600>

zurückzugreifen, wo die Werte der LSE unpassend sind (z.B. bei Selbständigerwerbenden). Abs. 3 statuiert zudem, was bereits durch das Bundesgericht berücksichtigt wurde:¹⁹³ «Es sind altersunabhängige und geschlechtsspezifische Werte zu verwenden». Die Berücksichtigung des Geschlechts soll dabei die ohnehin schon ungerechtfertigte Schlechterstellung aufgrund der geschlechtsspezifischen Lohndifferenzen verhindern.¹⁹⁴

Gemäss Abs. 4 gilt, dass wenn LSE-Tabellen zur Berechnung beigezogen werden, immer die im Zeitpunkt des Verfügungserlasses aktuellste verfügbare LSE-Tabelle zu verwenden ist. Bezieht sich der Tabellenwert auf ein vorangehendes Jahr, so ist er der NLE entsprechend anzupassen.¹⁹⁵ Des Weiteren wird vorgeschrieben, dass die Werte an die betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen anzupassen sind, da die Werte der LSE alle auf der Basis einer 40-Stunden-Woche basieren.¹⁹⁶

4.5.3 Art. 26 Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität

Art. 26 aIVV enthielt Bestimmungen zu einem Versichertenkreis, welcher invaliditätsbedingt keine hinreichenden beruflichen Kenntnisse erwerben oder eine begonnene Ausbildung nicht abschliessen konnte: den sog. Geburts- und Frühinvaliden. Neu wird aus Überlegungen der Gleichstellung die Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität für alle Versicherten in Art. 26 IVV geregelt.¹⁹⁷

Abs. 1 besagt, dass nach Art. 16 ATSG «das Einkommen ohne Invalidität dasjenige Erwerbseinkommen ist, das die versicherte Person überwiegend wahrscheinlich erzielen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre (=Valideneinkommen)». Wenn immer möglich, ist dabei an die tatsächlichen Verhältnisse wie sie sich vor Eintritt des Gesundheitsschadens zugetragen haben, anzuknüpfen. Falls das Einkommen in den Jahren vor Eintritt der Invalidität zu stark schwankte (z.B. häufiger Stellenwechsel), kann rechtsprechungsgemäss auf ein Durchschnittseinkommen abgestellt werden.¹⁹⁸

Weiter wird die uneinheitliche Rechtsprechung des Bundesgerichts¹⁹⁹ hinsichtlich Versicherten, die vor Eintritt der Invalidität eine Tätigkeit im Umfang von mehr als 100% ausgeübt hatten, vereinheitlicht. Neu erfolgt keine Kürzung mehr auf einen

¹⁹³ BGE 129 V 408 E. 3.1.2.

¹⁹⁴ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 47 f.

¹⁹⁵ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 48; BGE 143 V 295 E. 2.3.

¹⁹⁶ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 48.

¹⁹⁷ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 48 f.

¹⁹⁸ Urteile 9C_14/2019 vom 24.04.2019 E. 2.2.2; 8C_443/2018 vom 30.01.2019 E. 2.1 mit Hinweisen.

¹⁹⁹ Urteile 8C_765/2007 vom 11.07.2008 E. 4.1.2; 8C_671/2010 vom 25.02.2011 E. 4.5.

Beschäftigungsgrad von 100%.²⁰⁰ Die Bestimmungen zur Festlegung des Einkommens ohne Invalidität gelten für unselbständige Erwerbstätige und für Selbständigerwerbende.

Bei versicherten Personen, die den Status «Selbständigerwerbende» tragen, ist zu fragen, wie sich ihr Unternehmen voraussichtlich entwickelt hätte, wenn die Person nicht invalid geworden wäre. In der Regel werden für die tatsächlichen Einkommen Buchhaltungsunterlagen eingeholt und mit dem IK abgestimmt. Erscheinen die Verhältnisse unbekannt, führt die IV-Stelle nach wie vor eine Abklärung an Ort und Stelle durch.²⁰¹ Geschäftsführer einer AG oder GmbH sind grundsätzlich als unselbständige einzustufen. Weisen sie jedoch einen massgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft auf, ist die Invaliditätsbemessung gemäss den Selbständigerwerbenden durchzuführen.²⁰²

Art. 26 Abs. 2 IVV beschreibt, wann die Parallelisierung vorzunehmen ist. Liegt folglich das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nach Abs. 1 mindestens 5% unter dem branchenüblichen Zentralwert der LSE, soll die Parallelisierung erfolgen. Es wird somit dem Grundsatz, wonach invaliditätsfremde Faktoren gar nicht oder dann bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig berücksichtigt werden müssen, Rechnung getragen.²⁰³

Die Parallelisierung erfolgt beim Einkommen ohne Invalidität, indem dieses auf 95% des entsprechenden branchenüblichen Zentralwertes der LSE festgelegt wird. Dabei ist wie bei Art. 25 Abs. 3 IVV die Tabelle TA1_tirage_skill_level (monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor) heranzuziehen. Überdies gilt es den anwendbaren Wirtschaftszweig sowie das Kompetenzniveau zu definieren und die altersunabhängigen und geschlechtsspezifischen Werte zu verwenden.²⁰⁴

Beispiel für Parallelisierung: Die versicherte Person hatte im Gesundheitsfall einen Jahreslohn von CHF 56'104.-. Das massgebende Jahreseinkommen gemäss LSE-Tabelle (angepasst an NLE und branchenübliche Arbeitszeit) beträgt CHF 68'592.-. Das erzielte VE liegt 18.2% unter der branchenüblichen Entlöhnung $(68'592 - 56'104) \times 100 / 68'592 = 18.2\%$). Trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung beträgt das noch erzielbare Jahreseinkommen bei zumutbarer Ausschöpfung der Restarbeitsfähigkeit CHF 32'602.-.²⁰⁵

²⁰⁰ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 49.

²⁰¹ Vgl. Kapitel 3.3.3.

²⁰² Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 49; Urteil 8C_898/2010 vom 13.04.2011 E. 5.3; KSIR, N 3319.

²⁰³ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 49.

²⁰⁴ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 49

²⁰⁵ KSIR, N 3309.

Die Berechnung des IV-Grades ist nun wie folgt vorzunehmen:

$VE = (CHF\ 68'592.- / 100) \times 95 = CHF\ 65'162.40$. Bei einem IVE von CHF 32'602.- resultiert ein gerundeter IV-Grad von 50%.

Die Parallelisierung ist folglich immer dann und automatisch vorzunehmen, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen nach Abs. 1 5% oder mehr unter dem branchenüblichen Zentralwert des LSE liegt. Neu ist nicht mehr danach zu fragen, ob sich die versicherte Person aus freiwilligen Stücken eines bescheidenen Einkommens begnügt hatte (was bei unselbständig Erwerbenden kaum je freiwillig geschah). Diese neue Verordnungsbestimmung erscheint nun vorteilhafter für die versicherte Person. Ausserdem wird die Parallelisierung auch vorgenommen, wenn die versicherte Person den Mindestlohn gemäss GAV oder NAV erhält.²⁰⁶ Mit der automatischen Parallelisierung bei den unselbständig Erwerbenden, sind nun diejenigen wirtschaftlichen Faktoren, welche auch beim leidensbedingten Abzug berücksichtigt wurden, abgegolten. Der bisherige leidensbedingte Abzug wird in einen Teilzeitabzug umgewandelt.²⁰⁷

Nach Art. 26 Abs. 3 lit. a IVV ist keine Parallelisierung angezeigt, wenn für die Ermittlung des Einkommens mit Invalidität auch auf das tatsächliche Einkommen abgestellt wird und dieses Einkommen auch 5% oder mehr unterhalb des branchenüblichen Zentralwertes der LSE liegt. Dies wird damit begründet, dass IV-fremde Faktoren gar nicht bzw. wenn dann bei beiden Vergleichseinkommen gleichermassen zu berücksichtigen sind.²⁰⁸

Art. 26 Abs. 3 lit. b. IVV besagt, dass bei Selbständigerwerbenden keine Parallelisierung vorzunehmen ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für Selbständigerwerbende notorisch, dass sie sich über mehrere Jahre mit bescheidenen Einkommen (aus versicherungs- oder steuerrechtlichen Gründen) begnügen.²⁰⁹ Ist das selbständig geführte Unternehmen noch relativ jung, so kann es sich jedoch rechtfertigen, beim Einkommen ohne Invalidität auf statistische Werte abzustellen.²¹⁰

Abs. 4 von Art. 26 IVV ist bei Versicherten anzuwenden, die bspw. eine langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt aufweisen oder weil ihnen die Stelle aus betrieblichen Gründen

²⁰⁶ Dies entgegen der bisherigen Praxis des Bundesgerichts: Urteile 8C_537/2016 vom 11.04.2017 E. 6; 8C_141/2016 vom 17.05.2016 E. 5.2.2.3.

²⁰⁷ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 50.; Zum leidensbedingten Abzug siehe nachfolgend Kapitel 4.5.4.

²⁰⁸ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 50.

²⁰⁹ Urteil 9C_148/2016 vom 02.11.2016 E. 2.1; KSIR, N 3312.

²¹⁰ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 50.

gekündigt wurde. Hinzuweisen bleibt auf versicherte Personen mit einem eidg. Berufsattest oder einem eidg. Fähigkeitszeugnis: Diese Personen fallen immer unter Abs. 4, wenn kein tatsächliches Einkommen (z.B. infolge fehlender Arbeitserfahrung im ersten Arbeitsmarkt) angerechnet werden kann.²¹¹

Unter Abs. 5 fallen Versicherte, die eine berufliche Ausbildung begonnen haben und während der Ausbildung erkrankten oder verunfallten und infolgedessen die Ausbildung nicht beenden können bzw. in eine tiefer qualifizierte Ausbildung wechseln müssen. Des Weiteren fallen auch Personen unter Art. 26 Abs. 5 IVV, welche eine konkrete Ausbildung geplant haben, aber aufgrund der nachträglich eingetretenen Invalidität die Ausbildung nicht antreten können oder in eine tiefer qualifizierte Ausbildung wechseln müssen.²¹²

Neu beschreibt Art. 26 Abs. 6 IVV die Bestimmungen zu den Versicherten ohne Ausbildung. Diese waren zuvor in Art. 26 Abs. 1 aIVV geregelt. Darunter erfasst werden Personen, die invaliditätsbedingt keine berufliche Ausbildung beginnen können oder eine IV-Anlehre oder praktische Ausbildung INSOS machen. Die ehemaligen Altersstufen sind weggefallen, da sie dazu geführt haben, dass in den Jahren bis zur Erreichung des 30. Altersjahres auch ohne Sachverhaltsänderungen stufenweise Anpassungen am Invaliditätsgrad und damit auch am Rentenanspruch erfolgten. Das Valideneinkommen ist nach dem Totalwert der LSE-Tabelle TA1_tirage_skill_level über alle Kompetenzniveaus und über alle Wirtschaftszweige festzulegen. Es sind jedoch geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden, da bei Geburts- und Frühinvaliden keine Anhaltspunkte auf irgendeine bereits ausgeübte Tätigkeit vorliegen, für welches ein geschlechtsspezifischer Lohn ausgerichtet worden wäre.²¹³

4.5.4 Art. 26^{bis} Bestimmung des Einkommens mit Invalidität

Auch beim Einkommen mit Invalidität soll generell auf tatsächlich erzielte Löhne abgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit erwerblich bestmöglich verwertet (=Ausfluss der Schadenminderungspflicht).²¹⁴ Die bisherigen Kriterien des Bundesgerichts fallen somit weg, da sie in der Praxis kaum überprüfbar waren.²¹⁵ Eine erwerblich bestmögliche Verwertung liegt jedoch nur dann vor, wenn das damit erzielte Erwerbseinkommen in etwa so

²¹¹ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 51.

²¹² Abs. 5 übernimmt den Art. 26 Abs. 2 aIVV; Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 51.; Begriff berufliche Ausbildung: Jegliche Ausbildungen, welche an den Abschluss der obligatorischen Schule anschliessen und in einer Regelstruktur erfolgen.

²¹³ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 51 f.

²¹⁴ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 52.

²¹⁵ Vgl. Urteil 9C_720/2012 vom 11.02.2013 E. 2.3.2.

hoch ausfällt wie der entsprechende statistische Zentralwert. Schöpft die versicherte Person ihre verbleibende Restarbeitsfähigkeit aufgrund eines zu niedrigen Beschäftigungsgrades nicht voll aus, ist es weiterhin möglich, den tatsächlich erzielten Lohn auf das zumutbare Pensum zu erhöhen.²¹⁶

Bei Personen, die nach Eintritt der Invalidität keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, werden gemäss Abs. 2 für die Festlegung des Einkommens mit Invalidität statistische Werte herbeigezogen. Nach Art. 16 ATSG ist dabei zu fragen, wie viel die versicherte Person mit der ihr verbleibenden funktionellen Leistungsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verdienen könnte. Auch hier müssen die bereits vorhandenen Erfahrungen und Ausbildungen berücksichtigt werden. Der statistisch ermittelte Lohn, welcher einem 100% Pensum entspricht, wird entsprechend der medizinischen Einschätzung auf die verbleibende funktionelle Leistungsfähigkeit umgerechnet. Bei Selbständigerwerbenden kann gegebenenfalls verlangt werden, dass sie eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen, sofern eine bessere Verwertung der Restarbeitsfähigkeit erwartet wird (=Ausfluss der Schadenminderungspflicht). Bei Geburts- und Frühinvaliden wird das Einkommen mit Invalidität ebenfalls aufgrund statistischer und geschlechtsunabhängiger Werte ermittelt.²¹⁷

In Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV wird der vom Bundesgericht entwickelte leidensbedingte Abzug angesprochen.²¹⁸ Dieser wurde bis vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen vom tabellarisch ausgerechneten Invalideneinkommen abgezogen und im Umfang von maximal 25% gewährt. Neu gilt, dass vom tabellarisch ermittelten Erwerbseinkommen pauschal ein Abzug von 10% vorzunehmen ist, falls die versicherte Person invaliditätsbedingt lediglich noch in einem Teilzeitpensum von 50% oder weniger arbeiten kann. Dabei ist unbeachtlich, ob es sich bei der versicherten Person um eine vollerwerbs- oder teilerwerbstätige Person handelt. Massgebend ist in jedem Fall die Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit, und zwar unabhängig davon, wie das zeitliche Pensum ausgestaltet ist, um die Leistung zu erbringen.²¹⁹ Der Regionale Ärztliche Dienst muss im Rahmen der Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit konsequent die leidensbedingten Einschränkungen berücksichtigen.²²⁰ Faktoren, welche bereits vor Eintritt des Gesundheitsschadens vorlagen (z.B. Nationalität oder Sprachkenntnisse) und das

²¹⁶ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 53.

²¹⁷ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 53.

²¹⁸ BGE 126 V 75 E. 5-7.

²¹⁹ KSIR, N 3418.

²²⁰ Art. 49 Abs. 1^{bis} IVV.

erzielbare Einkommen beeinflussen, werden bei der Parallelisierung des Einkommens ohne Invalidität berücksichtigt. Im Vergleich zur Regelung wie sie bis zum 31. Dezember 2021 galt, erleiden die Versicherten keinen Nachteil, da die Parallelisierung neu konsequent ohne Hinterfragung der Gründe, erfolgt. Alter und Dienstjahre werden künftig als Faktoren ausser Acht gelassen: Die Tabelle T17 der LSE (Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht) zeigt auf, dass sich das Alter in keiner Kategorie lohnsenkend auswirkt. Auch der Faktor Dienstjahre nimmt im privaten Sektor an Bedeutung ab, je niedriger das Kompetenzniveau ist. Das Bundesgericht stellte hierzu fest, dass ein langjähriges Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber sich ebenso positiv auf den Anfangslohn beim neuen Arbeitgeber auswirken kann.²²¹ Überdies gilt es weiterhin zu berücksichtigen, dass ein unterdurchschnittliches tatsächliches Einkommen ohne Invalidität parallelisiert oder wenn auf einen statistischen Wert abgestellt wurde, die fehlende Ausbildung, Alter oder Dienstjahre nicht zu einem leidensbedingten Abzug geführt hätten, weil diese Faktoren ansonsten doppelt berücksichtigt worden wären.²²²

4.5.5 Art. 27 Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten

Da in der Praxis kaum Fälle von Personen in klösterlicher Gemeinschaft vorkamen, wird Art. 27 Abs. 2 aIVV nicht mehr auf Verordnungsebene geregelt.²²³

4.5.6 Art. 27^{bis} Bemessung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen

Versicherte Personen, die unentgeltlich im Betrieb der Ehegattin oder des Ehegatten mitarbeiten, werden neu unter Art. 24^{septies} IVV erfasst. Art. 27^{bis} IVV nach altem Recht, wurde neu strukturiert. Nach Abs. 1 gilt es die Bemessung bei allen Teilerwerbstätigen gleich vorzunehmen. Alles, was nicht unter Erwerbstätigkeit subsumiert wird, fällt neu in den Aufgabenbereich. Es wird nicht mehr danach gefragt, ob ein anerkannter Aufgabenbereich vorliegt.²²⁴ Die beiden Bereiche ergeben einen Wert von 100%. Diese Änderung erfolgte, um Einheitlichkeit und Rechtsgleichheit für alle Teilerwerbstätigen zu schaffen. Nach altem Recht, waren nämlich Teilerwerbstätige ohne Aufgabenbereich schlechter gestellt als jene mit einem Aufgabenbereich. Demnach waren erstere nur für den Erwerbs- teil versichert und für die restliche Zeit bestand kein Versicherungsschutz. Dies führte dazu, dass in Fällen, in denen das Erwerbsspensum weniger als 70% betrug, dass diese

²²¹ Urteil 8C_552/2017 vom 18.01.2018 E. 5.4.1.

²²² Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 54.

²²³ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 55.

²²⁴ HOELTSCHL, S. 321.; Im Gegensatz zum alten Recht siehe Kapitel 3.4.1.

Versicherten keinen Anspruch auf eine ganze Rente erreichen konnten, selbst wenn sie sogar keine Resterwerbsfähigkeit mehr aufwiesen.²²⁵

In Abs. 2 wird neu festgehalten, dass «nebst der Art der Festlegung des Einkommens ohne Invalidität (lit. a) und der Gewichtung der Erwerbseinbusse (lit. c) in lit. b sich das Einkommen mit Invalidität ausgehend von einer Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 100% rechnet».²²⁶ Dies ist Ausfluss aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche besagt, dass es unbeachtlich ist, dass die versicherte Person ein solches Pensum vor Eintritt des Gesundheitsschadens nicht geleistet habe. Der errechnete Vollzeitlohn muss an die medizinisch attestierte funktionelle Leistungsfähigkeit angepasst werden.²²⁷

Zur Veranschaulichung soll folgendes Beispiel dienen:²²⁸

Ausgangslage	Berechnung
Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 80% Lohn bei 80%-Pensum: 60 000.- Pensum Aufgabenbereich (Haus-halt): 20% Gesundheitliche Einschränkungen: - 40% arbeitsfähig in einer einfachen angepassten Tätigkeit, möglicher Lohn 20 000.- - 30,6% Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)	Invalidität im Erwerbsenteil: Valideneinkommen (bei 100%): 75 000.- Invalideneinkommen: 20 000.- Erwerbseinbusse: 55 000.- IV-Grad Erwerb: 73.33% Invalidität im Aufgabenbereich: IV-Grad Aufgabenbereich: 30,6% Berechnung Gesamtinvalidität: $(73.33\% \times 0.8) + (30,6\% \times 0.2) = \mathbf{64.78\%}$
Die versicherte Person hat einen IV-Grad von 65%	

Art. 27^{bis} Abs. 3 IVV regelt nebst einer redaktionellen Anpassung den bisherigen Art. 27^{bis} Abs. 4 IVV.²²⁹

²²⁵ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 55.

²²⁶ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 55; BGE 145 V 370 E. 4.2.

²²⁷ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 55.

²²⁸ KSIR, N 3703.

²²⁹ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 55.

4.6 Intertemporales Recht

Mit einer Gesetzesrevision geht auch immer die Frage nach den Übergangsbestimmungen und allfälligen Anpassungen bei bereits laufenden Leistungen einher. Die Übergangsbestimmungen finden sich am Ende des IVG unter dem Titel: «Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV)». Sie dienen der Verhinderung einer Schlechterstellung derjenigen Versicherten, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision bereits Anspruch auf eine IV-Rente hatten.²³⁰ Dieses Kapitel soll die Übergangsregelungen verständlich darlegen.²³¹

4.6.1 Versicherte Personen die nach 1. Januar 2022 invalid werden

Grundsätzlich sind laufende Leistungen an nachträgliche Veränderungen der Rechtslage anzupassen, wenn der Gesetzgeber keine anderslautenden Übergangsbestimmungen vorgesehen hat.²³² In den Übergangsbestimmungen IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 wurden jedoch Regelungen hierzu getroffen. Somit gilt für versicherte Personen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also 1. Januar 2022, invalid werden, das neue Recht.²³³ Und zwar unabhängig des jeweiligen Alters. Bei laufenden Rentenleistungen unterscheiden die Übergangsbestimmungen verschiedene Gruppen nach dem Alter im Zeitpunkt des Inkrafttretens der WE IV. Diese Gruppen werden nachfolgend erläutert.

4.6.2 Nichtanpassung laufender Renten von über 55-Jährigen

Gemäss lit. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 gilt für versicherte Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen und die das 55. Altersjahr vollendet haben (Jahrgänge 1966 und älter), der Besitzstand und das bisherige Recht weiterhin.²³⁴ Das bedeutet, dass die versicherte Person im alten Rentensystem mit den Viertelsrentenstufen verbleibt und damit auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen (z.B. bei einer Revision des Rentenanspruchs) anwendbar bleiben, wie sie bis zum Inkrafttreten der WE IV gültig waren.²³⁵

4.6.3 Versicherte Personen zwischen 30 und 54 Jahren

Gemäss lit. b Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 werden laufende Renten von versicherten Personen, welche das 55. Altersjahr am 1. Januar 2022 noch nicht erreicht haben, ins neue stufenlose Rentensystem überführt, wenn die

²³⁰ WIDMER, S. 104.

²³¹ Vgl. Anhang 3 für eine Übersicht; Vgl. Anhang 4 für weiterführende und vertiefte Fragen zu Fällen in der Praxis hinsichtlich Anwendung altes oder neues Recht.

²³² BGE 135 V 201 E. 6.1.1.

²³³ HÜRZELER/SAKIZ, S. 19.; SAUVAIN, S. 40 f.

²³⁴ KSIR, N 9200.; SAUVAIN, S. 41.

²³⁵ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 72.

Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG (unter Vorbehalt einiger Ausnahmen) gegeben sind.²³⁶ Nach dem neuen Art. 17 Abs. 1 lit. a ATSG²³⁷ wird die Invalidenrente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der IV-Grad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich um mindestens 5% ändert.²³⁸ Werden die 5% nicht erreicht, dann bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen. Folglich erfolgt ein Wechsel ins neue Rentensystem, wenn ein Revisionsgrund vorliegt und sich der IV-Grad um mindestens 5% ändert.²³⁹ Eine wichtige Ausnahme gilt es jedoch zu beachten: Der bisherige Rentenanspruch bleibt trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bestehen, wenn die Invalidenrente bei einer Erhöhung des IV-Grades sinken oder bei einem Sinken des IV-Grades steigen würde.²⁴⁰ Nur in folgenden Fällen ist eine solche Konstellation denkbar:²⁴¹

IV-Grad (bisher)	IV-Grad (neu)
46 Prozent	41 Prozent
47 Prozent	41 – 42 Prozent
48 Prozent	41 – 43 Prozent
49 Prozent	41 – 44 Prozent
56 Prozent	51 Prozent
57 Prozent	51 – 52 Prozent
58 Prozent	51 – 53 Prozent
59 Prozent	51 – 54 Prozent
60 Prozent	65 – 69 Prozent
61 Prozent	66 – 69 Prozent
62 Prozent	67 – 69 Prozent
63 Prozent	68 – 69 Prozent
64 Prozent	69 Prozent

Zur Veranschaulichung sollen die nachfolgenden Beispiele dienen:²⁴²

Beispiel 1: Der bisherige IV-Grad eines 58-jährigen Versicherten beträgt 59%. Damit hat er gemäss altem Rentensystem, eine halbe Invalidenrente erhalten. Aufgrund der Revision erreicht der Versicherte nun einen IV-Grad von 62%. Die Differenz beträgt 3%. Da Besitzstand besteht, greift die 5% Regel nicht. Die Rente des Versicherten wird nach altem Recht auf eine Dreiviertelsrente erhöht.

Beispiel 2: Die versicherte Person ist 45 Jahre alt und bezieht seit Oktober 2019 bei einem IV-Grad von 74% eine ganze Rente. Es tritt eine Verbesserung des Gesundheitszustandes

²³⁶ COMBAZ, S. 23 f.

²³⁷ Art. 17 aATSG sah vor, dass eine Rente revisionsweise angepasst wird, wenn sich der IV-Grad erheblich ändert. Erheblichkeit selbst wurde nicht näher definiert. Im stufenlosen Rentensystem war eine Neudefinition der Erheblichkeitsschwelle nötig. Vgl. zum Ganzen: BBI 2017, S. 2680 ff.

²³⁸ WIDMER, S. 104 f.

²³⁹ KSIR, N 9201.

²⁴⁰ COMBAZ, S. 23.; WIDMER, S. 105.

²⁴¹ KSIR, N 9202.

²⁴² Diese Beispiele stammen aus internen Schulungsunterlagen der SVA Zürich.

im Mai 2022 ein. Der neue IV-Grad beträgt 67%. Die versicherte Person erhält nun eine Invalidenrente in der Höhe von 67% einer ganzen Rente.

Beispiel 3: Der Versicherte ist 40 Jahre alt und bezieht seit August 2017 eine halbe IV-Rente mit einem IV-Grad von 53%. Eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation ist im Juni 2022 eingetreten, neu entsteht ein IV-Grad von 56%. Es gibt keine Änderung des Rentenanspruchs, da die Verschlechterung unter 5% liegt.

4.6.4 Ausnahme bei unter 30-jährigen versicherten Personen

Unter 30-jährige versicherte Personen (Jahrgänge 1992-2003), welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen, werden spätestens am 1. Januar 2032 ins neue stufenlose Rentensystem überführt.²⁴³ Sinkt der Rentenbetrag nach der Überführung ins neue System, wird weiterhin der bisherige Rentenbetrag ausgerichtet bis sich der IV-Grad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG (folglich um 5% oder mehr) ändert.²⁴⁴ Dies gilt bei IV-Graden zwischen 60-69%. Überdies greifen bei diesen Versicherten, die in Kapitel 4.6.3 beschriebenen Ausnahmen nicht. D.h. bei ihnen wird das neue Rentensystem bei einer Änderung des IV-Grades um 5% immer angewendet.²⁴⁵

4.6.5 Ausnahme bei Geburts- und Frühinvaliden

Bei Geburts- und Frühinvaliden, welche das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden nach Art. 25 Abs. 3 IVV ebenfalls altersunabhängige statistische Werte zur Invaliditätsbemessung angewendet.²⁴⁶ Durch den Wegfall der Altersstufen²⁴⁷ wird diesem Versichertenkreis mit der neuen Berechnung ein gleich hohes oder sogar höheres Einkommen ohne Invalidität angerechnet. Um diese Versicherten nicht schlechter zu stellen, wird der Rentenanspruch innerhalb eines Jahres – folglich bis zum 31. Dezember 2022 – revidiert. Dabei werden lediglich Viertels-, halbe und Dreiviertelsrenten revidiert.²⁴⁸

5 Kritische Aspekte und Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems

In Kapitel 4.1 wurden die Ziele und die damit verbundenen Entwicklungen und Vorteile des stufenlosen Rentensystems erläutert. In diesem Abschnitt sollen einerseits kritische Punkte als auch die Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems auf verschiedene Akteure hervorgehoben werden.

²⁴³ COMBAZ, S. 23.; SAUVAIN, S. 41.; DUPONT, S. 7.

²⁴⁴ KSIR, N 9203 f.; DUPONT, S. 7.

²⁴⁵ WIDMER, S. 105.

²⁴⁶ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 72.

²⁴⁷ Art. 26 Abs. 1 aIVV.

²⁴⁸ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 72 f.; KSIR, N 9300 f.

5.1 Kritik

Die zur Bemessung des Invaliditätsgrades massgebenden Einkommen und die anwendbaren Korrekturfaktoren sind gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG nun auf Verordnungsstufe geregelt. Nach Art. 25 Abs. 3 IVV wird im Grundsatz weiterhin auf die LSE-Tabelle TA1_tirage_skill_level abzustellen sein. Auch künftig sind die altersunabhängigen und geschlechtsspezifischen Zentralwerte der LSE heranzuziehen. Doch, dass gerade diese umstrittene Praxis nun in der Verordnung kodifiziert wurde, ist äusserst unbefriedigend: Die LSE bilden die Löhne aller Arbeitnehmer in der Schweiz und somit jene von fast ausschliesslich gesunden Personen ab.²⁴⁹ Einer Studie der BASS zufolge, haben Menschen mit Behinderungen mit durchschnittlich 15% weniger Lohn zu rechnen, als gesunde Personen.²⁵⁰ Zwar hat das Bundesgericht in stetiger Praxis auf die LSE-Tabellen abgestellt, doch hat es auch festgehalten, dass diese als *ultima ratio* bzw. *subsidiär* gelten und folglich als Übergangslösung zu verwenden seien bis ein präziseres System vorliege.²⁵¹ HABLÜTZEL kritisiert, dass bis heute kein solches System eingeführt worden sei. Umso fragwürdiger sei es, dass diese Grundlagen nun in der Verordnung aufgenommen wurden.²⁵² Weiter ist zugleich bedenklich, dass gesundheitliche Einschränkungen, welche sich auf das Arbeitsverhältnis auswirken können, beim Bewerbungsgespräch thematisiert werden müssen. Dies führe dazu, dass Personen mit Beeinträchtigungen kaum eine realistische Chance auf eine Anstellung hätten und wenn, dann mit ebengenannten Lohn einbussen auskommen müssten.²⁵³ Ein statistisches jährliches Invalideneinkommen belief sich im Jahr 2019 gemäss LSE-Tabelle 1 für die tiefste Lohnkategorie (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art) für Männer auf rund CHF 68'347.- und für Frauen auf CHF 55'249.-.²⁵⁴ Kann nun ein beeinträchtigter Bauarbeiter aufgrund seiner Beschwerden keine schweren und nur noch leichte Arbeiten ausführen, wird ihm der Betrag in Höhe von CHF 68'347.- als Invalideneinkommen angerechnet. Das Bundesgericht verweist dabei auf den Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes²⁵⁵ und auf die dort enthaltenen Nischenarbeitsplätze.²⁵⁶ Solche Nischenarbeitsplätze sind z.B. Lagerist oder Parkplatzwächter.²⁵⁷ *Theoretisch* könnten die versicherten Personen ihre

²⁴⁹ HABLÜTZEL, S. 8.

²⁵⁰ HABLÜTZEL, S. 10.

²⁵¹ BGE 142 V 178 E. 2.5.7 ff.

²⁵² HABLÜTZEL, S. 10.

²⁵³ HABLÜTZEL, S. 10; RIEMER-KAFKA/SCHWEGLER, Tabellenlohn, S. 287 f.

²⁵⁴ HABLÜTZEL, S. 8.

²⁵⁵ Vgl. Funktion und Entwicklung zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt: MEIER/EGLI/FILIPPO/GÄCHTER, «So konkret wie möglich», S. 58 ff.

²⁵⁶ Urteil 8C_133/2018 vom 26.06.2018 E. 2.2.1; HABLÜTZEL, S. 8.

²⁵⁷ Urteil 8C_704/2018 vom 31.01.2019 E. 8.2.1; Urteil 8C_759/2018 vom 13.06.2019 E. 7.4.2.

verbleibende Arbeitskraft in einer solchen Tätigkeit noch einsetzen, so die Argumentation. Wenn bei der versicherten Person keine Chance auf das Finden einer solchen Stelle besteht, dann sei dies ein Problem der Arbeitslosenversicherung.²⁵⁸ In der Realität kann jedoch eine gesundheitlich beeinträchtigte Person unmöglich einen Lohn erzielen, wie er in der LSE-Tabelle basierend auf Löhnen von gesunden Personen abgebildet ist. Folglich führt dies dazu, dass der errechnete IV-Grad häufig unter 40% fällt und Leistungen verweigert werden. Diese langjährige Praxis ist unhaltbar und diskriminiert insbesondere Geringverdiener, aber auch andere Versicherte. Gravierend ist zudem, dass nicht nur der Rentenanspruch verweigert wird, sondern Versicherte mit Beeinträchtigungen ebenso von beruflichen Massnahmen ausgeschlossen werden, da auch hierfür ein Mindest-IV-Grad von 20% vorausgesetzt wird, welcher aufgrund der aufgezeigten Problematik regelmässig nicht erreicht werden kann.²⁵⁹

EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER äussern sich hierzu ebenfalls kritisch und erachten es als problematisch, wie die LSE-Tabellenlöhne verwendet werden. Durch ein Abstellen auf die Medianlöhne werden die persönlichen Lebensumstände und auch die Art der gesundheitlichen Einschränkungen ausser Acht gelassen.²⁶⁰ Des Weiteren gibt ein solcher Medianwert keine Auskunft darüber, welche Chancen eine Person hat bzw., ob die versicherte Person dieses Einkommen auch tatsächlich verdienen kann. Denn gerade Faktoren wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Ausbildung, Grossregion oder Wirtschaftszweig haben einen erheblichen Einfluss darauf. Als weiterer Kritikpunkt zu nennen ist, dass der Gesundheitszustand der Arbeitnehmenden nicht in der LSE erhoben wird.²⁶¹

RIEMER-KAFKA/SCHWEGLER machten ebenfalls auf diesen Missstand aufmerksam und präsentierten mit ihrer Forschungsgruppe eine alternative und fairere Berechnung. In ihrem Forschungsprojekt wird aufgezeigt, wie sich mithilfe eines entwickelten Job-Matching-Tools nach körperlichem Belastungsprofil differenzierte Tabellen mit den entsprechenden Medianlöhnen erstellen lassen.²⁶² Bedauerlicherweise wurde die Gelegenheit mit der WE IV ein solches Tool oder zumindest die Prüfung nach alternativen Methoden, nicht wahrgenommen. Eine aussagekräftige Stellungnahme des Bundesrates zum entwickelten Job-Matching-Tool liegt nicht vor. Vielmehr spielte dieser bei seinen Antworten

²⁵⁸ Kritisch äusserten sich hierzu auch die Vernehmlassungsteilnehmenden: Ausführungsbestimmungen Ergebnisse VNL, S. 41 ff.

²⁵⁹ <https://www.proinfirmis.ch/ueber-uns/medien/details/news/gemeinsame-erklaerung-bundesgerichtssitzung-zur-invalidenversicherung.html>, zul. besucht am 16.02.2022.

²⁶⁰ EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, N 779.

²⁶¹ EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, N 779.

²⁶² Vgl. zum Ganzen: RIEMER-KAFKA/SCHWEGLER, Tabellenlohn, S. 287 ff.; BROTSCHI, TA-Artikel.

auf Zeit: Gemäss diesem müsse zuerst evaluiert und geprüft werden.²⁶³ Möglich ist, dass das Bundesgericht das Ganze beschleunigen könnte: In einem aktuellen Fall muss es sich mit der umstrittenen Berechnung befassen. Es ist zudem verpflichtet, in seinen Urteilen neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.²⁶⁴

Kritisch wird auch die Abschaffung der Abzüge angesehen: Nach bisheriger konstanter Praxis hat das Bundesgericht bei der Bemessung des Invalideneinkommens in gewissen Fällen leidensbedingte Abzüge²⁶⁵ in Höhe von maximal 25% von den statistischen Tabellenlöhnen gewährt.²⁶⁶ Zugegebenermassen muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Praxis uneinheitlich und restriktiv war: Der Tabellenlohnabzug war aussernd und weder für die Behörde noch die versicherte Person klar überschaubar.²⁶⁷ Mit dem nun eingeführten stufenlosen Rentensystem und den damit verbundenen Änderungen hinsichtlich der Invaliditätsgradbemessung ist einzig bei Teilzeitarbeitspensen von 50% und weniger ein Abzug in Höhe von 10% beim Invalideneinkommen vorzunehmen. Neu sind diese bereits im Abklärungsverfahren von medizinischer Seite her zu berücksichtigen. «Dem weggefallenen Korrekturfaktor werde genügend Rechnung getragen, indem künftig automatisch parallelisiert wird», so die Begründung in den Ausführungsbestimmungen.²⁶⁸ Dies erscheint jedoch von erheblicher Tragweite, denn damit wird die Fiktion der Invaliditätsbemessung verstärkt. Beim Tabellenabzug geht es um Umstände, welche sich bei einem gesundheitsbedingten Stellenwechsel lohnmindernd auswirken können, selbst wenn diese Umstände vor Eintritt des Gesundheitsschadens noch nicht lohnmindernde Auswirkungen hatten. Dies sind z.B. Wegfall der Dienstjahre bei Stellenwechsel, fortgeschrittenes Alter bei Neuanstellung, abweichende Bildungsanforderungen in Validen- und Invalidentätigkeit oder wenn nach Eintritt des Gesundheitsschadens nur eine Tätigkeit im Niedriglohnsektor zumutbar ist und dieser Sektor in der LSE-Tabelle 1 nicht ausgewiesen ist.²⁶⁹ EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER stehen dem Wegfall des Abzuges kritisch gegenüber: «Im Einzelfall kann strittig sein, ob und in welchem Umfang sich die Umstände lohnmindernd auswirken – aber das ist kein Grund für eine pauschale Streichung des Tabellenlohnabzugs, sondern sollte im Gegenteil Anlass dafür sein, im Einzelfall näher hinzuschauen und den Sachverhalt gehörig abzuklären (solange keine verlässlichen

²⁶³ BROTSCHI, TA-Artikel; Siehe zudem: Infosperber, IV-Skandal; Infosperber, IV rechnet falsch.

²⁶⁴ Infosperber, IV rechnet falsch.

²⁶⁵ Vgl. zur Vertiefung: Bedeutung und Entwicklung des leidensbedingten Abzuges: MEIER/EGLI/FILIPPO/GÄCHTER, «So konkret wie möglich», S. 65 ff.

²⁶⁶ Als Beispiel vgl. BGE 126 V 75; Urteil 8C_115/2021 vom 10.08.2021 E. 4.3; Urteil 9C_447/2019 vom 08.10.2019 E. 4.3.2; Urteil 8C_58/2018 vom 07.08.2018 E. 5.3.

²⁶⁷ MEIER/EGLI/FILIPPO/GÄCHTER, «So konkret wie möglich», S. 66.

²⁶⁸ Ausführungsbestimmungen nach VNL, S. 54.

²⁶⁹ EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, N 318 f.

statistischen Daten vorliegen)).²⁷⁰ Bedauerlicherweise ist im stufenlosen Rentensystem folglich nur noch der Faktor «Teilzeitarbeit» geblieben, obwohl in der Praxis mehr als ein Dutzend relevante Abzugsfaktoren vorliegen. Interessant ist auch, dass in der Botschaft dazu ausgeführt wurde: «Der Bundesrat solle die bei den Einkommen nötigen von der Rechtsprechung entwickelten Korrekturen vornehmen». Von einer gänzlichen Abschaffung war jedoch nicht die Rede.²⁷¹

5.2 Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems auf verschiedene Akteure

Die WE IV bringt zahlreiche Auswirkungen auf die verschiedensten Bereiche und Akteure mit sich.²⁷² Der Bund rechnet durch die WE IV mit zusätzlichen Personalkosten beim BSV und bei der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Insgesamt sollen es 8,3 Vollzeitstellen (zwei Vollzeitstellen für die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, 6,3 Vollzeitstellen für das BSV, davon 3,6 Vollzeitstellen befristet) sein. Davon ist eine Vollzeitstelle zur Verstärkung der Aufsicht aufgrund der Einführung des stufenlosen Rentensystem vorgesehen. In der Botschaft wird argumentiert, dass mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems mit einer Zunahme der Gerichtsfälle zu rechnen sein wird, da jedes Prozent des IV-Grades leistungsrelevant ist. Das BSV muss diese Gerichtsfälle nachverfolgen, um allenfalls Urteile vor Bundesgericht weiterzuziehen oder bei Beschwerde durch die IV-Stelle Vernehmlassungen für die Verhandlung vor Bundesgericht verfassen. Der zusätzliche Personalbedarf wird jedoch haushaltsneutral über den IV-Fonds finanziert und hat somit keine Mehrbelastung für den Bund zur Folge.²⁷³ Bei den IV-Stellen wird das stufenlose Rentensystem zwar zu zusätzlichem Aufwand führen, jedoch sei mit minimalen Mehrkosten zu rechnen. Dies wird damit begründet, dass das System für laufende Renten gilt und im Rahmen der ordentlichen Revisionen, welche die IV-Stellen durchführen, kein zusätzlicher Aufwand zur Überprüfung aller bestehenden Renten anfällt. Auch die IV-Stellen sind von den zunehmenden Gerichtsfällen betroffen. Der Botschaft ist in dieser Hinsicht zu entnehmen, dass dieser Mehraufwand im Rahmen der bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann.²⁷⁴ Ein zusätzlicher Personalbedarf ist hierfür nicht vorgesehen bzw. derjenige der IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist gerechtfertigt, da dort der Personalbestand bei der IV-Revision 6a nicht ausgebaut wurde.

²⁷⁰ EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, N 319 f.

²⁷¹ BBI 2017, S. 2725; MEIER/EGLI/FILIPPO/GÄCHTER, «So konkret wie möglich», S. 72.

²⁷² Vgl. zum Ganzen: BBI 2017, S. 2689 ff.

²⁷³ BBI 2017, S. 2690 f.

²⁷⁴ BBI 2017, S. 2706.

Überdies ist mit minimalen Mehrausgaben der IV zu rechnen. Im Jahr 2030 erreichen sie CHF 2 Mio.²⁷⁵

Je nach IV-Grad führt das neue System zu einer erhöhten, gesenkten oder unveränderten Rente. Die nachfolgenden Angaben über die Anzahl Neurenten aus dem Jahr 2015 geben Aufschluss darüber, wie viele Personen jährlich davon berührt wären:²⁷⁶

Rentengrad	Anzahl Neurenten 2015	Veränderung
0–39 %		Keine Veränderung
40–49 %	1300	Höhere Rente (keine Veränderung bei 40 %)
50–59 %	2600	Höhere Rente (keine Veränderung bei 50 %)
60–69 %	1100	Tiefere Rente
70–100 %	9000	Keine Veränderung

70% aller IV-Bezüger erhalten eine ganze IV-Rente und sind vom stufenlosen Rentensystem nicht betroffen. Ein Fünftel der Versicherten bezieht bei IV-Graden 41-49% und 51-59% eine IV-Rente. Für diese Versicherten bedeutet das neue System eine Verbesserung, wohingegen es für Versicherte mit einem IV-Grad von 60-69% eine Verschlechterung darstellt, da sie im alten System eine Dreiviertelsrente bekämen. Diese Verschlechterung betrifft ca. 6% der IV-Rentner.²⁷⁷ Aufgrund der Entfernung der Stufen wird die Arbeit lohnenswert gemacht und die Motivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Erhöhung des Beschäftigungsgrades gefördert. Die Teilnahme am Arbeitsmarkt und die damit verbundene Tagesstruktur können sich gerade bei Versicherten mit psychischen Einschränkungen förderlich auf ihre Gesundheit auswirken. Diese Verbesserung wirkt sich mittelfristig zu einer Reduktion des Rentenbestandes aus.²⁷⁸ Diese Schlussfolgerung erscheint zunächst einleuchtend und erfreulich. Doch die ökonomische Theorie kennt auch einen anderen Effekt: Eine höhere Inanspruchnahme von Sozialleistungen geht gewöhnlich mit einer geringeren Beschäftigung einher.²⁷⁹ So zeigte eine Untersuchung aus Spanien, dass die Erhöhung der IV-Renten um durchschnittlich 36% eine Verringerung der Beschäftigung der IV-Rentner um ca. 8% zur Folge hatte.²⁸⁰ Dieser Effekt könnte auch in der Schweiz auftreten. Einerseits erhalten versicherte Personen mit niedrigem IV-Grad durch das stufenlose Rentensystem höhere Renten als bisher. Andererseits erhalten auch einige Versicherte künftig niedrigere Renten, was angeblich zu einer höheren Beschäftigung führen sollte. Es erscheint eher fraglich, ob dies bei Letzteren tatsächlich zu

²⁷⁵ BBI 2017, S. 2706.

²⁷⁶ BBI 2017, S. 2699.

²⁷⁷ Procap Magazin, S. 21.

²⁷⁸ BBI 2017, S. 2699 f.

²⁷⁹ EnableMe, Auswirkungen.

²⁸⁰ EnableMe, Auswirkungen.

einer höheren Beschäftigung führen wird, handelt es sich hierbei doch um Versicherte die als eher arbeitsmarktfremd einzuordnen sind.²⁸¹ Ein Forschungsbericht des BASS zeigte auf, wie sich die Erwerbsquote vier Jahre nach einer Neuanmeldung bei der IV über die Zeit veränderte. Demnach ist der Anteil an Versicherten mit einer IV-Rente, die daneben noch ein Erwerbseinkommen erzielen, von 9% auf 5% gesunken.²⁸² Von Versicherten, welche sich im Jahr 2013 bei der IV angemeldet hatten, bezogen vier Jahre später 14.5% Sozialhilfe.²⁸³ Der Gesamteffekt der Umstellung auf das stufenlose Rentensystem bleibt zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Es könnte auch die Gefahr bestehen, dass die Reform unwirksam wird, da sich – wie oben beschrieben – die Effekte gegenseitig aufheben.²⁸⁴

Bei den kantonalen Gerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht wird die Einführung des stufenlosen Rentensystems eine Zunahme der Arbeitslast bewirken, da wie erläutert, nun jedes Prozent des IV-Grades leistungsrelevant wird und mit mehr Auseinandersetzungen bei der Invaliditätsbemessung zu rechnen sein wird. Um dem entgegenzuwirken, wurden nun die Grundsätze der Invaliditätsbemessung auf Verordnungsstufe geregelt, so die Begründung.²⁸⁵

Auch auf die berufliche Vorsorge hat das stufenlose Rentensystem gewisse Auswirkungen, da diese im Obligatorium den Regeln der IV folgt und die Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich an den IV-Grad, welcher von der IV-Stelle ermittelt wurde, gebunden sind. Die Unfallversicherung ist durch das neue System nicht unmittelbar betroffen. Um den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu sprengen, wird an dieser Stelle auf entsprechende weiterführende Quellen verwiesen.²⁸⁶

Jüngst ist der Autorin der vorliegenden Arbeit durch ihre Tätigkeit bei der IV-Stelle des Kantons Zürich aufgefallen, dass Versicherte – vor allem diejenigen ohne Rechtsvertretung – Schwierigkeiten haben, das stufenlose Rentensystem bzw. die Übergangsbestimmungen zu verstehen. Deshalb ist es für die IV-Stellen unumgänglich, das Dispositiv von Verfügungen, insbesondere die Invaliditätsgradbemessung, entsprechend verständlich darzulegen.

²⁸¹ EnableMe, Auswirkungen.

²⁸² Vgl. GUGGISBERG/BISCHOF, Entwicklung, S. 38 f.

²⁸³ Vgl. GUGGISBERG/BISCHOF, Entwicklung, S. 38 f.

²⁸⁴ EnableMe, Auswirkungen.

²⁸⁵ BBI 2017, S. 2716.

²⁸⁶ BBI 2017, S. 2685; HÜRZELER/SAKIZ, S. 20 f.

6 Schlusswort und Ausblick

«Der Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken». Eine aus meiner Sicht äusserst vielversprechende Prämisse. Durch die neue Rentenstruktur wird das System modernisiert, optimiert und der Funktion einer Eingliederungsversicherung gerechter.²⁸⁷ Die Einführung eines stufenlosen Rentensystems, mit dem Ziel Schwellenwerte zu beseitigen und um gerechtere und realitätsnähere Renten auszurichten, ist meines Erachtens grundsätzlich begrüssenswert. Ob allerdings tatsächlich der Fall eintreten wird, dass IV-Bezüger ihren Beschäftigungsgrad dadurch erhöhen bzw. eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden, erscheint aus meiner Sicht eher fragwürdig. Viel naheliegender ist meiner Einschätzung nach, dass künftig eine Zunahme von Gerichtsfällen zu verzeichnen sein wird, da neu jeder Prozentsatz der Invalidität Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Versicherten hat. Es sind die Gerichte und die IV-Stellen, die durch das lineare System und die damit verbundenen Auseinandersetzungen einen höheren Aufwand zu verzeichnen haben werden.

Im Bereich der Invaliditätsgradbemessung finden sich nun erfreulicherweise zahlreiche Bestimmungen auf Verordnungsebene, welche einst mehrheitlich durch die Praxis des Bundesgerichts geregelt wurden. Dennoch erscheint es meiner Auffassung nach bedauerndswert, dass der Beizug der LSE-Tabellen in der Verordnung verankert wurde, obwohl diese Praxis gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung lediglich als Behelfslösung gedacht war. Trotz Vorliegen von alternativen Lösungen hierzu, ist die Haltung des BSV und des Bundesrates zögerlich. Von erheblicher Tragweite ist auch, dass der leidensbedingte Abzug in der bisherigen Form abgeschafft wurde.

Abschliessend kann gesagt werden, dass im Rahmen der Neuerungen der Verordnungsbestimmungen Alternativen hinsichtlich die Invaliditätsbemessung und der Anwendung der LSE Tabellen hätten neu bedacht bzw. implementiert werden sollen. Aufgrund der bisher nicht vorhandenen Rechtsprechung bzw. Fachliteratur zum stufenlosen Rentensystem bleibt abzuwarten, ob sich die gewünschte Zielsetzung realisieren wird. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob und wie das Bundesgericht sich zur Anwendung der LSE-Tabellen äussern wird. Zum jetzigen Zeitpunkt kann kein abschliessendes Resultat vorgelegt werden, ob die Aufhebung der Stufen einen Anreiz zur Aufnahme oder Erhöhung einer Erwerbstätigkeit für IV-Bezüger zur Folge haben wird. Jedenfalls wird es

²⁸⁷ HOELTSCHI, S. 321.

interessant sein, dieser Frage gestützt auf gesicherte Erhebungen in naher Zukunft auf den Grund zu gehen.

Redlichkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig und ohne Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln verfasst und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft werden kann, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle eines Plagiats oder der Inanspruchnahme fachlicher Mitarbeit von Drittpersonen der Dekan gemäss § 53 Abs. 2 StuPO 2016 auf Note 1 erkennen kann. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.

Dübendorf, 28. Februar 2022

Anamarija Marjanovic

Anhang 1: Abklärungsbericht der SVA Zürich zu Beruf und Haushalt (Stand 2021)

Abklärung
der beeinträchtigten
Arbeitsfähigkeit in
Beruf und Haushalt

SVA Zürich

IV-Stelle

Qualifikation:

Erwerbsbereich: %
Haushaltsbereich: % (% Einschränkung)

Direktwahl 044 448
@svazurich.ch

► AHV-Nr.

Anmeldung vom: Datum
Erhebung vom: Datum
Durch:

Kundin:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Strasse:
PLZ, Wohnort:
Telefonnummer:
Mailadresse:

Zivilstand:
Kinder:
Bisherige Leistungen:

Beim Gespräch anwesende Drittperson:

Name:
Vorname:
Funktion:
Adresse:
Telefonnummer:
Mailadresse:

1 Beginn und Ausmass der Beschwerden (Angaben der Kundin des Kunden)

Ich habe die Kundin den Kunden am Wohnort besucht, um die Situation zu besprechen.

Hauptdiagnose:

Nebendiagnosen:

Für weitere medizinische Angaben verweise ich auf die Unterlagen im Dossier.

Angaben vor Ort:

Bitte wenden

Behandelnder Arzt: Name, Adresse
 Letzte Konsultation: Datum

Behandelnder Arzt: Name, Adresse
 Letzte Konsultation: Datum

Therapie: Adresse
 Regelmässigkeit der Behandlung: Daten

Medikamente:

2 Private Situation

2.1 Personen im Haushalt

Name, Vorname	Jahrgang	Ausbildung, Beruf	Verwandtschaft	Mahlzeiten zu Hause
---------------	----------	-------------------	----------------	---------------------

2.1.1 Betreuungsbedürftige Personen, Art der Behinderung

2.1.2 Art und Ausmass der Betreuung, Behinderung und Zeitaufwand

2.2 Private Ist-Situation

(Aktueller Zivilstand, Kinder (Sorgerecht), familiäres Umfeld, Arbeitspensum Ehemann, Umzüge in den letzten Monaten)

2.3 Finanzielles

Monatliche Einkünfte:	
Einkommen Kundin/Kunde	CHF
Einkommen Partner	CHF
Sonstige Einkünfte	CHF

Monatliche Ausgaben:	
Miete	CHF
Krankenkasse	CHF
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	CHF
Schulden	CHF

3 Qualifikation

3.1 Erwerbsbiografie

3.2 Tätigkeit als Arbeitnehmerin

Letzter Arbeitgeber:
 Anstellungsdauer:
 Allfälliger Kündigungsgrund:
 Funktion:
 Pensum:

Fortsetzung Seite 3

Einkommen: CHF
Angaben der Arbeitsunfähigkeit:

3.3 Berufliche Ist-Situation (ergänzende Informationen)

(aktuelle Tätigkeit, Pensum, evtl. Pensums Reduktion (Begründung), RAV Vermittlungsfähigkeit, Auflagen Sozialamt)

3.4 Wie wäre die berufliche Situation ohne Gesundheitsschaden

(Art und Ausmass der Tätigkeit vor Eintritt der Behinderung/Arbeitsunfähigkeit, Aussage Kundin/Kunde, Veränderungen gegenüber der früheren Situation sind zu begründen, s. Merkblatt Qualifikation)

3.5 Festlegung der Qualifikation

% Erwerbstätigkeit / % Haushalt

3.5.1 Begründung der Qualifikation

4 Mitarbeit im Betrieb des Partnersder Partnerin oder selbständige Erwerbstätigkeit

Entfällt im vorliegenden Fall.

4.1 Umschreibung des Betriebes:

4.2 Anzahl Mitarbeiterin/innen im Betrieb vor Eintritt der Behinderung bis heute

(ohne die Kundin/den Kunden)

4.3 Aufgaben der Kundin im Betrieb des Partnersder Partnerin der Kundinoder bei der selbständiger Tätigkeit vor Eintritt der Behinderung?

4.4 Wurde der Betrieb wegen der Invalidität der Kundin/des Kunden verändert?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welchem Ausmass/Begründung?

4.5 Reduzierte sich das Betriebseinkommen wegen der Invalidität?

4.6 Branchenübliche Arbeitszeit

4.7 Außerordentliche Methode

(nur wenn die Bemessung der Erwerbseinbusse anders nicht möglich ist)

Bitte Seitenwechsel beachten (Ctrl + Enter)

Bitte wenden

5 Wohnverhältnisse**5.1** Liegenschaft

Art der Liegenschaft:

Stockwerk: mit Lift ohne Lift

Anzahl Zimmer:

Anzahl Bäder:

Garten (Grösse, Gestaltung):

5.2 Geräte/Maschinen☐ Geschirrspülautomat☐ Waschmaschine, Standort:☐ Tumbler, Standort:**5.3** Spezielles:☐ Holzheizung☐ Holzherd**5.4** Örtliche Lage, privates Fahrzeug, öffentliche Verkehrsmittel

(Zufahrt, Distanz zu den Einkaufsläden/Bushaltestelle, Fahrtauglichkeit der Kundin/des Kunden):

6 Aufgaben

Tätigkeiten im Aufgabenbereich.

Anmerkungen AD:

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist es zumutbar, die Arbeiten im Haushalt dem Zustand entsprechend aufzuteilen und diese in Etappen zu erledigen. Zudem ist es zumutbar, Abläufe anzupassen, diese zu vereinfachen und entsprechende Hilfsmittel anzuschaffen. Ein vermehrter Zeitaufwand kann nur begrenzt berücksichtigt werden. Im nachfolgenden Betätigungsvergleich werden diese Faktoren einbezogen.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist dem Ehemann/der Ehefrau/den Kindern die unten aufgeführte Mithilfe zumutbar.

Bei Gesundheit wäre die Kundin/der Kunde zu % erwerbstätig. Sie/Er wäre im Haushalt ebenfalls auf die Mithilfe der Familie angewiesen. Der Familie ist schadenmindernde Mithilfe somit zumutbar.

Arbeiten, die schon immer gemeinsam ausgeführt oder übernommen wurden, können bei der Einschränkung nicht berücksichtigt werden.

Gewichtung der Tätigkeitsbereiche:

1	Ernährung	0%
2	Wohnungspflege	0%
3	Einkauf/Besorgungen	0%
4	Wäsche/Kleiderpflege	0%
5	Betreuung Kinder	0%
	Insgesamt	0%

Fortsetzung Seite 5

6.1 Ernährung (Maximum 50%)

Angaben Kundin/Kunde:

Anmerkung/Begründung AD:

	Gewichtung	Einschränkung	Behinderung
Ernährung		0.0%	0.0%
Kochen, Rüsten	55.0%		0.0%
tägliche Reinigung, Tisch decken, abräumen, oberflächliche Reinigung, Geschirrspüler ein-	20.0%		0.0%
Gründliche/wöchentliche Reinigung (Fronten, Ablagen)	15.0%		0.0%
jährliche spezielle Reinigung (Schränke, Abzug, Ofen, Schubladen, Kühlschrank usw.)	5.0%		0.0%
Lebensmittel- und Vorratskontrolle, inkl. einfrieren	5.0%		0.0%
Insgesamt	100.0%		0.0%

6.2 Wohnungs- und Hauspflege, Haustierhaltung (Maximum 40%)

Angaben Kundin/Kunde:

Anmerkung/Begründung AD:

	Gewichtung	Einschränkung	Behinderung
Wohnungspflege		0.0%	0.0%
Oberflächliche Wohnungsreinigung (Aufräumen, leichtere Reinigungsarbeiten, oberflächliche Badreinigung, Sichtreinigung usw.)	40.0%		0.0%
gründliche Wohnungsreinigung (Staubsaugen, Bodenpflege feucht, Bad-Dusche WC, abstauben usw.)	50.0%		0.0%
Spezialreinigung (Lampen, Fenster, Rolläden, Vorhänge usw.)	10.0%		0.0%
Haustierhaltung	0.0%		0.0%
Pflanzen-, Garten- und Umgebungspflege	0.0%		0.0%
Insgesamt	100.0%		0.0%

Bitte wenden

6.3 Einkauf und weitere Besorgungen (Maximum 10%)

Kundin/Kunde:

Anmerkung/Begründung AD:

	Gewichtung	Einschränkung	Behinderung
Einkauf und weitere Besorgungen		0.0%	0.0%
Täglicher Einkauf, inkl. Planung, Transport und verräumen	35.0%		0.0%
Grosseinkauf, inkl. Planung, Transport und verräumen	45.0%		0.0%
Spezialbesorgungen (Post, Kleider, persönliche Sachen)	10.0%		0.0%
Zahlungen administratives	10.0%		0.0%
Insgesamt	100.0%		0.0%

6.4 Wäsche und Kleiderpflege (Maximum 20%)

Angaben Kundin/Kunde:

Anmerkung/Begründung AD:

	Gewichtung	Einschränkung	Behinderung
Wäsche und Kleiderpflege		0.0%	0.0%
Sortieren/Tragen/Einfüllen/ WM starten/tumblern	15.0%		0.0%
Wäsche aufhängen und abnehmen, kleinere Flickarbeiten	35.0%		0.0%
Bügeln / Zusammenlegen / Verräumen	50.0%		0.0%
Insgesamt	100.0%		0.0%

6.5 Betreuung von Kindern und/oder Familienangehörigen (Maximum 50%)

(Pflege/Unterstützung bei Lebensverrichtungen, Hausaufgaben, ev. Mittagstisch, Trainingsfahrten, Arzttermine, Elterngespräche, Sorgerechtsregelung)

Angaben Kundin/Kunde:

Anmerkung/Begründung AD:

	Gewichtung	Einschränkung	Behinderung
Betreuung von Kindern und and. Familienangehörigen			0%

Fortsetzung Seite 7

- 6.6 Total Gewichtung: 100%
 Total behinderungsbedingte Einschränkung: %
- 6.7 Wer verrichtet die Arbeiten im Haushalt, welche invaliditätsbedingt nicht mehr verrichtet werden können? (Putzfrau Std/CHF, Gärtner Std/CHF, Wäscherei CHF/Anz. Hemden)

7 Ausmass gegenwärtige Einschränkung

Gemischte Methode

Tätigkeit	Anteil	Einschränkung	Invaliditätsgrad
Erwerbsbereich:	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Haushaltbereich:	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Gesamtinvaliditätsgrad:			0.00 %

8 Stellungnahme

Stellungnahme zu den Bemerkungen der Kundin/des Kunden und Angaben sowie persönliche Beobachtungen und Beurteilung von unterschiedlichen Angaben von Patient/in, Ärztin/Arzt und Dritten.

9 Hilfloosenentschädigung

Der Anspruch auf Hilfloosenentschädigung wird von Amtes wegen geprüft.

- ☐ Es ist keine Hilfloosigkeit ausgewiesen.
- ☐ Eine Hilfloosigkeit ist mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Die Abklärung wird in einem separaten Bericht dokumentiert.

Bemerkungen/Ergänzungen bezüglich Hilfloosigkeit:

Datum:

Die Abklärungsperson:

Anhang 2: Abklärungsbericht der SVA Zürich für Selbständigerwerbende (Stand 2021)

Abklärungsbericht für
Selbständigerwerbende

SVA Zürich

IV-Stelle

Direktwahl 044 448
@svazurich.ch

► AHV Nr.

KundeKundin:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Privatadresse

Strasse:

PLZ, Wohnort:

Mobil-/Telefonnummer:

E-Mail privat:

Geschäftsadresse

Name der Firma:

Geschäftsadresse:

PLZ, Wohnort:

Mobil-/Telefonnummer:

E-Mail/Website:

Anmeldung vom:

Datum

Abklärung vor Ort vom:

Datum

Abklärung

- ☐ Geschäft
- ☐ Privatadresse
- ☐ Telefon
- ☐ Aktenentscheid
- ☐ Zusatzinformationen

Status

- ☐ Erstmalig
- ☐ Revision, bisher x %

Beim Gespräch anwesende Drittperson:

Vorname Name:

Funktion:

Adresse, PLZ, Ort:

Mobil-/Telefonnummer:

Fortsetzung Seite 2

SVA Zürich
Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende

2

1 Gesundheitszustand/Beginn, Verlauf und Ausmass der Beschwerden

(Angaben der Auskunftsperson)

Diagnose:

AUF-Verlauf:

Behandelnder Arzt:	Name und Adresse
Letzte Konsultation:	
Therapie:	Name und Adresse
Regelmässige Behandlung:	Daten
Medikamente:	

2 Schulbildung, Berufsausbildung, Berufstätigkeiten

Grund der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit

3 Betriebsverhältnisse

(gegenwärtige Verhältnisse)

3.1 Art des Betriebes Infrastruktur

Gesellschaftsform:

Zweck der Firma gemäss Handelsregister:

Öffnungszeiten:

3.2 Umschreibung des Betriebes

3.3 Gebäulichkeiten, Infrastruktur

(Standort, Lager, Gebäulichkeiten, Grösse, Infrastruktur, Miete/Eigentum, Parkplätze, Umschlagplatz)

4 Veränderungen, inwiefern sind diese behinderungsbedingt?

(Bauliche Veränderungen, technische Entwicklung, Änderung des Produktions- oder Verkaufsangebotes, Ablehnung von Aufträgen, Einkauf von Fremdfabrikaten anstelle von Eigenprodukten, erhebliche Preisänderungen, Änderung von Öffnungszeiten usw. Zeitpunkt der Veränderungen)

Fortsetzung Seite 3

SVA Zürich
Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende

3

5 Personelle Verhältnisse

5.1 Entlohnte/nicht entlohnte Arbeitskräfte

(gegenwärtige Verhältnisse)

Mitarbeitende	Funktion	Beschäftigungsgrad und Lohn (AHV-pflichtiger Lohn)

5.2 Behinderungsbedingte Veränderungen

(im Personalbestand und Beschäftigungsgrad, Zeitpunkt Eintritt und Austritt)

Mitarbeitende	Funktion	Beschäftigungsgrad und Lohn (AHV-pflichtiger Lohn)
Seit:		
Seit:		

Bitte wenden

6 Betätigungsvergleich im Beruf als

Betätigungsvergleich				
xx Stunden/Tag/Woche durchschnittliche Arbeitszeit ohne Behinderung				xx Stunden/Tag/Woche durchschnittliche Arbeitszeit mit Behinderung
Aufgabenbereich ohne Gesundheitschaden	Gewichtung ohne Behinderung	Einschränkung	Gewichtete Arbeitsunfähigkeit	Art der Einschränkung, Erledigung von Arbeiten durch Dritte
Betriebsleitung Organisation, Personelles, Akquisition, Offert- und Bestellwesen, Fakturieren, administrative Arbeiten, Buchhaltung ohne Abschluss, Werbung			0.0% ^b	
			0.0% ^b	
			0.0% ^b	
			0.0% ^b	
Total	0.0%		0% ^b	

Fortsetzung Seite 5

SVA Zürich
Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende

5

6.1 Bemerkungen zum Betätigungsvergleich

7 IK-Buchungen der vergangenen Jahre

Geschäftsjahr 2008	IK 2008	CHF
Geschäftsjahr 2009	IK 2009	CHF
Geschäftsjahr 2010	IK 2010	CHF
Geschäftsjahr 2011	IK 2011	CHF
Geschäftsjahr 2012	IK 2012	CHF
Geschäftsjahr 2013	IK 2013	CHF
Geschäftsjahr 2014	IK 2014	CHF
Geschäftsjahr 2015	IK 2015	CHF
Geschäftsjahr 2016	IK 2016	CHF

7.1 Steuerbares Einkommen aus der selbständig erwerbenden Tätigkeit

(Gemäss Einkommen Steuermeldung)

Fortsetzung Seite 6

8 Einkommensverhältnisse gemäss Buchhaltung

Arbeitsunfähigkeit					
Geschäftsabschluss	2010 in %	2011 in %	2012 in %	2013 in %	2014 in %
Betriebszweig					
Betriebszweig					
Betriebszweig					
Total Betriebsertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Waren- und Materialaufwand/MwSt					
Fremdarbeiten/Arbeiten Dritter					
Bruttogewinn I	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Löhne					
übriger Personalaufwand					
Bruttogewinn II	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Raumaufwand					
Leasing Fahrzeuge					
Kapitalzinsen					
Unterhalt, Rep. Betriebseinrichtungen					
Betriebskosten Fahrzeuge					
Versicherungsprämien					
Energie, Heizung, Betriebsmaterial					
Büro- und Verwaltungsspesen					
Werbung					
Sonstiger Betriebsaufwand					
Cash-Flow	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen/Rückstellungen					
Betriebsgewinn	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Fortsetzung Seite 7

8.1 Betriebswirtschaftliche Interpretation der Geschäftsabschlüsse

Bei Gesundheit:

Nach Eintritt der Erkrankung:

8.2 Bemerkungen zu den Einkommensverhältnissen**9 Eingliederungsmassnahmen****10 Invaliditätsbemessung**

Bei den Vergleichseinkommen ist immer zu berücksichtigen, ob diese gem. IK oder gem. Erfolgsrechnung vorliegen; in letzterem Fall sind die AHV-Beiträge und der Zins des investierten Eigenkapitals zu berücksichtigen. Die Arbeitsleistung von unentlohnt mitarbeitenden Drittpersonen ist bei beiden Einkommen erwerblich zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die nachstehenden Berechnungsmodelle haben sich in der Praxis als die hauptsächlichsten erwiesen. Sie gehen davon aus, dass sich der Gesundheitsschaden buchhalterisch vornehmlich in den Punkten 'Ertrag' (Umsatz) und 'Gehälter' (entlohntes Personal) niederschlägt. Zu berücksichtigen sind weiter – wie bei jeder Buchhaltungsinterpretation – selbstverständlich auch die übrigen Unkosten: fallen in diesen wirtschaftlich bedingte Veränderungen an, so sind diese bei der Berechnung zu berücksichtigen. Bei den Lohnangaben gem. LSE ist zu berücksichtigen, dass sich diese auf eine 40-Std-Woche beziehen, ggf. also auf die branchenübliche Wochenarbeitszeit hochzurechnen sind (vgl. AHI-Praxis, 06.00, S. 303–307).

- **Ertragsverlust, unveränderte (entlohnte) Personalsituation**

Bei Gesundheit besteht eine mehrheitlich konstante Ertrags- und Personalsituation; nach Eintritt der Erkrankung bleibt die entlohnte Personalsituation unverändert, während dem krankheitsbedingt ein Ertragsverlust eintritt.

Eine allfällige Steigerung der Arbeitspensen der Unentlohten kann maximal im Rahmen der AUF angerechnet werden.

Hypothetisches Valideneinkommen	Jahr
Gemäss Geschäftsentwicklung aufgrund der Buchhaltungsabschlüsse und IK-Auszüge	
/ . xx % Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital von CHF	
Zwischentotal	CHF 0.00
+ persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	
Zwischentotal	CHF 0.00
/ . Anteil für die nicht entlohnte Mitarbeit des Ehepartners: %	
Hypothetisches Valideneinkommen der versicherten Person	CHF 0.00

Invalideneinkommen	
Exkl. Ersatz Einkommen für die versicherte Person, wie Taggelder und Renten. Gemäss Buchhaltungsabschlüsse	
/ . xx % Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital von CHF	
Zwischentotal	CHF 0.00
+ persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	
Zwischentotal	CHF 0.00
/ . Anteil für die nicht entlohnte Mitarbeit des Ehepartners: %	
Invalideneinkommen der versicherten Person	CHF 0.00
Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse	CHF 0.00
Erwerbseinbusse in Prozent/IV-Grad	#DIV/0!

Bei Gesundheit besteht eine mehrheitlich konstante Ertrags- und Personalsituation; nach Eintritt der Erkrankung kann der Ertrag durch neu eingestelltes Personal weitgehend gehalten werden.

Bei diesem Berechnungsmodell kann eine allfällige Steigerung der ~~Arbeitspensen der Unentlohten~~, zusammen mit dem entlohten behinderungsbedingten Mehr-Personalaufwand, maximal im Rahmen der AUF angerechnet werden.

Hypothetisches Valideneinkommen	Jahr
Gemäss Geschäftsentwicklung aufgrund der Buchhaltungsabschlüsse und IK-Auszüge	
/ . xx % Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital von CHF	
Zwischentotal	CHF 0
+ persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	
Zwischentotal	CHF 0
/ . Anteil für die nicht entlohnte Mitarbeit des Ehepartners: %	
Hyp. Valideneinkommen der versicherten Person	CHF 0
Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse	
Personalaufwand für einen behinderungsbedingten, zusätzlichen Mitarbeiter gestützt auf die Schweiz. Lohnstrukturerhebung XXXX TA xx, Ziff. xx, Niveau xx, Frauen / Männer:	
CHF xxx .-- x 12 + 15% Sozialleistungen z.L. Arbeitgeber, davon xx % invaliditätsbedingt (gem. Betätigungsvergleich)	
Invalideneinkommen der versicherten Person	CHF 0
Erwerbseinbusse in Prozent	#DIV/0!

Fortsetzung Seite 9

Invalideneinkommen	Jahr
gemäss Buchhaltungsabschlüsse	
/ . xx % Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital von CHF	
Zwischentotal	CHF 0
+ persönliche AHV/IV/EO Beiträge	
Zwischentotal	CHF 0
/ . Anteil für die nicht entlohnte Mitarbeit des Ehepartners: %	
Invalideneinkommen der versicherten Person	CHF 0
Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse	
Personalaufwand für einen behinderungsbedingten, zusätzlichen Mitarbeiter gestützt auf die Schweiz. Lohnstrukturerhebung 2006, TA xx , Ziff. xx , Niveau xx , Frauen / Männer: CHF xxx .— x 12 + 15% Sozialleistungen z.L. Arbeitgeber, davon xx % invaliditätsbedingt (gem. Betätigungsvergleich)	
Hyp. Valideneinkommen der versicherten Person	CHF 0
Erwerbseinbusse in Prozent	#DIV/0!

Bitte wenden

● **Ausserordentliches Bemessungsverfahren**

Die Einkommen unterliegen schon bei Gesundheit stets sehr erheblichen Schwankungen und ermöglichen keine verlässlichen Aussagen. Beim Einkommensvergleich muss deshalb auf den erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich zurückgegriffen werden (vgl. hierzu KStH, Rz. 3112-3115). Die Lohnansätze sind der aktuellen LSE (Lohnstrukturerhebung Schweiz) zu entnehmen, wobei die Beträge hochgerechnet auf Jahresansätze mit 12 zu multiplizieren sind.

Diese Variante ist aufgrund ihrer eingeschränkten Beweiskraft und ihrer stark limitierten Genauigkeit nur in Ausnahmefällen zu wählen; wenn immer möglich ist ein Einkommensvergleich aufgrund der konkreten Verhältnisse vorzunehmen.

Aufgabenbereich	Gewichtung ohne Behinderung	Gesundheitlich bedingte Einschränkung	Anzahl Monatslöhne ausbezahlt:		12	
			Ansatz: Monatslohn	Hypothetisches Jahreseinkommen ohne Behinderung (Valideneinkommen)	Hypothetisches Jahreseinkommen mit Behinderung (Invalideneinkommen)	
Betriebsleitung			1) CHF 0	CHF 0	CHF 0	
			2) CHF 0	CHF 0	CHF 0	
			3) CHF 0	CHF 0	CHF 0	
			4) CHF 0	CHF 0	CHF 0	
			5) CHF 0	CHF 0	CHF 0	
			6) CHF 0	CHF 0	CHF 0	
Total	0%	0%		CHF 0	CHF 0	
Einzelheiten betreffend Beschreibung und Gewichtung der Aufgabenbereiche sowie der gesundheitlichen Einschränkung im Aufgabenbereich können dem Betätigungsvergleich entnommen werden.						
gemäß Schweiz. Lohnstrukturerhebung 2012						
1) TA XX, Ziff. XX, Niveau X, Frauen/Männer		CHF 0				
2) TA XX, Ziff. XX, Niveau X, Frauen/Männer		CHF 0				
3) TA XX, Ziff. XX, Niveau X, Frauen/Männer		CHF 0				
4) TA XX, Ziff. XX, Niveau X, Frauen/Männer		CHF 0				
5) TA XX, Ziff. XX, Niveau X, Frauen/Männer		CHF 0				
6) TA XX, Ziff. XX, Niveau X, Frauen/Männer		CHF 0				
Valideneinkommen					CHF 0	
Invalideneinkommen					CHF 0	
Behinderungsbedingte Erwerbsseinbusse					CHF 0	

Fortsetzung Seite 11

11 Hilfflosenentschädigung

Der Anspruch auf Hilfflosenentschädigung wird von Amtes wegen geprüft.

- ☐ Es ist keine Hilfflosigkeit ausgewiesen.
- ☐ Eine Hilfflosigkeit ist mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Die Abklärung wird in einem separaten Bericht dokumentiert.

Bemerkungen/Ergänzungen bezüglich Hilfflosigkeit:

12 Antrag der Abklärungsperson

Bitte zutreffende Variante ankreuzen

WZ-Beginn x

- ☐ x %-Rente ab x;
Revision per x
- ☐ keine Rente, da Erwerbseinbusse nur x %
- ☐ Umstieg auf unselbständige Tätigkeit zumutbar;
Valideneinkommen CHF x
Invalideneinkommen gem. Triage BB
- ☐ kein Entscheid möglich; med. Situation weiter abklären
- ☐ Diverses:

Datum: Datum

Die Abklärungsperson:

Anhang 3: Präsentationsfolien der Informationsveranstaltung zur WE IV²⁸⁸**Intertemporalrecht (Übergangsbestimmungen)****Application du droit dans le temps
(dispositions transitoires)****Intertemporalrecht
Neue Renten**

Für neue Renten (mit Beginn des Rentenanspruchs ab 1.1.2022) gelten durchwegs die neuen Bestimmungen (gültig ab 1.1.2022):

- unabhängig vom Alter der versicherten Person
- direkter Start im neuen Rentensystem
- direkter Start mit den neuen Bestimmungen zur Invaliditätsgradbemessung

**Application du droit dans le temps
Nouvelles rentes**

Pour les nouvelles rentes (avec début du droit au plus tôt le 1.1.2022), les nouvelles dispositions (valables à partir du 1.1.2022) s'appliquent:

- indépendamment de l'âge de l'assuré
- départ direct dans le nouveau système de rente
- départ direct avec les nouvelles dispositions sur l'évaluation du taux d'invalidité

²⁸⁸ BAUMANN MAGALI/LEUENBERGER RALPH, Präsentationsfolien: Neues stufenloses Rentensystem und Invaliditätsgradbemessung, Informationsveranstaltung zur WE IV, Bildungszentrums IV, 29.06.2021.

**Intertemporalrecht****Neue Renten**

Rentenansprüche mit Rentenbeginn vor 1.1.2022, welche aber erst nach dem 1.1.2022 verfügt werden, gelten rechtlich gesehen als laufende Renten, weshalb die entsprechenden Regeln für laufende Renten Anwendung finden.

Application du droit dans le temps**Nouvelles rentes**

Les rentes dont le début du droit est situé avant le 1.1.2022, mais qui ne sont octroyées qu'après le 1.1.2022, sont juridiquement considérées comme des rentes en cours, raison pour laquelle les règles correspondantes pour les rentes en cours s'appliquent.

**Intertemporalrecht****Laufende Renten**

- Laufende Renten (Rentenbeginn vor 1.1.2022) werden grundsätzlich zunächst einmal unverändert weiter ausgerichtet.
- Änderungen sind möglich (Revisionsgrund)
- Die Auswirkungen einer solchen Änderung unterscheiden sich je nach Alter der versicherten Person.

Application du droit dans le temps**Rentes en cours**

- Les rentes en cours (début du droit à la rente avant le 1.1.2022) continueront en premier lieu à être versées sans changement.
- Des changements sont possibles (motif de révision)
- Les effets d'un tel changement diffèrent selon l'âge de l'assuré.



Intertemporalrecht Laufende Renten

War die versicherte Person am 1.1.2022 bereits 55 Jahre alt (Jahrgänge 1966 und älter), dann gilt ein Besitzstand auf dem bisherigen Recht.

- Revision richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 ATSG in der Fassung gültig bis 31.12.2021 (Wechsel der Rentenstufe massgeblich)
- altes Rentensystem bleibt anwendbar
- die bisherigen Bestimmungen zur Invaliditätsbemessung bleiben anwendbar (altes Recht)

Application du droit dans le temps Renten en cours

Si l'assuré avait déjà 55 ans au 1.1.2022 (né en 1966 et plus âgé), le droit antérieur s'applique (garantie des droits acquis).

- La révision se fonde sur la version de l'art. 17, al. 1, LPGA valable jusqu'au 31.12.2021 (le taux d'invalidité correspond à un autre échelon de rente).
- L'ancien système de rente reste applicable
- Les dispositions antérieures sur l'évaluation de l'invalidité restent applicables (ancien droit)



Intertemporalrecht Laufende Renten

War die versicherte Person am 1.1.2022 weniger als 55 Jahre alt (Jahrgänge 1967 und jünger), dann erfolgt beim Vorliegen eines Revisionsgrundes ein Wechsel ins neue Rentensystem (mit einigen Ausnahmen)

- Revision richtet sich nach neuem Art. 17 Abs. 1 ATSG (Änderung von mindestens 5 Prozentpunkten im IV-Grad)
 - Werden die 5 Prozentpunkte nicht erreicht, dann bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen
 - IV-Grad ↑ und Rentenanteil ↓ oder IV-Grad ↓ und Rentenanteil ↑, dann bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen
- neues Rentensystem ist anwendbar
- die neuen Bestimmungen zur Invaliditätsbemessung sind anwendbar (auch schon für die Prüfung, ob die 5 Prozentpunkte Änderung im IV-Grad vorliegen)

Application du droit dans le temps Renten en cours

Si l'assuré était âgé de moins de 55 ans au 1.1.2022 (né en 1967 et plus jeune) et s'il y a un motif de révision, il y a un passage au nouveau système de rente (avec quelques exceptions)

- La révision se fonde sur le nouvel art. 17, al. 1, LPGA (modification du taux d'invalidité d'au moins 5 points de pourcentage)
 - Si les 5 points de pourcentage ne sont pas atteints, le droit à la rente reste inchangé
 - Si le taux d'invalidité ↑ et la quotité de la rente ↓ ou si le taux d'invalidité ↓ et la quotité de la rente ↑, le droit à la rente reste inchangé
- Le nouveau système de rente s'applique
- Les nouvelles dispositions sur l'évaluation du taux d'invalidité s'appliquent (aussi pour examiner si la modification du taux d'invalidité atteint les 5 points de pourcentage)



Intertemporalrecht Laufende Renten

Sonderfall 1: War die versicherte Person am 1.1.2022 weniger als 30 Jahre alt (Jahrgänge 1992 -2003) und ist bis zum 1.1.2032 noch kein Wechsel ins neue Rentensystem erfolgt, dann gibt es eine automatische Überführung ins neue Rentensystem

- keine neue Invaliditätsgradbemessung
- bei IV-Graden 60 - 69% gilt ein betragslicher Besitzstand

Application du droit dans le temps Renten en cours

Cas particulier 1 : Si l'assuré avait moins de 30 ans au 1.1.2022 (années de naissance 1992 à 2003) et si au 1.1.2032 l'ancien système de rente lui est encore applicable, il est automatiquement transféré dans le nouveau système à cette date-là

- Le taux d'invalidité n'est pas réévalué
- pour les taux d'invalidité de 60 - 69 % le montant de la rente est maintenu (garantie des droits acquis)



Intertemporalrecht Laufende Renten

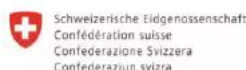
Sonderfall 2: Revision von Amtes wegen (innerhalb eines Jahres) der Renten von geburts- und frühinvalide Versicherten, bei welchen das Valideneinkommen nach Art. 26 Abs. 1 IVV (in der Fassung gültig bis 31.12.2021) festgelegt wurde und welche am 1.1.2022 weniger als 30 Jahre alt sind (Jahrgänge 1992 -2003)

- Wegfall der Altersabstufung
- nur für Viertelsrenten, halbe Renten und Dreiviertelsrenten
- Allfällige Erhöhung gilt ab 1.1.2022

Application du droit dans le temps Renten en cours

Cas particulier 2 : révision d'office (dans un délai d'un an) pour les cas d'invalidité de naissance et d'invalidité précoce pour lesquels le revenu a été déterminé selon l'art. 26, al. 1, RAI (dans la version valable jusqu'au 31.12.2021) et si l'assuré avait moins de 30 ans au 1.1.2022 (années de naissance 1992 à 2003)

- suppression du classement par âge
- seulement pour les quarts de rentes, demi-rentes et les trois-quarts de rentes
- toute augmentation sera appliquée à partir du 1.1.2022

Anhang 4: Fragen & Antworten: Umsetzung WE IV - KSIR²⁸⁹

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Fragen & Antworten: Umsetzung Weiterentwicklung IV

Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR)

Wichtige Hinweise: Die neuen Bestimmungen des IVG per 1.1.2022 finden sie [hier](#). Die neuen Bestimmungen der IVV per 1.1.2022 finden sie [hier](#). Sie sind Grundlage für die nachfolgenden Antworten.

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts (altes oder neues Recht)			
09.02.2022	Eine versicherte Person meldet sich am 28.08.2021 für den Rentenbezug an (der Rentenanspruch entsteht somit frühestens am 01.02.2022). Der Versicherungsfall ist dagegen bereits am 01.10.2021 eingetreten (Erfüllung des Wartjahres und IV-Grad von 60%). Nach dem alten Rentensystem würde die versicherte Person eine Dreiviertelsrente erhalten, nach dem neuen Rentensystem dagegen nur noch eine Rente von 60% einer ganzen Rente. Welches Rentensystem ist nun anwendbar? Und wie sieht es aus, wenn sich die versicherte Person bereits am 15.06.2021 angemeldet hätte und der Rentenanspruch somit am 01.12.2021 entsteht, die IV-Stelle allerdings erst im Februar 2022 über den Rentenanspruch entscheidet. Welches Rentensystem ist dann anwendbar?	Nach einem allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsatz sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (vgl. dazu etwa 8C_419/2009 E. 3.1). Allerdings gehen allfällige anderslautende gesetzliche Übergangsregelungen diesem allgemeinen Grundsatz vor. Für die Frage des anwendbaren Rechts in Bezug auf das Rentensystem hat der Gesetzgeber in den Übergangsbestimmungen zum IVG solche spezifischen Regelungen getroffen. So richten sich die Rentenansprüche, welche noch vor dem 01.01.2022 entstehen, noch nach dem alten Rentensystem (d.h. nach den Bestimmungen, welche bis zum 31.12.2021 gültig sind). Rentenansprüche, welche ab dem 01.01.2022 entstehen, richten sich dagegen nach dem neuen Rentensystem (d.h. nach den Bestimmungen gültig ab 01.01.2022). Dies bedeutet, dass es für die Frage des anwendbaren Rechts bei der Rente grundsätzlich auf die Entstehung des Rentenanspruchs ankommt. Auf der anderen Seite bedeutet dies auch, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder der Zeitpunkt der Verfügung eben nicht massgebend sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles und die Entstehung des Rentenanspruchs sind nicht identisch und müssen für	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

1/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
		die Frage des anwendbaren Rechts bzw. des anwendbaren Rentensystems unbedingt auseinander gehalten werden. Der Anspruch auf eine Rente entsteht nach Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach der Anmeldung (sofern zu diesem Zeitpunkt alle anderen Voraussetzungen wie Zurücklegung des Wartjahres, erfolgte Eingliederung und Invalidität von mindestens 40% ebenfalls erfüllt sind). Im ersten Beispiel erfolgte die Anmeldung am 28.8.2021, womit der Rentenanspruch erst am 01.02.2022 entstehen kann. Dieser Zeitpunkt liegt nach dem 01.01.2022, womit das neue Rentensystem und damit die Bestimmungen gültig ab dem 01.01.2022 zur Anwendung gelangen. Im zweiten Beispiel erfolgte die Anmeldung dagegen bereits am 15.06.2021 und der Rentenanspruch entsteht damit, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind bereits am 01.12.2021. Damit liegt der massgebende Zeitpunkt vor dem 01.01.2022 und das alte Rentensystem und die Bestimmungen gültig bis am 31.12.2021 sind anwendbar.	
Invaliditätsgradbemessung nach altem oder neuem Recht			
09.02.2022	Kann bei einer Rente, welche noch nach altem Recht zugesprochen wurde und bei welcher nach dem 1.1.2022 ein Revisionsgrund vorliegt (z.B. Verschlechterung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes) bei der Berechnung des IV-Grades weiterhin auf das bisher angerechnete Valideneinkommen (gemäss letzter rechtskräftigen Verfügung zzgl. Nominallohnentwicklung) abgestellt werden, oder muss das Valideneinkommen in jedem Fall gemäss den neuen Bestimmungen zur Invaliditätsgradbemessung geprüft und hinterfragt werden? Und muss die neue Parallelisierungsmethode in jedem Revisionsfall geprüft werden oder nur, wenn	Die Antwort auf diese Frage hängt zunächst vom Alter der versicherten Person ab. Handelt es sich um eine versicherte Person, welche am 01.01.2022 bereits das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, dann bleibt für diese Person das bisherige Recht anwendbar und damit auch die Verordnungsbestimmungen in der Fassung gültig bis 31.12.2021 (vgl. Bst. c der Übergangsbestimmungen IVG sowie Rz 9103 KSIR). Handelt es sich dagegen um eine versicherte Person, welche am 01.01.2022 das 55. Altersjahr noch nicht erreicht hat, dann gelten für diese Person ab dem 01.01.2022 grundsätzlich die neuen Bestimmungen (vgl. dazu etwa 8C_419/2009 E. 3.1). Voraussetzungen für eine Neuberechnung des IV-Grades ist dann das Vorliegen einer Änderung im IV-Grad von mindestens 5 Prozentpunkten (vgl. Bst. b Abs. 1 der Übergangsbestimmungen IVG sowie Art. 17 Abs. 1 ATSG).	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

2/13

²⁸⁹ Kann abgerufen werden unter: <https://www.ahv-iv.ch/de/Extranet/IV/Weiterentwicklung-IV>, zul. besucht am 11.02.2022 (Benutzerkonto erforderlich).

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
	beim letzten Entscheid eine Parallelisierung vorgenommen wurde?	Liegt der Zeitpunkt der massgebenden Änderung nach dem 01.01.2022, dann sind für die Prüfung, ob eine Änderung von 5 Prozentpunkten im IV-Grad vorliegt, die neuen Verordnungsbestimmungen gültig ab 01.01.2022 heranzuziehen (vgl. auch Rz 9102 KSIR). Somit gelten in diesen Fällen auch die neuen Parallelisierungsbestimmungen. Weil sich die Regeln zur Parallelisierung von der bisherigen Praxis nicht unwesentlich unterscheiden, muss grundsätzlich immer kurz geprüft werden, ob ein tatsächlich erzielltes Erwerbseinkommen zu parallelisieren ist oder nicht.	
Einfluss von Eingliederungsmassnahmen und Taggeldern auf das anwendbare Recht (altes oder neues Recht)			
09.02.2022	Ausgangslage: Jemand hat im 2021 während ein paar Monaten Anspruch auf eine Rente, welcher durch Eingliederungsmassnahmen abgelöst wird. Diese enden erfolglos im 2022, worauf im Jahr 2022 wieder ein Rentenanspruch entsteht (während dem Jahreswechsel 21/22 bestand somit kein Rentenanspruch). Trifft es zu, dass die Rente für das 2021 nach altem Recht, im 2022 dann aber nach neuem Recht berechnet wird? Gibt es einen Besitzstand auf dem vorgängigen Anspruch, wenn die Rente aufgrund Taggeldbezugs lediglich sistiert wurde?	In denjenigen Fällen, in welchen zunächst eine Rente bezahlt wird und später dann Eingliederungsmassnahmen laufen, handelt es sich im Normalfall wohl um Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a IVG, so dass aufgrund der Regelung von Art. 22 ^{bis} Abs. 5 IVG die Rente anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet wird. In einer solchen Konstellation würde sich dann die aufgeworfene Frage nicht stellen. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Frage in Ausnahmefällen trotzdem stellen kann, soweit es bei den Eingliederungsmassnahmen nicht um solche der Wiedereingliederung geht (beispielsweise, wenn rückwirkend nach Beendigung von Eingliederungsmassnahmen für die Zeit vor den Massnahmen ein Rentenanspruch zu prüfen ist, weil die versicherte Person für eine gewisse Zeit nicht bzw. noch nicht eingliederungsfähig war; vgl. Rz 2300 KSIR). Entsteht eine solche Rente vor dem 1.1.2022, so wird diese noch unter altem Recht zugesprochen. Es stellt sich anschliessend die Frage, was mit dem Rentenanspruch während der Zeit der Eingliederungsmassnahmen bzw. des Taggeldbezuges geschieht. Die Rente wird für diese Zeit gleichsam sistiert und lebt nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen bzw. des Taggeldbezuges wieder auf (vgl. dazu Rz 8103 KSIR). Dies bedeutet, dass die Rente zunächst weiterhin wie früher (und somit nach dem alten Rentensystem) weiter ausgerichtet wird. Gleichzeitig ist der	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

3/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
		Rentenanspruch zu überprüfen und allenfalls eine Revision durchzuführen. Für die Durchführung der Revision gelten die allgemeinen Regelungen der Übergangsbestimmungen und es kann somit zu einem Wechsel des Rentensystems kommen (Voraussetzungen: versicherte Person unter 55 am 1.1.2022, 5 Prozentpunkte Änderung im IV-Grad, kein Anwendungsfall von Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen).	
Überführung laufender Renten ins neue Rentensystem			
09.02.2022	Werden laufende Renten aufgrund der Gesetzesänderung per 01.01.2022 angepasst bzw. ins neue Rentensystem überführt?	Grundsätzlich werden laufende Renten unverändert weiter ausgerichtet. Zu einer Anpassung laufender Renten kommt es aufgrund der Übergangsbestimmungen IVG erst dann, wenn ein entsprechender Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegt (vgl. zum Ganzen auch Rz 9200 ff. KSIR). Für Personen, welche am 01.01.2022 das 55. Altersjahr noch nicht erreicht haben, bedeutet dies, dass es nur dann zu einer Revision kommt, wenn eine Änderung des massgeblichen Sachverhaltes dazu führt, dass sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kommt es nicht zu einer Revision und damit auch nicht zu einem Wechsel des Rentensystems. Handelt es sich hingegen um eine Person, welche am 01.01.2022 bereits das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, so bleibt für diese das bisherige Recht anwendbar inkl. den bisherigen Revisionsbestimmungen.	-
Vergleichszeitpunkt für Erreichung der 5 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 ATSG)			
09.02.2022	Welches ist der Vergleichszeitpunkt für die Bestimmung, ob die 5 Prozentpunkte nach Art. 17 Abs. 1 ATSG erreicht sind, wenn mehrere Veränderungen von weniger als 5 Prozentpunkten vorliegen?	Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt für eine revisionsweise Anpassung voraus, dass eine Änderung von 5 Prozentpunkten im IV-Grad vorliegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kommt es folglich nicht zu einer Revision und damit zu keiner Änderung am Rentenanspruch. Dies bedeutet für das vorliegende Beispiel, dass bei einer ersten Prüfung des Rentenanspruchs lediglich eine Änderung von 2 Prozentpunkten vorliegt und es daher nicht zu einer Revision kommt.	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

4/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
	Beispiel: ursprünglicher IV-Grad: 55%, IV-Grad bei erster Revisionsprüfung: 57%, IV-Grad bei zweiter Revisionsprüfung: 60% Wird bei der zweiten Revisionsprüfung nun 60% mit den 57% verglichen oder mit den ursprünglichen 55%?	Bei einer erneuten Überprüfung werden dann folgelogisch die ursprünglichen 55% IV-Grad mit den neuen 60% IV-Grad verglichen. Die 5 Prozentpunkte nach Art. 17 Abs. 1 ATSG sind erfüllt und es kommt zur Revision und zur Anwendung der Übergangsbestimmungen der WE IV und zum Wechsel ins neue Rentensystem (ausser wenn Bst. c oder Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG anwendbar wären).	
Anwendung von Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG			
09.02.2022	Kann der Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG mehrmals greifen? Beispiel: Laufende Rente bei IV-Grad von 60% (Dreiviertelrente). Erhöhung ab 2022 mit neuem IV-Grad von 65%. Aufgrund Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG besteht Besitzstandgarantie auf der Dreiviertelrente, da Erhöhung des IV-Grades eine tiefere Rente verursachen würde. Nachfolgend erneute Verschlechterung mit IV-Grad 68%.	Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen von Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG (höherer IV-Grad, aber tieferer Rentenanteil) bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, d.h. es kommt nicht zu einer Revision. Somit besteht weiterhin Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei 60% IV-Grad (altes Rentensystem). Kommt es somit zu einem späteren Zeitpunkt zu einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitsschadens, vergleicht man den ursprünglichen IV-Grad von 60% mit dem neuen IV-Grad von 68%. Die Bestimmung von Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen greift somit erneut. Es bleibt somit erneut beim Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei 60% IV-Grad (altes Rentensystem).	-
Umgang mit laufenden Renten von Personen, welche am 1.1.2022 das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (Bst. b Abs. 3 Übergangsbestimmung IVG)			
09.02.2022	Gibt es bei den Fällen, welche gemäss Bst. b Abs. 3 der Übergangsbestimmungen IVG am 1.1.2032 in das neue Rentensystem überführt werden müssen vorgängig eine Neubeurteilung bzw. materielle Revision des Rentenanspruches oder erfolgt der Wechsel einfach automatisch anhand des bereits feststehenden Invaliditätsgrades? Was passiert, wenn in einem solchen Fall vor dem 1.1.2032 eine materielle Revision erforderlich wird? Zum Beispiel aufgrund einer Änderung des IV-	Die Überführung der Personen, welche am 1.1.2022 das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, erfolgt am 1.1.2032 automatisch. Es erfolgt in diesen Fällen also keine Neubeurteilung des IV-Grades (vgl. hierzu die entsprechenden Erläuterungen in der Botschaft, BBl 2017 S. 2679). Bis zum 1.1.2032 gelten für diese Personen die Abs. 1 und 2 von Bst. b der Übergangsbestimmungen IVG. Erst am 1.1.2032 werden die allgemeinen Bestimmungen nach Bst. b Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen IVG abgelöst durch die	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

5/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
	Grades von 6 Prozentpunkten (von ehemals 60% auf neu 66%). Ist in diesem Fall Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG anwendbar und die versicherte Person erhält weiterhin eine Dreiviertelrente? Und greift Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum IVG bei einer solchen Person auch noch, wenn ihre Rente am 1.1.2032 eigentlich aufgrund von Bst. b Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zum IVG ins neue Rentensystem überführt werden sollte? Und was bedeutet dies für die Betragsgarantie nach Bst. b Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zum IVG?	Sonderbestimmung von Bst. b Abs. 3 der Übergangsbestimmungen IVG. Somit erfolgt in dem erwähnten Beispiel trotz Erreichung der 5 Prozentpunkte nach Art. 17 Abs. 1 ATSG kein Wechsel ins neue Rentensystem, weil eben die Regelung nach Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG greift. Die versicherte Person behält somit eine Dreiviertelrente bei einem IV-Grad von 60 Prozent. Am 1.1.2032 wird diese Rente dann ins neue Rentensystem überführt. Die versicherte Person hat daher neu Anspruch auf 60% einer ganzen Rente. Weil der Rentenbetrag gegenüber bisher damit aber sinken würde, wird ihr weiterhin der bisherige Betrag ausbezahlt. Dieser betragliche Besitzstand gilt so lange, bis eine Änderung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG eintritt.	
Betraglicher Besitzstand bei Überführung von Personen, welche am 1.1.2022 das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (Bst. b Abs. 3 Übergangsbestimmung IVG)			
09.02.2022	Nach unserem Verständnis gilt der Besitzstand auf den bisherigen Betrag bei der Überführung junger Erwachsener nach Bst. b Abs. 3 der Übergangsbestimmungen IVG nur, wenn diese versicherten Personen bis 2032 noch im alten Rentensystem sind. Liegt hingegen vorher ein Revisionsgrund vor (mind. 5 Prozentpunkte) und besteht kein Sonderfall nach Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG, erfolgt eine Überführung ins neue Rentensystem. Ein Anspruch auf Besitzstand des Betrages besteht in diesen Fällen nach unserem Verständnis dann nicht.	Es ist zutreffend, dass der Besitzstand auf den bisherigen Betrag für junge Versicherte gemäss Bst. b Abs. 3 der Übergangsbestimmungen IVG erst ab dem 1.1.2032 zum Tragen kommt. Vor dem 1.1.2032 gelten auch für diese Versicherten die Abs. 1 und 2 von Bst. b der Übergangsbestimmungen IVG. Erfolgt vor dem 1.1.2032 bereits ein Wechsel ins neue Rentensystem (Änderung von 5 Prozentpunkten im IV-Grad und kein Anwendungsfall nach Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmungen IVG), dann braucht es am 1.1.2032 keine automatische Überführung ins neue Rentensystem mehr. Es gibt in einem solchen Fall daher dann auch keinen betraglichen Besitzstand (keine Anwendung von Bst. b Abs. 3 der Übergangsbestimmungen IVG).	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

6/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
Wiederaufleben bei über 55-jährigen Personen			
09.02.2022	Beim Wiederaufleben (Art. 29 ^{bis} IVV) gilt jenes System, welches zum Zeitpunkt des Wiederauflebens Gültigkeit hat (d.h. wenn ein Wiederaufleben nach dem 01.01.2022 zur Anwendung kommt, dann gilt neues Recht). Trifft dies auch bei über 55-jährigen Personen zu?	Gemäss Bst. b Abs. 1 der Übergangsbestimmungen fallen nur diejenigen Personen unter den Besitzstand, welche am 01.01.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben und deren Rentenanspruch vor diesem Zeitpunkt entstanden ist. Entsteht bei einer über 55-jährigen Person der erstmalige bzw. neue Rentenanspruch nach dem 01.01.2022, ist das neue Rentensystem anwendbar; der Besitzstand greift in einem solchen Fall nicht. Bei einem Wiederaufleben im Sinne von Art. 29^{bis} IVV «lebt» nicht die Rente wieder auf, sondern die Invalidität nach Aufhebung der Rente. Wurde also die Rente vor dem 01.01.2022 aufgehoben und tritt nach dem 01.01.2022 erneut eine rentenbegründende Invalidität ein, handelt es sich um einen neuen Rentenanspruch (mit dem Vorteil, dass die einjährige Wartezeit nicht nochmals erfüllt werden muss). Das heisst, dass bei über 55-jährigen Personen, bei denen der Rentenanspruch infolge Wiederaufleben nach dem 01.01.2022 entsteht, der Besitzstand nicht gilt und das neue Recht anwendbar ist.	-
Kein Wechsel ins alte Rentensystem bei Wiedererwägung			
09.02.2022	Kann es zu einem Wechsel zurück ins alte Rentensystem kommen, wenn nach einer Überführung ins neue Rentensystem ein Wiedererwägungsgrund (z.B. Änderung in der medizinischen Beurteilung) vorliegt?	Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass eine Wiedererwägung nicht voraussetzungslos möglich ist. Gerade bei Änderungen in der medizinischen Beurteilung eines Sachverhaltes stellt sich regelmässig die Frage, ob es sich dabei um offensichtlich unrichtige Einschätzungen gehandelt hat, welche bei entsprechender Sorgfalt zum damaligen Zeitpunkt bereits als solche erkannt hätten werden sollen. Diese Voraussetzungen dürften häufig nicht erfüllt sein, wenn es um die Beurteilung materieller Anspruchsvoraussetzungen wie etwa der Invaliditätsbemessung oder Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit geht. Deren Beurteilung weist naturgemäss Ermessenszüge auf und dürfte daher häufig vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar erscheinen (vgl. hierzu Rz 6103 KSIR sowie das Urteil 9C_845/2009 E. 3.2). In solchen Fällen bleibt dann allfällig nur noch das Mittel der Revision nach Art. 17 ATSG. Bei einer solchen	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

7/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
		kann sich die aufgeworfene Frage eines Wechsels zurück ins alte Rentensystem aber per se nicht stellen. Sind in einem Fall hingegen die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt, so stellt sich zunächst die Frage, auf welchen Zeitpunkt eine wiedererwägungsweise Änderung im konkreten Fall vorgenommen werden könnte, das heisst auf welchen Zeitpunkt die massgebende Änderung vorliegen würde. Für spezifisch IV-rechtliche Faktoren wie eben die Invaliditätsbemessung bzw. die Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit ist die Wiedererwägung grundsätzlich nur für die Zukunft möglich, zu Ungunsten der versicherten Person auf den der Verfügung folgenden Monat, zu Gunsten der versicherten Person ab Entdeckung des Mangels (vgl. hierzu Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV, Art. 88^{bis} Abs. 1 Bst. c IVV sowie Rz 6106 und 6110 KSIR). Dies bedeutet, dass bis zum massgebenden Zeitpunkt der Änderung trotz des Vorliegens einer fehlerhaften Einschätzung grundsätzlich ein rechtmässiger Anspruch bestanden hat und nun «bloss» für die Zukunft ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden soll. Dabei ist wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente zu ermitteln (vgl. Urteil 8C_861/2015 E. 3.3). Eine früher erfolgte revisionsweise Anpassung, welche zu einem Wechsel ins neue Rentensystem geführt hat, bleibt somit bestehen und wird nicht rückgängig gemacht, selbst wenn sich die revisionsweise Anpassung nachträglich als falsch bzw. offensichtlich unrichtig erweist.	
Festlegung der Arbeitsunfähigkeiten zwischen Ablauf Wartezeit und Entstehung des Rentenanspruchs			
09.02.2022	Müssen zwischen Ablauf Wartezeit und der Entstehung des Rentenanspruchs (6 Monate nach Anmeldung) alle rententangierenden IV-Grade berechnet werden?	Neu haben die unterschiedlichen Arbeitsunfähigkeiten während der Wartezeit bzw. während der Zeitspanne bis zur Entstehung des Rentenanspruchs keinen direkten Einfluss mehr auf die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs. Für die Zeit vor der Entstehung des Rentenanspruchs müssen daher keine IV-Grade bestimmt werden. Vielmehr richtet sich die Höhe der Rente nach der	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

8/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
		Erwerbsunfähigkeit, welche zum Zeitpunkt 6 Monate nach Anmeldung vorliegt (Rz 4100 KSIR).	
Anwendung statistischer Werte (Art. 25 Abs. 3 IVV)			
09.02.2022	In Art. 25 Abs. 3 IVV ist festgehalten, dass beim Einkommensvergleich andere statistische Werte beigezogen werden können, sofern das Einkommen nicht in der LSE abgebildet ist. Wir kennen TA1 und T17 Tabellenlöhne. Gibt es noch weitere Tabellen? Was ist mit "andere statistische Werte" gemeint? Können auch Angaben aus Lohnbüchern oder Angaben von den Institutionen nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung benutzt werden? Und wie sieht es mit der Verwendung von GAV/NAV-Löhnen aus?	Grundsätzlich wird beim Einkommensvergleich primär mit den tatsächlich erzielten Einkommen gerechnet (vgl. Art. 26 Abs. 1 und Art. 26 ^{bis} Abs. 1 IVV). Kann hingegen in einem Einzelfall nicht auf den tatsächlichen Lohn abgestellt werden, so werden statistische Werte beigezogen. Diese statistischen Werte richten sich dann nach Art. 25 Abs. 3 IVV. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich mit den Zentralwerten der LSE zu rechnen ist. Dabei sind im Normalfall die Werte der Tabelle TA1_tirage_skill_level beizuziehen. Allerdings können auch andere LSE-Tabellen beigezogen werden. Das KSIR enthält in Anhang III eine Liste derjenigen LSE-Tabellen, welche normalerweise Anwendung finden können (vgl. zum Ganzen auch Rz 3207 KSIR). Lässt sich keine passende LSE-Tabelle finden, so können auch andere statistische Werte beigezogen werden. So nennt das KSIR in der Fussnote zu Rz 3207 als Beispiele etwa die landwirtschaftliche Einkommensstatistik oder die Lohnerhebung familienfremder landwirtschaftlicher Arbeitskräfte. Bei Angaben aus Lohnbüchern oder von Institutionen oder etwa auch bei den GAV/NAV-Löhnen handelt es sich hingegen nicht um statistische Werte (und auch nicht um tatsächlich erzielte Einkommen). Vielmehr geht es bei solchen Angaben um normative Lohnvorgaben oder Lohnempfehlungen. Solche Werte können daher nicht beigezogen werden, weil die Verordnungsbestimmungen hierfür keinen Raum lassen.	-
Valideneinkommen bei Geburts- und Frühinvaliden (Art. 26 Abs. 6 IVV)			
09.02.2022	Bei Geburts- und Frühinvaliden ist neu der Medianwert der LSE TA1_tirage_skill_level (Total über alle Kompetenzniveaus und alle Wirtschaftszweige) zu verwenden. Ist dies somit	Ja, gemäss der aktuellen LSE TA1_tirage_skill_level von 2018 ist der Wert von CHF 6'248.- zu verwenden, wobei allerdings nach den allgemeinen Regeln von Art. 25 Abs. 4 IVV der Wert noch an die	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

9/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
	gemäss der aktuellen LSE TA1 2018 der Wert von CHF 6'248.00?	betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen und an die Nominallohnentwicklung anzupassen ist.	
Bestimmung des Einkommens mit /ohne Invalidität bei Vorliegen eines eidgenössischen Berufsattests (EBA)			
10.12.2021	Welches Einkommen ist im Rahmen der Anwendung von Art. 26 Abs. 6 IVV für eine versicherte Person mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) für die Festlegung des Einkommens ohne Invalidität heranzuziehen? Würde sich etwas an der Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität ändern, wenn das Einkommen mit Invalidität mit einem tatsächlich erzielten Lohn berechnet wird? Und wie ist zu rechnen, wenn die versicherte Person keine Arbeitsstelle findet, ihr aber eine Tätigkeit medizinisch-theoretisch zumutbar ist?	Zunächst ist festzuhalten, dass der Art. 26 Abs. 6 IVV nur in denjenigen Fällen zur Anwendung kommt, in welchen die versicherten Personen invaliditätsbedingt nicht die Chance haben, eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule zu absolvieren. Es geht also um Personen, die entweder gar keine berufliche Ausbildung beginnen können oder welche lediglich eine IV-Anlehre oder praktische Ausbildung INSQS machen können. Kommt der Art. 26 Abs. 6 IVV zur Anwendung so bestimmt sich das Einkommen ohne Invalidität immer nach demselben Wert der LSE-Tabelle TA1_tirage_skill_level, nämlich nach dem Total aller Wirtschaftszweige und über alle Kompetenzniveaus, wobei der geschlechtsunabhängige Wert zu nehmen ist. Konnte eine versicherte Person hingegen eine berufliche Grundbildung beginnen und etwa mit einem eidgenössischen Berufsattest abschliessen, so bestimmt sich das Einkommen ohne Invalidität nach den anderen Absätzen von Art. 26 IVV. Hat die versicherte Person nach dem Abschluss der Ausbildung auf dem erlernten Beruf gearbeitet, so wird grundsätzlich der zuletzt erzielte Lohn beigezogen (Art. 26 Abs. 1 IVV). Allfällig ist dieses Einkommen zu parallelisieren (Art. 26 Abs. 2 IVV). Kann nicht auf ein tatsächliches Einkommen nach Art. 26 Abs. 1 IVV zurückgegriffen werden, so ist nach Art. 26 Abs. 4 IVV auf statistische Werte für eine Person bei gleicher Ausbildung und entsprechenden beruflichen Verhältnissen abzustellen. Es muss anhand des konkreten Einzelfalles festgelegt werden, ob der Wert für spezifische Wirtschaftszweige oder das Total über alle Wirtschaftszweige die Situation der versicherten Person besser abbilden vermögen. Sodann muss das anwendbare Kompetenzniveau festgelegt werden, wobei hier für Personen mit einer	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

10/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
		abgeschlossenen beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Berufsattest oder Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) häufig das Kompetenzniveau 2 Anwendung finden dürfte. Die Festlegung des Einkommens ohne Invalidität erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Art der Festlegung des Einkommens mit Invalidität.	
Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG auf erstmalige abgestufte bzw. befristete Rentenzusprachen			
09.02.2022	Gilt die Voraussetzung von 5 Prozentpunkten nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nur für die Revision oder auch bei einer erstmaligen abgestuften bzw. befristeten Rentenzusprache?	Grundsätzlich sind die Revision und eine erstmalige abgestufte bzw. befristete Rentenzusprache nicht das Gleiche. Dies ist vor allem wichtig in Bezug auf die Wirkung einer Änderung. So kann bei einer Revision eine Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente normalerweise nur für die Zukunft erfolgen (vgl. Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV sowie die Ausnahme bei Meldepflichtverletzung oder unrechtmässiger Erwirkung nach Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. b IVV). Bei einer erstmaligen abgestuften bzw. befristeten Rentenzusprache kann hingegen der tiefere IV-Grad direkt zum massgebenden Zeitpunkt der Änderung (Art. 88a IVV) berücksichtigt werden. Hingegen sind andere Punkte, wie etwa das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Revision nach Art. 17 ATSG auch bei einer erstmaligen abgestuften bzw. befristeten Rentenzusprache analog zu erfüllen. Dies wird auch vom Bundesgericht so bestätigt (vgl. hierzu etwa 8C_36/2019 E. 5). Aus diesem Grund gilt auch bei einer erstmaligen abgestuften bzw. befristeten Rentenzusprache, dass ab dem 1.1.2022 eine Änderung nur berücksichtigt werden kann, wenn dadurch der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Liegt keine Änderung im IV-Grad von mindestens 5 Prozentpunkten vor, dann kommt es zu keiner Anpassung (und damit eben auch nicht zu einer Abstufung bzw. Befristung). Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Gruppe «Besitzstand» (Personen welche am 1.1.2022 55 Jahre oder älter sind). Entsteht bei diesen Personen ein Rentenanspruch vor dem 1.1.2022, dann gilt für sie gemäss Bst. c der Übergangsbestimmungen zum IVG auch bei einer Änderung ab dem 1.1.2022 das bisherige Recht weiter, womit	-

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

11/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Datum FAQ	Frage	Antwort	Anpassung KSIR
		auch Änderungen von weniger als 5 Prozentpunkten massgebend sein können, wenn dadurch eine tiefere oder höhere Rentenstufe erreicht wird.	

Fragen & Antworten KSIR

Stand: 09.02.2022

12/13

BSV / Geschäftsfeld IV

Abkürzungen

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BBl	Bundesblatt
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSIR	Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung
NAV	Normalarbeitsvertrag